

ANFORDERUNGEN AN DAS BETREUUNGSWESEN

Dokumentation des Fachgesprächs
vom 6. Juni 2011 in Berlin

UNS GEHT'S UMS GANZE



www.gruene-bundestag.de

Impressum

Herausgeberin	Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsfraktion Platz der Republik 1 11011 Berlin www.gruene-bundestag.de
Verantwortlich	Ingrid Hönlinger MdB Mitglied und Obfrau im Rechtsausschuss/ Sprecherin für Demokratiep politik Markus Kurth MdB Mitglied und Obmann im Arbeits- und Sozialausschuss/ Sprecher für Sozial- und Behindertenpolitik Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsfraktion
Redaktion	Stephanie Pfeiffer André Bornstein
Bezug	Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsfraktion Info-Dienst Platz der Republik 1 11011 Berlin Fax: 030 / 227 56566 E-Mail: versand@gruene-bundestag.de
Schutzgebühr	€ 1,50
Redaktionsschluss	September 2011

Inhalt

„Anforderungen an das Betreuungswesen“

Programm des Fachgesprächs.....	3
Zusammenfassung.....	5
Begrüßung.....	9
Ingrid Hönlinger	9
Markus Kurth	10
Panel 1: Anforderungen an das Betreuungswesen.....	13
Ulrich Hellmann.....	13
Peter Winterstein.....	17
Prof. Dr. Robert Northoff.....	20
Diskussion.....	25
Panel 2: Anforderungen an ehrenamtliche und berufliche BetreuerInnen.....	39
Alex Bernhard.....	39
Helge Wittrodt	43
Klaus Förter-Vondey	49
Diskussion.....	60
Stellungnahmen	68

Programm des Fachgesprächs

10.00 Einlass

11.00 Begrüßung

Ingrid Hönlinger MdB

*Obfrau von Bündnis 90/Die Grünen im Rechtsausschuss,
Demokratiepolitische Sprecherin*

Markus Kurth MdB

*Obmann von Bündnis 90/Die Grünen im Arbeits- und Sozialausschuss
Sozial- und behindertenpolitischer Sprecher*

11.15 Anforderungen an das Betreuungswesen

Aus Sicht der Menschen mit Behinderungen und deren Verbände:

Ulrich Hellmann

Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.

Aus Sicht der Wissenschaft:

Prof. Dr. Robert Northoff

Hochschullehrer in Neubrandenburg

Aus Sicht der Betreuungsgerichte:

Peter Winterstein

Vorsitzender des Betreuungsgerichtstags e.V., BGT

Vizepräsident des OLG Rostock

Moderiert von: Markus Kurth MdB

12.45 Mittagspause

13.30 Anforderungen an ehrenamtliche und berufliche BetreuerInnen

Aus Sicht der Betreuungsvereine:

Alex Bernhard

Bundeskonzferenz der Betreuungsvereine, BUKO

Aus Sicht der Berufsverbände:

Klaus Förter-Vondey

Vorsitzender des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen, BdB

Helge Wittrodt

1. Vorsitzender des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer e.V., BVfB

Moderiert von: Ingrid Hönlinger MdB

Darum geht's

Auf Grund demographischer und gesellschaftlicher Entwicklungen wird die Zahl der Menschen mit Unterstützungsbedarf künftig weiter steigen. Dies gilt in gleicher Weise für die Bedürfnisse nach Unterstützung zur Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit, denen heute der/die rechtliche Betreuer/Betreuerin nachkommt.

Zwar werden rund zwei Drittel der rechtlichen Betreuungen ehrenamtlich geführt, die Zahl der beruflichen Betreuungen steigt jedoch sowohl relativ als auch absolut seit Jahren an. Eine Debatte um eine Reform des Betreuungsrechts darf allerdings nicht vornehmlich aus finanziellen Motiven geführt werden. Bei der Auseinandersetzung um eine personenzentrierte und ganzheitliche Reform des Betreuungsrechts sind finanzielle Gesichtspunkte nur ein Aspekt neben Fragen der individuellen Bedürfnisse nach rechtlicher Unterstützung, der Übereinstimmung mit der UN-Behindertenrechtskonvention, der Stärkung der vorgelagerten Systeme, der Struktur des Betreuungswesens und Fragen der Betreuungsqualität.

Zu all diesen Fragen hat die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen am 30.06.2010 eine Große Anfrage an die Bundesregierung gestellt (Drucksache 17/2376). Mit Expertinnen und Experten möchten wir über diese Fragen sowie die Antworten der Bundesregierung, welche voraussichtlich Anfang Mai 2011 vorliegen werden, ins diskutieren.

Ort und Zeit

Die Anhörung findet statt am 06.06.2011, 11.00 – 15.00 Uhr, Paul-Löbe-Haus, Raum E 800, Konrad-Adenauer-Str. 1, 10557

Anreise

Mit der S-Bahn bis zur Haltestelle „Friedrichstraße“, „Hauptbahnhof“, „Unter den Linden“ oder mit der Buslinie 100 bis zur Haltestelle „Reichstag/Bundestag“ oder mit dem Bus TXL vom Flughafen oder Alexanderplatz bis Haltestelle „Marschallbrücke“.

Über den Westeingang des Paul-Löbe-Hauses gelangen Sie zum Sitzungsraum E 800.

Anmeldung und Information

Um in das Paul-Löbe-Haus zu gelangen, benötigen Sie Ihren Personalausweis, Pass oder ein gleichwertiges Ausweisdokument. Eine namentliche Anmeldung mit Angabe des Geburtsdatums ist erforderlich.

Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsfraktion

AK 3 Koordinationsbüro

Platz der Republik 1, 11011 Berlin

T. 030/227 52539, F. 030/227 56163

ak3@gruene-bundestag.de

Online-Anmeldung und Aktualisierungen unter

>> gruene-bundestag.de >> Termine

Zusammenfassung

„Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung. Jeder Mensch muss selbst bestimmen können, wie Er oder Sie an der Gesellschaft teilhaben möchte. Auf Grund demografischer und gesellschaftlicher Entwicklungen wird die Zahl der Menschen mit Assistenzbedarf künftig weiter steigen.

Die Debatte um eine Reform des Betreuungsrechts, zu Teilen auch der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), wird seit Jahren vornehmlich aus finanziellen Motiven geführt. Mit dem Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz, das am 1. Juli 2005 in Kraft trat, wurde eine Evaluation in Auftrag gegeben, die seit dem Sommer 2009 vorliegt, bisher parlamentarisch allerdings noch nicht behandelt wurde.

Im Juni 2010 haben wir deswegen an die Bundesregierung eine Große Anfrage zu den Anforderungen an eine Reform des Betreuungswesens gestellt. Eine Reform ist nach unserer Ansicht vonnöten, da sich die Anforderungen an die Zurverfügungstellung rechtlicher Assistenz beziehungsweise rechtlicher Betreuung verändert haben. Mit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (März 2009) ergeben sich neue Herausforderungen das Recht auf selbstbestimmte Teilhabe behinderter Menschen in Norm und Praxis durchzusetzen.

Am 6. Juni 2011 haben wir nun mit Fachleuten des Betreuungswesens über die Anforderungen an das Betreuungswesen sowie über die Antworten der Bundesregierung auf unsere Große Anfrage diskutiert. Die Bereitstellung von Gebärdensprach- und Schriftdolmetschern ermöglichte eine barrierefreie Teilnahme aller Gäste an der Veranstaltung.

In ihrer Begrüßungsrede kritisierte Ingrid Hönlinger, grüne Obfrau im Rechtssauschuss des Bundestages, dass die Bundesregierung in ihrer Antwort auf unsere Anfrage eine umfassende Betrachtung vermissen lässt. Nach Ansicht von Frau Hönlinger sei es zentral soziale und rechtliche sowie fachliche und finanzielle Aspekte zusammenzudenken. Markus Kurth, grüner Obmann im Arbeits- und Sozialausschuss, erinnerte sodann an die gute Praxis der Bundestagsfraktion, in Fragen des Betreuungsrechts ganzheitlich zu arbeiten. So habe man schon beim 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz, bei dem es zugegebenermaßen primär darum ging den umstrittenen Gesetzentwurf des Bundesrates zu entschärfen, eng mit grünen Rechts- und SozialpolitikerInnen zusammengearbeitet.

Panel 1: Anforderungen an das Betreuungswesen

Nach Ansicht von Markus Kurth, dem sozial- und behindertenpolitischen Sprecher der Bundestagsfraktion, der die erste Diskussionsrunde einleitete, hätten sich die Voraussetzungen für die Zurverfügungstellung rechtlicher Assistenz in den vergangenen Jahren doch entscheidend verändert.

So besteht etwa seit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention im März 2009 gemäß Artikel 12 ein Menschenrecht auf "Gleiche Anerkennung vor dem Recht", laut Artikel 13 ein Menschenrecht auf "Zugang zur Justiz" sowie mit Artikel 14 ein Menschenrecht auf "Freiheit und Sicherheit der Person". Vor diesem Hintergrund

müssen Fragen der individuellen Bedürfnisse nach rechtlicher Unterstützung, der Übereinstimmung des Betreuungsrechts beziehungsweise der Praxis des Betreuungsrechts mit der UN-Behindertenrechtskonvention sowie der Stärkung der vorgelagerten Systeme, beantwortet werden. Da die Themen "Zwangseinweisung, Zwangsmedikation, Rechts- und Handlungsfähigkeit, ..." so umfangreich und wichtig sind, plant die Bundestagsfraktion hierfür eine eigene Veranstaltung in der zweiten Jahreshälfte 2011 oder in der ersten Jahreshälfte 2012.

Ulrich Hellmann von der Bundesvereinigung der Lebenshilfe e. V. begrüßte die Initiative der Bundestagsfraktion das Thema Betreuungsrecht nun auch parlamentarisch aufzugreifen. Hellmann stellte fest, dass sich das Betreuungsrecht seit der Reform im Jahr 1992 entscheidend verbessert hat. So hätten Menschen mit Behinderungen etwa prinzipiell die Möglichkeit an Wahlen teilzunehmen oder zu heiraten. Nichtsdestotrotz steht auch das deutsche Betreuungsrecht vor neuen Herausforderungen das Selbstbestimmungsrecht auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention sowohl gesetzlich als auch in der praktischen Anwendung weiterzuentwickeln. Ulrich Hellmann machte darauf aufmerksam, dass Artikel 12 der UN-Konvention aus rechtlicher Sicht die größte Herausforderung darstellt. Nach Ansicht des Vorsitzenden der Staatenkonferenz habe bisher kein einziger Vertragsstaat, auch nicht die Bundesrepublik Deutschland, diesen Artikel vollständig umgesetzt. Hellmann führte weiter aus, dass die Lebenshilfe schon seit Jahren fordert, die Praxis des Betreuungsrechts zu untersuchen und einer Rechtstatsachenforschung zu unterziehen.

Wie Hellmann empfindet auch Peter Winterstein, Vorsitzender des Betreuungsgerichtstages, die Antworten der Bundesregierung als zu defensiv und unbefriedigend. Winterstein verwies darauf, dass eines der größten Probleme bis heute die ungelöste Schnittstelle zwischen sozialer und rechtlicher Betreuung ist. Zwar könne man bezogen auf die UN-Behindertenrechtskonvention zu dem Schluss kommen, das deutsche Gesetz sei im Einklang mit der Konvention. Die Praxis des Betreuungsrechts gehört allerdings dringend auf den Prüfstand, gibt es hier doch erhebliche Mängel: Gesetzlich vorgesehene soziale Leistungen werden unzureichend erbracht, die Zusammenarbeit zwischen beruflicher und ehrenamtlicher Betreuung ist verbesserungswürdig, die Wünsche der Betreuten werden teilweise unzureichend beachtet und die Vergütung der Berufsbetreuer reicht häufig nicht aus. Peter Winterstein plädierte für eine umfassende Rechtstatsachenforschung, für Fortbildungen der Richter sowie einen Fokus auf die Qualität der Betreuung. Diese Punkte seien für die Zukunft des Betreuungswesens entscheidend.

Prof. Dr. Robert Northhoff von der Hochschule Neubrandenburg berichtete im Anschluss vom Gemeinschaftsprojekt des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern, der Landeshauptstadt Schwerin und des Amtsgerichts Schwerin 'Betreuungsoptimierung durch soziale Leistungen', das er wissenschaftlich begleitete. Nach Ansicht von Prof. Robert Northhoff steht das Projekt im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention, geht es doch im Sinne der Betroffenen um eine Vermeidung rechtlicher Betreuung genau dort, wo soziale Hilfe möglich ist. Das Projekt hat es geschafft, das gegliederte System der Finanzstrukturen der verschiedenen staatlichen Ebenen zu durchbrechen. Das Land als Kostenträger der rechtlichen Betreuung kann letztlich durch das Projekt finanziell profitieren. So werden bei der Erbringung sozialer Leistungen als Alternative zur rechtlichen Betreuung kurzfristige Kosten in einer Größenordnung von rund 35 Euro pro Person

gespart. Mehr soziale Arbeit kann rechtliche Betreuungen vermeiden und führt zu weniger Erstbestellungen, so das Fazit von Prof. Robert Northoff.

Die anschließende Diskussion bewegte sich im Spannungsfeld zwischen Fragen zur Rechtmäßigkeit rechtlicher Betreuung, bis hin zur Betonung des Schutzgedankens rechtlicher Betreuung und deren Instrumente. Diskutiert wurde unter anderem, wer die Unterstützungs- und Beratungsfunktion, das heißt das Fallmanagement, künftig übernehmen kann. Das Konzept der Bundesregierung, hier insbesondere die Betreuungsbehörden zu stärken, stieß auf ein geteiltes Echo. Vielversprechender erschienen hier unabhängige Strukturen, die im besten Fall von Betroffenen als Expertinnen und Experten in eigener Sache Beratung und Hilfevermittlung vornehmen könnten.

Panel 2: Anforderungen an ehrenamtliche und berufliche BetreuerInnen

Den zweiten Teil der Veranstaltung moderierte Ingrid Hönlinger, Sprecherin für Demokratiepolitik. Diskussionsschwerpunkt waren die Anforderungen an ehrenamtliche und berufliche Betreuung sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht. Nach Ansicht von Ingrid Hönlinger kann die Qualität der Betreuung nur dann verbessert werden, wenn diese Anforderungen geklärt sind. Das ist auch die Basis für einen möglichen gesetzlichen Änderungsbedarf.

Dazu schilderte Axel Bernhard, Geschäftsführer der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine, in einem ersten Beitrag einen Erlebnisbericht eines ehrenamtlichen Fremdbetreuers. Es wurde deutlich, dass die Anforderungen an eine Betreuerin oder einen Betreuer umfassend und weitgreifend sind. Betreuungsvereine leisten vielseitige Unterstützung und Beratung für die handelnden BetreuerInnen. Axel Bernhard führte weiter aus, dass die Arbeit der Betreuungsvereine in den letzten Jahren eine wesentliche Rolle bei der Unterstützung der ehrenamtliche Betreuung eingenommen hat. Sie fungierten als privatrechtlich organisiertes Strukturelement neben den Betreuungsbehörden. Um diese Arbeit weiterhin leisten zu können und die ehrenamtliche Betreuung zu fördern, ist Axel Bernhard der Ansicht, dass eine öffentliche Förderung der Betreuungsvereine notwendig ist.

Helge Wittrodt, erster Vorsitzender und Geschäftsführer des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer e. V., wies in seinem Eingangsstatement darauf hin, dass die erforderliche Fähigkeit der Betreuerin oder des Betreuers, die Wünsche des Betreuten zu realisieren, ein wesentliches Element für die tägliche Arbeit im Betreuungsrecht darstellt. Oft sei die Konfrontation der Betreuten mit Pflichten konfliktträchtig und einer der Hauptgründe für den Wechsel von ehrenamtlicher zur beruflichen Betreuung. Die komplizierteren und konfliktträchtigeren Betreuungsaufgaben sind daher oft von beruflichen Betreuern zu leisten, wofür sie besondere Fähigkeiten besitzen müssten. Helge Wittrodt kritisierte die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage insbesondere auch im Hinblick darauf, dass lediglich die Berufsverbände Qualitätssicherungsmaßnahmen intern realisieren sollen. Da aber 50 Prozent der Berufsbetreuer nicht in Berufsverbänden organisiert sind, hält Herr Wittrodt es für unverzichtbar, dass Qualifikationsmindestanforderungen ausnahmslos für alle beruflich tätigen Betreuer eingeführt werden.

Der BdB und der BVfB haben sich bereits im Jahr 2003 in ihrem gemeinsamen Berufsbild für eine "Eigenständige Qualifikation zum Berufsbetreuer auf Hochschulniveau" ausgesprochen.

Auch Klaus Förter-Vondey, Vorsitzender des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen, empfand die Antwort der Bundesregierung als unbefriedigend und zu defensiv. Er ergänzte die Ausführungen von Helge Wittrodt und brachte alternative Modelle zur Sprache. Zum einen kann der Berufszugang über eine Hochschulausbildung geregelt werden. Zum anderen kann aber auch über eine Berufszulassung und Qualitätssicherung durch die Gerichte nachgedacht werden. Über eine fachgerechte Vergütung muss in diesem Zusammenhang ebenfalls diskutiert werden. Zusätzlich führte er an, dass die Grundlagen im Bürgerlichen Gesetzbuch angepasst werden müssten. Eine Weiterentwicklung der Fürsorge zum Anspruch auf Unterstützung muss gefördert werden. Ferner sollten folgende Vorschriften einer genauen Überprüfung unterzogen werden: §§ 1901 Wohlbestimmung, 1903 Einwilligungsvorbehalt, 1905 Sterilisation, 1906 Unterbringung etc.

In der anschließenden Diskussion wurde vom Publikum der ehrenamtliche Bereich der Betreuung erneut aufgegriffen. Die ehrenamtliche Betreuung erfahre erhalte? gerade durch die Unterstützung von Betreuungsvereinen eine hochwertige Qualität. Eine finanzielle Unterstützung der Betreuungsvereine sei notwendig, um diese effektive Unterstützung zu sichern. Auch Beratungsnetze für betreuungsvermeidende Tätigkeiten müssten gefördert werden.

In einem abschließenden Statement durch die Referenten wurde auch die Möglichkeit aufgezeigt, die ehrenamtliche Betreuung durch die berufliche Betreuung zu ergänzen. Ein Tandemmodell sollte diskutiert werden, um alle vorhandenen Ressourcen nutzen zu können. Auch die Chancen und Risiken der Vorsorgevollmacht wurden in diesem Zusammenhang angesprochen.

Begrüßung

Ingrid Hönlinger MdB
Mitglied und Obfrau im Rechtsausschuss/ Sprecherin für
Demokratiepolitik

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Referenten,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

liebe Elisabeth Scharfenberg, Sprecherin für Pflegepolitik unserer Grünen Bundestagsfraktion,

ich möchte Sie und Euch ganz herzlich begrüßen zu unserem Fachgespräch zum Betreuungsrecht. Es freut mich sehr, dass so viele Interessierte zum Fachgespräch gekommen sind. Ich denke, wir werden heute eine sehr angeregte Diskussion haben.

Wir sind hier drei Bundestagsabgeordnete – Markus Kurth, Elisabeth Scharfenberg und ich, die sich mit dem Betreuungsrecht befassen. Wir freuen uns wirklich sehr, heute mit Ihnen über dieses wichtige Thema zu diskutieren.

Sie wissen sicher alle, dass wir Grüne eine Große Anfrage an die Bundesregierung gestellt haben, weil wir wissen wollten, ob die Bundesregierung das Thema Betreuungsrecht noch in dieser Wahlperiode angehen möchte, und weil wir auch mit unseren Fragen aufzeigen wollten, welche Themen uns Grüne besonders wichtig sind im Bereich Betreuungen.

So haben wir auch unsere Große Anfrage gegliedert. Wir haben uns auf vier Teile konzentriert. Im ersten Bereich auf die Behindertenrechtskonvention und im zweiten Teil auf die Arbeitsweise der Bundesregierung. Wir wollten wissen, wie und mit wem die Bund-Länder-Arbeitsgruppe arbeitet. Dann ging es uns auch um die vorgelagerten Systeme. Wir wissen alle, dass aufgrund der demographischen Entwicklung das Thema Betreuungen immer brisanter wird, auch die Frage, wie wir zum Beispiel mit Vorsorgevollmachten umgehen können.

Dazu kann ich aus meinem Bundesland Baden-Württemberg sagen, dass wir dort bisher im württembergischen Teil sehr lange Amtsnotare hatten. Das System wird jetzt umgestellt. Bei den Gerichten ist schon das große Fragezeichen, wie sich das auf die Betreuungen auswirkt, denn das System der Amtsnotare hatte immer mit dazu geführt, dass das Thema Vorsorgevollmachten mit bedacht wurde, wenn Menschen zum Amtsnotar kamen. Das ist im württembergischen Teil von Baden-Württemberg gerade ein brisantes Thema.

Der dritte Komplex bezieht sich auf vorgelagerte Systeme zur Betreuung und im vierten Teil wird die Ausgestaltung der beruflichen Betreuung umrissen.

Es freut uns, dass auch die Bundesregierung sieht, dass wir uns mit dem Betreuungsrecht beschäftigen müssen. Es soll eine begleitende Studie geben, zum Wohl der Betroffenen, mögliche Hemmnisse bei der Vermeidung von Betreuungen aufzufinden. Was uns ein bisschen zu kurz greift, ist die Feststellung, dass das Betreuungsrecht mit der UN-Behindertenrechtskonvention voll im Einklang steht. Das sehen wir anders, da müssen wir noch ein bisschen weiter denken.

Was wir auch als problematisch ansehen ist, dass sich die Bundesregierung aus unserer Sicht konzeptionell verengt, indem sie die Betreuungsbehörde als zentralen Akteur im Betreuungswesen stärken möchte. Andere Ideen führt sie leider in der Antwort nicht auf.

Wir denken, dass wir heute mit der Diskussion auch noch interessante Gedanken aufgreifen werden, um unsere Arbeit hier im Bundestag zu ergänzen.

Wir haben die Veranstaltung in zwei Teile gegliedert. Den ersten Teil wird mein Kollege Markus Kurth betreiben und die anschließende Diskussion leiten. Er ist Sprecher für Sozial- und Behindertenpolitik der Bundestagsfraktion. Im zweiten Komplex werden wir den Fokus auf die ehrenamtlichen und beruflichen Betreuerinnen und Betreuer richten. Beide Teile sind so gegliedert, dass es jeweils Eingangsreferate geben wird. Wir freuen uns auch, wenn Sie sich alle zu Wort melden.

In dem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass wir die Veranstaltung dokumentieren. Alles, was Sie in die Mikrophone sprechen, wird aufgezeichnet und auch übersetzt. Wenn jemand Bedenken hat, dass sein oder ihr Statement aufgezeichnet wird, müsste Sie oder Er ohne Mikrofon sprechen. Wir haben beide Möglichkeiten vorgesehen.

Abschließend möchte ich noch sagen, dass es mich sehr freut, dass Markus Kurth und ich uns beide mit dem Bereich Betreuungen befassen. Wir wissen alle, dass es beim Thema Betreuung praktisch eine Aufspaltung zwischen Bürgerlichem Gesetzbuch und Sozialrecht gibt, angefangen bei den Ministerien. Betreuungen sind im Bundesministerium für Justiz, aber auch im Ministerium für Arbeit und Soziales angesiedelt. Das führt immer wieder zu Reibungsverlusten. Diese sind uns durchaus bewusst. Das haben wir auch in verschiedenen Vorgesprächen erörtert. Deswegen bearbeiten wir Grüne den Bereich Betreuung zusammen. Und ich freue mich sehr, dass ich das Wort jetzt an Markus Kurth weitergeben kann.

Markus Kurth MdB **Sprecher für Sozial- und Behindertenpolitik**

Vielen Dank, Ingrid Hönlinger.

Die Grüne Bundestagsfraktion legt großen Wert auf die interdisziplinäre Bearbeitung des Betreuungsrechts, weil gerade die rein sektorale Betrachtung nach unserer Auffassung auch dazu führt, dass zum Beispiel im Bereich der Justiz gegenwärtig vorwiegend finanzielle Aspekte eine Rolle spielen und keine ganzheitliche Betrachtung des Komplexes „rechtliche Betreuung“ vorgenommen wird.

Ich bin seit 2002 Mitglied des Deutschen Bundestages und war bereits im Jahre 2004 gemeinsam mit dem damaligen rechtspolitischen Sprecher, Jerzy Montag, mit dem 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz befasst. Es ging schon damals auf Initiative der Bundesländer um die Kostenentwicklung und Kürzungen. Am Ende des Tages waren wir froh in der Substanz einiges bewahrt zu haben. Dies betrifft insbesondere die Vergütung der Berufsbetreuer. Bei der Pauschalierung und der Differenzierung der Pauschalen haben wir uns allerdings mit unseren Vorstellungen auf Bundesebene nicht gegen die doch recht einheitliche Phalanx der Länder durchsetzen können.

Umso wichtiger und ein umso größeres Anliegen ist es uns, dieses Thema parlamentarisch weiter zu behandeln. Das haben wir mit der Großen Anfrage getan und setzen dies mit dem Fachgespräch fort.

Im ersten Panel wollen wir untersuchen, inwieweit sich die Voraussetzungen für die Zurverfügungstellung von rechtlicher Assistenz in den vergangenen Jahren verändert haben. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der bereits erwähnten UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen gibt es hier Klärungsbedarf.

Seit Inkrafttreten der Behindertenrechtskonvention im März 2009 existiert ein Menschenrecht gemäß Art. 12 auf gleiche Anerkennung vor dem Recht. Nach Art. 13 der Konvention besteht zudem ein Menschenrecht auf Zugang zur Justiz und gemäß Art. 14 ein Menschenrecht auf Freiheit und Sicherheit der Person. Diese doch beeindruckende, gleichwohl auslegungsbedürftige Formulierung von Menschenrechten korrespondiert in Deutschland mit einer ständigen Zunahme an Betreuungsfällen bzw. an Betreuungen einerseits und mit einer Zunahme an die fachlichen Anforderungen an Betreuerinnen und Betreuer, seien sie Berufsbetreuer oder aber Ehrenamtliche, andererseits.

Wir beschäftigen uns also mit den Fragen der individuellen Bedürfnisse nach rechtlicher Unterstützung sowie der Übereinstimmung des Betreuungsrechts mit der UN-Behindertenrechtskonvention, aus normativer wie aus praktischer Sicht. Gemeinsam wollen wir darauf achten, diese Fragen nicht auf finanzielle Aspekte zu verengen.

Weil ich weiß, dass es an der Stelle immer wieder Auseinandersetzungen gibt, möchte ich auf einen Punkt ganz besonders eingehen. Das betrifft den gesamten Komplex Zwangseinweisung, Zwangsmedikation und Frage von Rechts- und Handlungsfähigkeit.

Die Grüne Bundestagsfraktion befindet diesen Themenkomplex für so umfangreich und wichtig, dass wir diesen in einer eigenen Veranstaltung würdigen wollen. Ich sage das hier ausdrücklich, weil ich auch einige Vertreterinnen und Vertreter der Psychiatrieerfahrenen gesehen habe und wir hier bereits einen Brief verteilt bekommen haben. Ich will ausdrücklich betonen, dass wir diesen Bereich nicht absichtlich ausblenden oder vernachlässigen wollen, aber in einer eigenen Veranstaltung bearbeiten möchten. Ich glaube, da sind besonders dicke Bretter zu bohren. Deswegen werden wir in besonderer Weise Betroffene als Expertinnen und Experten in eigener Sache zu Wort kommen lassen.

Die Bundesregierung geht mit der Behindertenrechtskonvention mit Blick auf das Betreuungsrecht in den Antworten auf die Große Anfrage zumeist sehr lapidar um. Letzten Endes stellt sie fest, dass der Erforderlichkeitsgrundsatz das Entscheidende sei. Ansonsten sieht sie im Grunde genommen das geltende Recht in Übereinstimmung mit der UN-Konvention. Wir hatten uns an der Stelle eine vertiefte Betrachtung gewünscht und auch Hinweise oder Fingerzeige für gesetzlichen Handlungsbedarf erhofft.

Die Bundesregierung kann auch beim Einwilligungsvorbehalt, bei der automatischen Befugnis des Betreuers, behinderte Menschen zu vertreten, sowie zum Rechtsanspruch auf andere Hilfen keine wirklich zielführenden Antworten geben. Wir hoffen, dass wir all diese Punkte in dem heutigen Gespräch besser durchsetzen können.

Ich möchte nun die Referenten vorstellen. Ich freue mich, dass wir Herrn Ulrich Hellmann von der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. gewonnen haben. Die Lebenshilfe war von Beginn an, auch bei der Erarbeitung der UN-Behindertenrechtskonvention, dabei. Herr Hellmann selbst ist Leiter der Abteilung Recht der Bundesvereinigung Lebenshilfe. Wir arbeiten schon seit vielen Jahren zusammen bzw. begegnen uns in verschiedensten Kontexten.

Herr Peter Winterstein ist Vorsitzender des Betreuungsgerichtstags e.V. und Vizepräsident des Oberlandesgerichts Rostock. Der Betreuungsgerichtstag hat seine vergangene Tagung im November 2010 dem Thema "Menschen und Rechte. Behindertenrechtskonvention und Betreuung" gewidmet.

Die erste Runde schließt Herr Robert Northoff von der Hochschule Neubrandenburg ab. Er hat das Gemeinschaftsprojekt des Justizministeriums in Mecklenburg-Vorpommern, der Landeshauptstadt Schwerin und des Amtsgerichts Schwerin begleitet – "BEOPS", das heißt Betreuungsoptimierung durch soziale Leistung. Darauf ist die Bundesregierung im Übrigen auch in unserer Anfrage eingegangen. In dem Projekt geht es im Wesentlichen um die Verknüpfung von sozialen Leistungen und rechtlicher Betreuung. Uns scheint allemal lohnend, von Ihnen aus erster Hand einen Bericht zu hören.

Ich bitte als Ersten Herrn Hellmann zu Wort.

Panel 1: Anforderungen an das Betreuungswesen

Ulrich Hellmann

Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.

1. Ausgangslage

Das seit dem 1. Januar 1992 in Deutschland geltende Betreuungsrecht hat zu einer wesentlichen Verbesserung der Rechtsstellung von Menschen mit Behinderung geführt. Eine besondere Errungenschaft ist der Verzicht auf die Überprüfung bzw. auf die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit im Rahmen der Anordnung einer rechtlichen Betreuung. Damit bleibt die rechtliche Handlungsfähigkeit behinderter Menschen grundsätzlich auch in den Aufgabenkreisen erhalten, für die ein rechtlicher Betreuer bestellt ist. Anfangs bestehende Vorbehalte gegen diese „zweispurige Handlungsbefugnis“ haben sich nicht als begründet erwiesen – in der Praxis bestehen damit keine Probleme.

Die vor 1992 gegenüber Entmündigung und Vormundschaft verbreitete Ablehnung gibt es heute gegenüber der rechtlichen Betreuung bei Menschen mit geistiger Behinderung und deren Angehörigen kaum. Dies zeigt, dass das neue Recht als Maßnahme zur rechtlichen Unterstützung sowie zum Schutz der Betroffenen grundsätzlich akzeptiert bzw. nicht als diskriminierend empfunden wird. Dazu hat auch beigetragen, dass mit dem BtG weitere gravierende Rechtsbeschränkungen wie beim Wahlrecht oder dem Recht zur Eheschließung beseitigt wurden.

Von großer Bedeutung ist der das Betreuungsrecht beherrschende Erforderlichkeitsgrundsatz. Er muss Beachtung finden insbesondere

- bei der Prüfung, ob eine Betreuung als rechtlicher Eingriff notwendig ist oder andere Hilfen ausreichen,
- bei der Festlegung des Umfangs der Aufgabenkreise des Betreuers,
- bei der Festlegung der Dauer der Betreuung,
- im Rahmen der Führung der Betreuung im Hinblick auf die nach § 1901 BGB bestehende Verpflichtung des Betreuers, vorrangig Selbstbestimmung zu ermöglichen, bevor stellvertretende Entscheidungen getroffen werden.

2. Neuer Maßstab Behindertenrechtskonvention (BRK)

Mit der seit dem 26. März 2009 gültigen Ratifikation setzt die UN-Behindertenrechtskonvention für Deutschland verbindliche Maßstäbe zur Gestaltung und Anwendung der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Eine Kernvorschrift ist Art. 12 BRK, der für alle Menschen mit Behinderungen gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12 Abs. 1), die gleichberechtigte Rechts- und Handlungsfähigkeit (Art. 12 Abs. 2) „die ggfs. erforderliche Unterstützung bei der Ausübung der eigenen Handlungsfähigkeit (Art. 12 Abs. 3)

bestimmt und die Vertragsstaaten zur Regelung von Standards zum Schutz behinderter Menschen vor Missbrauch und Benachteiligung bei Unterstützungsmaßnahmen (Art. 12 Abs. 4) verpflichtet.

Bei der Verhandlung der BRK gehörte Art. 12 zu den am intensivsten diskutierten Regelungen. Dies führte zu der maßgeblich auf Berichte behinderter Menschen gestützten Erkenntnis, dass traditionelle Instrumente der Entrechtung durch Entmündigung und Vormundbestellung weltweit weniger zum Schutz als zu von Interessen Dritter geleiteter Fremdbestimmung behinderter Menschen Anwendung finden – bis hin zur Zwangsverwahrung in großen Anstalten.

Im Ergebnis regelt Art. 12 deshalb konsequent die Gleichheit behinderter Menschen vor dem Recht und verpflichtet die Vertragsstaaten für die ggfs. benötigte Unterstützung bei der Ausübung der eigenen Handlungsfähigkeit zu sorgen. Das Instrument der rechtlichen Stellvertretung findet keine Erwähnung.

Der mit Art. 12 garantierte Rechtsstatus ist grundlegend für die Ausübung der weiteren in der BRK auf die Lebenssituation behinderter Menschen zugeschnittener Menschenrechte – erwähnt sei insbesondere das in Art. 19 geregelte Recht, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gesellschaft zu leben, verbunden mit der Verpflichtung der Vertragsstaaten, wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen in den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu ermöglichen. Dazu gehört u. a., dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthalt zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.

Von besonderer Bedeutung ist zudem das mit Art. 5 anerkannte Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung bei der Umsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, verbunden mit der Verpflichtung, die Förderung der Gleichberechtigung und Beseitigung von Diskriminierung durch Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten (Art. 5 Abs. 3).

3. Folgerungen für das Betreuungsrecht und dessen Umsetzung

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf eine ganze Reihe von Fragen mit dem Satz „Das geltende Betreuungsrecht steht im Einklang mit der VN-Behindertenrechtskonvention“ reagiert. Diese Einlassung einschließlich der jeweils folgenden Erläuterungen, mit denen jeglicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Bereich des Betreuungs- und Unterbringungsrechts verneint wird, bleibt oberflächlich und greift zu kurz.

Der von den Vereinten Nationen gem. Art. 34 BRK eingesetzte internationale „Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ hat sich in seiner ersten offiziellen Äußerung zu Art. 12 am 29.04.2011 in einer Stellungnahme zum Staatenbericht Tunesiens wie folgt geäußert: „The Committee recommends that the State Party reviews the laws allowing for guardianship and trusteeship and take legal and policy action to replace those regimes of substitute decision – making by supported decision – making.“ (Nichtamtliche Übersetzung: Der Ausschuss

empfiehlt, dass der Vertragsstaat rechtliche Regelungen zur Vormundschaft und Pflegschaft, welche die Möglichkeit eröffnen, dass Dritte für einen Menschen stellvertretende Entscheidungen treffen, im Wege rechtlicher und politischer Initiativen durch Regelungen ersetzt, die darauf zielen, den Menschen dabei zu unterstützen, eine Entscheidung zu treffen (Beschluss des Fachausschusses zum Staatenbericht Tunesiens unter Ziff. 23).

Diese Empfehlung verdeutlicht, dass von den Vertragsstaaten erwartet wird, aktiv darauf hinzuwirken, dass Maßnahmen der rechtlichen Vertretung so weit wie möglich vermieden und durch Unterstützung bei selbstbestimmten Entscheidungen ersetzt werden.

Das Betreuungsrecht enthält in wesentlichen Teilen Elemente der gesetzlichen Vertretung und andere Bestimmungen, die Eingriffe in die Rechtsstellung Betroffener erlauben und muss deshalb im Hinblick auf das geschriebene Recht sowie auf dessen praktische Anwendung sorgfältig überprüft werden. Dies betrifft insbesondere folgende Regelungs- und Anwendungsbereiche:

- Wird dem Grundsatz der Erforderlichkeit hinreichend Rechnung getragen? Bei rd. 1,3 Millionen bestehenden Betreuungen sind insoweit Zweifel angebracht; der Bundesgerichtshof hat in einem aktuellen Beschluss vom 9. Februar 2011 (Az.: XII ZB 526/10) unmissverständlich festgestellt: „Die Einrichtung einer Betreuung hat für den Betroffenen stigmatisierende Wirkung. Mit ihr ist die Einschätzung verbunden, der Betreute könne einen freien Willen nicht bilden. Hierdurch wird das Persönlichkeitsbild des Betroffenen negativ geprägt und beeinträchtigt.“ In Anbetracht von Art. 12 BRK trifft deshalb den Staat eine hohe Rechtfertigungspflicht im Hinblick auf die Zulässigkeit solcher Maßnahmen. Hierzu bedarf es Rechtstatsachenforschung;
- Art. 13 BRK regelt das Recht auf barrierefreien Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderung; es muss sichergestellt werden, dass Menschen mit geistiger Behinderung und/oder psychosozialen Problemen z. B. in Ordnungs- und Verwaltungsverfahren, Gerichtsverhandlungen usw. Kommunikationshilfen erhalten, die ihnen den Zugang zur Justiz in gleicher Weise eröffnen wie er z. B. gehörlosen Menschen schon heute durch Gebärdendolmetscher oder blinden Menschen durch Vorleser/Vorleserinnen bzw. Dokumente in Blindenschrift gewährt wird;
- Die Qualität der Betreuungsführung entspricht nicht immer den gesetzlichen Anforderungen und wird unzureichend geprüft. Dies betrifft auch und insbesondere die Pflichten des Betreuers aus § 1901 BGB; so hat der Rat behinderter Menschen der Bundesvereinigung Lebenshilfe festgestellt, dass rechtliche Betreuer zu oft die Wünsche und Präferenzen behinderter Menschen unbeachtet lassen, z. B. wenn ein Wechsel in eine selbständigere, ambulant betreute Wohnform angestrebt wird. Der Rat hat deshalb eine Vereinbarung über gute gesetzliche Betreuung entworfen, die zwischen Betreuer und Betreutem geschlossen werden kann;
- Voraussetzungen und praktische Handhabung des Einwilligungsvorbehaltes nach § 1903 BGB, der im Ergebnis zu einer Beschränkung der Geschäftsfähigkeit führt;

- Unterbringungen und medizinische Maßnahmen ohne oder gegen den Willen von Betroffenen erfolgen in regional tw. stark unterschiedlicher Handhabung und Intensität auf Basis unterschiedlicher Rechtsgrundlagen im Betreuungsrecht sowie der PsychKG der Bundesländer;
- Der Ausschluss vom Wahlrecht nach § 13 Nr. 2 BWahlG erfolgt pauschal bei „Betreuung in allen Angelegenheiten“ und ist gründlich auf seine Vereinbarkeit mit Art. 29 BRK zu prüfen;
- Während Art. 23 Abs. 1 c) BRK Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit garantiert, erlaubt § 1905 BGB unter strengen Voraussetzungen die Sterilisation durch Einwilligung eines Betreuers;
- Das Recht der Geschäftsfähigkeit und deren Rechtsfolgen (§ 104 Nr. 2 BGB i. V. m. § 105 BGB) ist schon wegen seiner völlig veralteten und diskriminierenden Terminologie aus dem Jahr 1900 reformbedürftig; der Schutzcharakter dieser Regelungen ist fragwürdig, weil sie auch dem Vertragspartner des behinderten Menschen ermöglichen, sich unter Berufung auf dessen Geschäftsunfähigkeit von der Vereinbarung zu lösen.

4. Erforderlichkeit eines Gesamtkonzeptes

Im Koalitionsvertrag der vorherigen Bundesregierung (Große Koalition) war die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes zur Versorgung und Unterstützung von behinderten und pflegebedürftigen Menschen angekündigt. Dies fehlt bis heute. Ressortdenken und (Kosten-)Zuständigkeit prägen die Debatten und hemmen weiterhin die nachhaltige Verbesserung und Weiterentwicklung der Unterstützung zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung. Die Umsetzung der Ziele der BRK und die Verwirklichung der Gleichberechtigung sind eine gesamtstaatliche Aufgabe aller Ressorts und staatlichen Entscheidungs- und Verwaltungsebenen. Insbesondere fehlt eine sachgerechte Abstimmung des Betreuungswesens mit sozialrechtlichen Unterstützungssystemen. Forderungen der Verbände behinderter Menschen bei den ASMK-Beratungen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Rahmen der (angeblich) zur Umsetzung der BRK angestrebten Umstellung auf die Personenzentrierung von Leistungen, die für Menschen mit Behinderungen erforderliche Beratung und Unterstützung als eigenständige Teilhabeleistung zu gewährleisten, bleiben ungehört. Dabei wären solche Leistungen mutmaßlich geeignet, als der rechtlichen Betreuung vorgelagerte Hilfen i. S. v. § 1896 Abs. 2 BGB, die Erforderlichkeit mancher Betreuung zu vermeiden.

Die rechtliche Betreuung muss stärker auf die Ziele des § 1901 BGB ausgerichtet werden. Dafür sollten insbesondere die Betreuungsvereine damit beauftragt werden, im Vorfeld oder während einer Betreuung, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderung zu unterbreiten und dafür nachhaltig gefördert werden. So hat der Betreuungsverein Lebenshilfe Dortmund in einem Modellprojekt ein Curriculum für Förderschülerinnen und -schüler entwickelt, um diese über ihre mit der Volljährigkeit bestehenden Rechte aufzuklären und deren Gebrauch einzuüben (www.ag18plus.de).

Auf der zweiten Staatenkonferenz der BRK-Vertragsstaaten im September 2009 in New York stellte Jim McLay (Neuseeland) als Moderator der Schwerpunkt-Sitzung über Art. 12 BRK fest:

'Art. 12 from the legal point of view is the biggest challenge of the CRPD, as no Member State of the UN has already been able to establish such support systems'

Übersetzung: "Aus juristischer Sicht ist Art. 12 die größte Herausforderung der BRK, denn kein Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen war bisher in der Lage solche Unterstützungssysteme einzurichten".

Die Weiterentwicklung der rechtlichen Betreuung zu einem System der „unterstützten Selbstbestimmung“ ist auch in Deutschland eine große Herausforderung. Nach Maßgabe von Art. 4 Abs. 3 BRK sind Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung der BRK aktiv einzubeziehen!

Peter Winterstein
Vorsitzender des Betreuungsgerichtstags e.V.,
BGT Vizepräsident des OLG Rostock

Sehr geehrte Frau Hönlinger, sehr geehrte Frau Scharfenberg - Sie sind Berufsbetreuerin, habe ich mit Interesse gesehen -, sehr geehrter Herr Kurth, ich finde es vorbildlich, dass wir hier mit Justizpolitikern und Sozialpolitikern zusammensitzen, denn genau das ist das große Problem im Betreuungswesen, dass das Zusammenfinden dieser Systeme - die Schnittstelle - das ist, was nicht funktioniert und ungeregelt geblieben ist, als wir 1986 bis 89 das Betreuungsgesetz entworfen haben, das 92 in Kraft getreten ist.

Herr Hellmann hat eine Menge der Probleme, die sich stellen, angerissen. Die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Grünen ist in der Tat, was diesen Bereich betrifft, defensiv und unbefriedigend.

Zumindest, was das geschriebene Betreuungsrecht betrifft, kann man vielleicht noch nachempfinden, dass die Haltung der Bundesregierung so ist, wie sie ist. Das ist aber eben nicht das Problem, was sich jetzt mit der UN-Behindertenrechtskonvention stellt. Die Praxis gehört auch auf den Prüfstand.

Kernthesen aus unserer Sicht als interdisziplinärer Betreuungsgerichtstag: Was ist rechtliche Betreuung?

Sie ist Rechtsfürsorge für den einzelnen Betroffenen, das heißt, Assistenz bei Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit und Schutz vor Schäden durch Beeinträchtigung bei Ausübung dieser Fähigkeiten. Sie ist keine Sozialleistung.

Rechtliche Betreuung ist orientiert an der Selbstbestimmung des Einzelnen. Sie ist daher bereits personenzentriert. Und Erforderlichkeit der rechtlichen Betreuung bedeutet Vorrang anderer Hilfen, weil damit das Selbstbestimmungsrecht beachtet wird. Nicht nur Familien und soziales Umfeld, sondern auch das Sozialsystem

können und müssen solche anderen Hilfen zur Verfügung stellen. Daher ist die Schnittstelle zwischen dem Betreuungswesen und dem Sozialleistungssystem entscheidend für das Funktionieren.

Der Betreuer nimmt Rechte und Interessen des Betreuten gegenüber Sozialleistungsträgern wahr. Er darf deshalb nie gleichzeitig auch Sozialleistungen für den Betreuten erbringen. Dort ist ein Rollen- und Interessenkonflikt offenkundig.

In der Praxis des Betreuungswesens gibt es eine Menge Mängel festzustellen. Die rechtliche Seite ist – dafür ist die Bundesrepublik auch gelobt worden – einigermaßen international vorzeigbar. Wie sieht es aber in der Praxis aus? Herr Hellmann hat schon auf einige Mängel hingewiesen. Wir haben nach wie vor eine Menge Betreuungen, die notwendig werden, weil gesetzlich vorgesehene soziale Leistungen nicht oder nur unzureichend gewährt werden. Betreuungen werden notwendig, weil soziale Leistungen und Hilfen nicht, wie vorgesehen, von Amtswegen bei Bedarf geleistet werden, sondern erst vom Betreuer geltend gemacht werden müssen.

Das Zusammenwirken von ehrenamtlichen und beruflich tätigen Betreuern ist vielfach unzureichend. Da gibt es eine Menge Potenzial. Die Qualität der Betreuungsführung entspricht sowohl bei ehrenamtlich als auch bei beruflich Tätigen nicht immer den gesetzlichen Anforderungen. Insbesondere werden die Wünsche der Betreuten sowie die Möglichkeiten zur Rehabilitation teilweise unzureichend beachtet.

Die bei den beruflich tätigen Betreuern vergütete Zeit reicht in vielen Fällen nicht aus, um die Betreuungsaufgaben in der gesetzlich gewollten Art und Weise wahrzunehmen. Das sage ich als jemand, der in den vorhin erwähnten Gesetzgebungsverfahren zum großen Teil auf der anderen Seite, nämlich beim Bundesrat mit tätig war für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Und ich bekenne mich auch dazu, dass die Idee der Pauschalvergütung mit von mir stammt. Ich weiß, dass ich mir im Saal damit viele Feinde mache.

Die Gutachten von medizinischen Sachverständigen und die Berichte von Betreuungsbehörden sind nicht selten unzureichend. Die Aufsicht und Überprüfung der laufenden Betreuung zur Sicherstellung der gesetzlichen Ziele finden nur unzureichend statt. Personal- und Sachausstattung von Gerichten, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen stehen häufig nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Aufgabenstellung.

Und ganz zentral: Was wissen wir überhaupt? Es sind keine ausreichenden Erkenntnisse, Kennzahlen und statistische Daten vorhanden, die die Realität des Betreuungswesens ausreichend widerspiegeln. Wir arbeiten hier mit einer Zahl von 1,3 Mio. Betreuungen? Falsch! Was wird gezählt? Betreuungsverfahren werden in der Justizstatistik gezählt. Welche? Stichtag 31.12. eines jeden Jahres? Wie viele davon offene Verfahren sind, die nicht zu Betreuungen werden, wissen wir nicht. Wie viele unterjährige Verfahren beendet worden sind, die nur vorübergehend bestanden haben, wissen wir nicht. Wir wissen selbst bei Kerndaten gar nichts, wenn wir ehrlich sind. Die Justiz erhebt diese Zahlen, weil sie sie zur Personalbemessung braucht. Sie erhebt sie nicht, weil sie planerisch in diesem Bereich vorgehen will und muss.

Ich will nur drei Punkte ansprechen:

Die Schnittstelle zwischen rechtlicher Betreuung und sozialen Leistungen muss überprüft und neu definiert werden. Wir müssen eine Stelle in diesem Betreuungswesen bekommen, die Strukturen schafft und planerisch vorgeht. Das können bei den üblichen Arbeitsverteilungen nicht die Betreuungsgerichte sein, die heute ja eine ganz zentrale Entscheidungsposition in diesem Bereich haben. Ich denke, das können wohl nur behördliche Strukturen sein, wie sie bei Betreuungsbehörden anzusiedeln sind. Vielleicht wird Norbert Northoff dazu noch etwas sagen.

Zur Rolle im gerichtlichen Verfahren muss auch noch eine gewisse Stärkung der Betreuungsbehörde erfolgen. Sie muss aus unserer Sicht zwingend einen Sozialbericht erstellen. Inhaltliche Mindestanforderungen sind hier vorzusehen und in jedem Verfahren ist sie zwingend anzuhören. Das sieht das FamFG noch nicht vor.

Das Wichtigste, was notwendig ist, ist die fachliche Eignung der ehrenamtlich und der berufsmäßig tätigen Betreuer. Für einen betroffenen Menschen ist schließlich entscheidend, mit wem er letztlich zu tun hat, nicht, dass der Betroffene einmal das Gericht sieht, nicht, dass der Betroffene einmal mit der Behörde spricht, sondern für ihn ist entscheidend, mit wem er zu tun hat.

Da reicht es nicht, wenn die Bundesregierung sagt, wir können keine fachlichen Anforderungen überhaupt andenken und normieren, weil wir doch vom Leitbild des Ehrenamtlichen ausgehen. Auch der Ehrenamtliche, auch der Familienangehörige, muss Mindestkriterien erfüllen, wenn er denn geeignet sein soll. Und da bisher das Merkmal der Eignung im § 1897 BGB dafür nicht ausreicht, wird es erforderlich sein, zumindest hier gesetzgeberische Schritte zu erwägen, wahrscheinlich auch durchzuführen, das heißt Mindestanforderungen an ehrenamtliche und berufliche Betreuer zu normieren. Nur so bekommen wir auch zumindest ein Eingangstor für eine dauerhafte und erforderliche Qualität in diesem Bereich.

Dazu zählt dann eben auch, dass Fortbildung zwingend installiert wird. Für meinen Bereich der Justiz kann ich nur aus leidvoller Erfahrung sagen, als Richter, der auch einmal in dieses Gebiet durch Geschäftsplanänderung, durch Präsidiumsbeschluss hineingesetzt wurde und ohne Vorkenntnisse dort anfangen musste, dass das eigentlich Dinge sind, die nicht passieren sollten. Das heißt, wir müssen auch die Richter – die Rechtspfleger werden dort deutlich besser aus- und fortgebildet – zwingend in diesem Bereich fortbilden. Und natürlich müssen wir alle Akteure im Betreuungswesen entsprechend aus- und fortbilden.

Ich fasse zusammen: Rechtstatsachenforschung, Fortbildung und Qualität sind die Dinge, auf die es hier ankommt. Qualität: Anforderung an den Betreuerberuf normieren, fortbilden: verpflichtend für alle Beteiligten, inklusive Richter. Forschung: umfassend valide Grunddaten erheben, umfassend soziale Situation der Betroffenen erheben. Vielen Dank.

Prof. Dr. Robert Northoff
Hochschullehrer in Neubrandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich bedanke mich ganz herzlich für die Möglichkeit, hier heute zu einem Thema sprechen zu können, was sonst manchmal auch in Vergessenheit gerät, nämlich zur Betreuung. Gern will ich Ihnen einen Blick aus der Forschung und Praxis dazu ermöglichen, so wie wir ihn in Schwerin in Mecklenburg-Vorpommern bekommen haben.

Das Problem

Ich räume gerne ein, Aufhänger war auch hier leider das Geld. Das Justizministerium stellte fest, dass es im Vergleich zu vielen anderen Bundesländern sehr viel Geld für Betreuung ausgab. So trat man an mich heran, weil ich früher schon mal beratend tätig gewesen war, und fragte mich, was man da machen könne. Die Vorschläge waren etwas eigenwillig, vielleicht dass ein Student eine Diplomarbeit schreibt. Aber so ein Ansatz ist komplex, er ist schwierig und bedarf eines erheblichen Aufwands. Das liegt daran, dass wir uns im Bereich der Feldforschung bewegen, in einem Bereich, wo wir nicht ein Labor aufmachen können, sondern mit Menschen zusammenarbeiten und dabei gleichzeitig auch Daten erheben müssen. Ich bin sehr dankbar, dass man sich meiner Sichtweise angenähert hat.

So haben wir unser Projekt organisiert: BEOPS, Betreuungsoptimierung durch soziale Leistungen. Und uns gefragt: Wie kann man denn dem Erforderlichkeitsprinzip eher Genüge tun? Ein Betreuer darf nur bestellt werden, soweit dies erforderlich ist. Ist es nicht erforderlich, brauchen wir auch keinen. Ich glaube, das ist ganz nahe bei der UN-Behindertenrechtskonvention, wo es auch um Hilfe statt Entmündigung geht. Der Ansatz war also: Wo können wir durch Hilfe vermeiden, dass es später zu einer Betreuung kommen muss.

Bevor Sie so ein Projekt machen, müssen Sie einen Moment darüber nachdenken, was man womit verändern kann. Ich habe ein paar Thesen aufgeführt, woran es liegen kann, dass wir so viele Betreuungen in Mecklenburg – Vorpommern haben; die Ursachen sind dann auch unterschiedlich zu bearbeiten.

(1) Ich glaube, es gibt gerade in Mecklenburg-Vorpommern Ursachen, die sich auf die demographische Entwicklung beziehen (die Menschen werden immer älter). (2) Es gibt auch einen Faktor fehlender Resilienz; wenn ich mir anschau, dass Baden-Württemberg verhältnismäßig wenige, Mecklenburg-Vorpommern aber sehr viele Betreuungen hat, merken wir, dass das unterschiedliche Bruttosozialprodukt eine Rolle spielt (in reicheren Regionen ist es einfacher, sich selbst um zu betreuende Familienangehörige zu kümmern). (3) Es hängt auch ein bisschen mit der Rolle der Gesellschaft im Osten zusammen, die sich eher darauf verlässt, dass der Staat schon hilft und eingreift, als in anderen (westlichen) Bundesländern. (4) Ich glaube, es hat auch etwas mit der Enttabuisierung zu tun, die wir alle gewünscht haben. Früher war man – bitte verzeihen sie die bildhafte Darstellung – verrückt oder sonst was. Es war eine klare Stigmatisierung da, die wir alle verhindern wollten. Man bekam den § 51, wie das bei Juristen vornehm hieß. Heute kommt man unter Betreuung. Mir scheint, dass Richter es dadurch etwas leichter nehmen, als sie es tun sollten, eine solche Entscheidung zu fällen. (5) Und es gibt einen wichtigen

weiteren Faktor; ich glaube auch, dass die Zahl der Betreuungen mit der sozialen Infrastruktur in den Kommunen zu tun hat. Hier haben wir vor allem angesetzt, weil die anderen Ursachen aus unserer Sicht nur sehr schwer zu beeinflussen sind.

Das BEOPS Projekt

So ist es zu einem Projekt über mehrere Ebenen gekommen, was ungewöhnlich ist. Dabei sind insbesondere die Ebenen Land und Kommune durchbrochen worden. Denn auf Anregung des Justizministeriums (CDU) hat das Finanzministerium, was SPD geleitet ist, der Stadt Schwerin, die damals einen CDU Bürgermeister hatte, eine Stelle für Soziale Arbeit finanziert, mit der Erwartung, dass dadurch Einsparungen durch weniger Betreuungen erfolgen. Und wenn man weniger Geld für Betreuung ausgibt, spart wiederum das Finanzministerium dadurch Geld für das Justizministerium. Diese Schritte muss man gehen, weil es auch prinzipiell bei Sozialarbeit das große und fundamentale Problem ist, dass wir jetzt viel (kommunale) Arbeit investieren, aber die Kostenersparnis erst später und bei einem Ministerium oder an anderer Stelle wirksam wird. Das ist m.E. das große Präventionsproblem bei Sozialer Arbeit.

Wir haben in zwei Jahren, 2008/ 2009, eine empirische Erhebung durchgeführt, etwa 2.000 Betreuungsfälle in Schwerin untersucht. Zusätzlich haben wir noch Leitfadeninterviews gemacht. Und für mich selbst war es wichtig, auch ein Erwachsenenhilfegesetz zu entwickeln.

Wir haben dazu alle Eingänge bei der Betreuungsbehörde in Schwerin nach dem Zufallsprinzip aufgeteilt – einen links, einen rechts. Die Akte links kam in eine Gruppe mit mehr sozialer Arbeit (Untersuchungsgruppe) und die Akte rechts kam in die Gruppe mit der Standardsozialarbeit (Kontrollgruppe). Durch die Randomisierung hatten wir die Fälle in den zwei Gruppen so verteilt, dass sich externe Faktoren nach dem Gesetz der großen Zahl auf beide Gruppen gleichermaßen aufteilen sollten, so dass man halbwegs solide Ergebnisse daraus ableiten kann.

Ergebnisse von BEOPS

Wir haben dann die einzelnen Hilfen untersucht. Wir konnten feststellen, dass in der Untersuchungsgruppe mehr Hilfen geleistet werden konnten.

Zu den Ergebnissen gehört auch, dass wir tatsächlich in beiden Gruppen unterschiedliche Entscheidungshäufigkeiten des Gerichts vorgefunden haben. In der Untersuchungsgruppe, in der mehr soziale Arbeit vorher investiert wurde, kam es zu weniger Erstbestellungen und zu mehr Aufhebungen von Betreuungen und das in beiden Jahren. In der Kontrollgruppe, wo weniger soziale Arbeit investiert wurde, wurden mehr Betreuungen „verhängt“ und es wurde weniger aufgehoben.

Wer sich dafür interessiert: Auf der Homepage des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern ist dazu ein etwa 100-seitiger Projektbericht veröffentlicht worden.

Es ging auch um die Frage: Berufsbetreuer/ehrenamtliche Betreuer? Die ehrenamtlichen Betreuer müssen keine Angst haben. Die Fälle, um die es geht (bei denen also eine Betreuung durch Soziale Arbeit vermeidbar ist), waren eher die mittleren und leichteren Fälle. Die richtig komplexen und schwierigen Fälle wird man nach wie vor auch mit professioneller Betreuung bearbeiten müssen.

Spannend war natürlich auch die Frage der Kosten. Die Kosten sind nicht in allen Untergruppen eindeutig, aber wir gehen davon aus, dass sich die externen Faktoren ausgleichen. Wir konnten (für die Stichprobe) tatsächlich feststellen, dass man etwa in der Größenordnung von 35 Euro/Jahr pro Person für Betreuungen weniger ausgibt, wenn man mehr Sozialarbeit (wie in der Untersuchungsgruppe) investiert hat, weil es später zu weniger Betreuungen in diesem Zusammenhang kam. Und zwar konnten wir dieses Ergebnis in beiden Jahren sinngemäß so bestätigen.

Im Übrigen gibt es natürlich auch noch Kostenersparnisse durch Nachhaltigkeit. Wenn man gutes Krisenmanagement macht in der Sozialen Arbeit, kann das auch länger als ein Jahr vorhalten. Dann gibt es weitere Ersparnisse in den folgenden Jahren. Das könnte man noch hochrechnen auf andere Faktoren, die ich aber hier aus Zeitgründen nicht weiter erwähnen möchte.

Man kann nun auch die Frage stellen: Aber, das kostet doch dann die Kommunen mehr? Da muss man differenzieren. Externe Verbesserungen, Veränderungen in Einrichtungen, in Heimen sollten für die Kommunen kostenneutral sein. Pflichtaufgaben müssen Kommunen ohnehin erfüllen, wenn sie ordnungsgemäß und rechtmäßig arbeiten. Bei den Ermessensentscheidungen der Kommunen kann es natürlich sein, dass sie, durch die Betreuungsbehörde angeregt, früher soziale Leistungen liefern mussten, als sie es sonst gemacht hätten, aber genau genommen hätten sie die später bei einer Anregung durch den Betreuer (die Betreuerin) auch liefern müssen. Insofern meine ich, dass die Argumentation der Kommunen, das wird alles bei uns abgelagert, nicht zwingend ist. Trotzdem gilt das Konnexitätsprinzip. Wenn man dort mehr leistet, muss man auch ökonomisch darauf achten, dass die Mittel entsprechend zugeordnet werden.

Änderungsvorschläge

Wir haben eine ganze Reihe von verfahrensbezogenen Verbesserungen vorgeschlagen, die sie nachlesen können. Wir haben die sowohl für die Gutachten als auch für die Behörden beschrieben. Ich will nur ein kleines Beispiel nennen:

Wenn es den Abgeordneten gelingen könnte, die etwa 20 % von Betreuungen, die von Ärzten (relativ schnell) angeschoben werden, weil jemand mit einem Hirninfarkt oder so in die Klinik kommt, in den Griff zu bekommen, indem sie eine ordentliche gesetzliche Regelung verabschieden, die es den Ärzten wirklich erleichtern würde, hier selbst fachkundig zu entscheiden.... Das würde die Betreuungszahl um 20 % verringern. Aber Sie können (bei der jetzigen Rechtslage) keinem Arzt erklären, dass der auf die Bestellung eines Betreuers verzichten soll. „Können Sie ausschließen, dass der morgen wieder einen Herzinfarkt kriegt und dann ist keiner da, der die Entscheidung übernimmt?“ (wird der Arzt argumentieren.) „Nein, können wir nicht.“ (müssten sie antworten.) So laufen auch die Diskussionen in Fortbildungen ab, wenn die Ärzte mich fragen. Das ist ein echtes Problem. Und so gibt es weitere Fallgruppen, wo man Betreuung verhindern könnte, wenn die Gesetze in dem Zusammenhang etwas deutlicher wären.

Es gibt auch eine ganze Reihe von hilfebezogenen Verbesserungen. Wir haben Fallgruppen entwickelt für ein effizienteres Fallmanagement, Gruppen herausgearbeitet, eine spezifischere Fallbearbeitung, die bei einzelnen Fallgruppen hilft und bei anderen Fallgruppen vielleicht nicht so viel hilft, das muss man sicherlich unterscheiden.

Zum Abschluss würde ich gern auch noch zum Strukturellen kommen. Wie kann man die Betreuung strukturell ein bisschen besser organisieren?

Man kann sich im Prinzip vorstellen, dass es eine kleine Lösung gibt, einen Sozialen Dienst der Justiz speziell für Betreuungsfälle. Wir kennen die Bewährungshilfe bei der Justiz, wir kennen die Jugendgerichtshilfe bei der Kommune. Die arbeiten im Prinzip nicht besser oder schlechter. Man könnte die Soziale Arbeit grundsätzlich dort in der Justiz ansiedeln, allerdings hat man sie dann eben nicht in der Infrastruktur der Kommune angesiedelt. Die zu Betreuenden bleiben bei Gericht. Wir haben auch Betreute bei den Leitfadenterviews gefragt. Und die sagten, einen Richter sehe ich lieber von hinten, also, zum Gericht muss ich nicht unbedingt. Da gehe ich schon lieber irgendwie zum Rathaus. Ich glaube, es ist eine Frage der Stigmatisierung, wie man in diesem Kontext damit umgeht.

Es gibt eine mittlere Lösung (eine verstärkte Hilfsverpflichtung und Entscheidungsmacht der Kommunen bei Betreuungsanträgen). Dies würde die Rolle der Betreuungsbehörden stärken – bis hin zur Frage, ob sie nicht im Sinn der UN-Behindertenrechtskonvention vielleicht auch eine Schutzfunktion übernehmen könnten. Auf jeden Fall müssten sie wohl eine verstärkte Geh-Struktur haben, um Menschen, die einen Hilfebedarf haben, eher zu erreichen. Da muss man über ein paar Sachen nachdenken, auch unter rechtlichen Gesichtspunkten, aber grundsätzlich würde eine etwas verstärkte Struktur in diesem Zusammenhang Sinn machen und wäre rechtlich wohl möglich.

Ganz am Schluss mache ich noch mal die Augen zu: Die große Lösung. Ich bin nicht der Erfinder der großen Lösung. Margot von Renesse hat sich schon 1996 überlegt: Es wäre eigentlich gut, wenn man ein richtiges Gesetz machen würde. Es gab dann so Begriffe wie Betreuungshilfegesetz (oder Altenhilfegesetz), glaube ich. Das sind Formulierungen, die mir nicht so gut gefallen haben. Ich denke, wir sollten es, weniger stigmatisierend Erwachsenenhilfegesetz nennen. Ich selbst unterrichte Kinder- und Jugendhilferecht. Deswegen weiß ich, was da drin steht. Und man könnte analog zu diesem Gesetz, aber bezogen auf Erwachsene, ein Erwachsenenhilfegesetz entwerfen.

Das wäre ein vernünftiger großer Wurf. Das sollte dann Sach- und Bürgernähe gewährleisten und es käme vor allem, hier ist der eigentliche Paradigmenwechsel, von der rechtlichen Betreuung im Vordergrund zu einer Prävention plus Hilfe im Vordergrund. Das wäre meine Vision: Weg von der rechtlichen Betreuung und Psychiatrisierung, hin zu einem Konzept der Integration und Solidarität oder meinetwegen auch Inklusion.

Und es sollte wie das SGB VIII aufgebaut sein. Im Teil 1 meinetwegen allgemeine Vorschriften und dann kommt ein Block Fördervorschriften. Da können Mehrgenerationenhäuser, Vereine und sonstige, die betroffen sind, gefördert werden. Dann gibt's einen Block mit den Hilfen. Da kann jeder Mensch, der hilfebedürftig ist, einen individuellen Anspruch geltend machen, der zum Beispiel an einer Stelle in der Kommune geltend gemacht werden könnte. Danach könnte man einen Block Aufsicht über Heime und Einrichtungen einfügen, dann kämen die Vorschriften zur Betreuung. (Analog zu Inobhutnahme - Einrichtungen für junge Menschen, sollten wir uns Angebote für Erwachsene überlegen.) Es gibt Ehen, die scheitern, wo Männer dann ausziehen, manchmal auch Frauen. Wenn man sich die Obachloseneinrichtungen anguckt, die sind nicht geeignet für solche

Konfliktsituationen. Man bräuchte auch Rückzugshäuser für erwachsene Menschen in Krisensituationen, wo sie durch Sozialarbeiter(innen) betreut werden, damit wir hier nicht den Schritt vom Konflikt zur dauerhaften Krise in Verbindung mit Alkohol erleben. Das alles könnte man integrieren, das wäre mir wichtig bei einem solchen Gesetz.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Diskussion

Markus Kurth

Vielen Dank. Ich bitte um Ihre Wortmeldung.

René Talbot (Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener)

Sehr geehrter Herr Kurth, ich möchte insbesondere Sie ansprechen. Es geht um eine Bringschuld, weil sie der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention inklusive der Denkschrift, obwohl es heftigen Widerstand dagegen gegeben hat, und Sie damit der Vereinbarkeit der Behindertenrechtskonvention mit allem, was da derzeit ist, zugestimmt haben. Damit wurde dieses festgeschrieben. Die Behindertenrechtskonvention ist etwas für Rumänien, Uganda oder fernab, hier nicht. Das war die Festschreibung, der Sie zugestimmt haben. Um das hier nicht als Täuschungsmanöver zu verstehen, sind Sie in der Bringschuld. Sie müssen das erbringen, was Sie jetzt behaupten. Sie wollen etwas erfüllen, was in dieser Konvention gemeint sei. Tatsächlich ist diese Konvention im Augenblick tot und beerdigt.

Die Bringschuld ergibt sich auch aus der einfachen Tatsache, um die es hier geht. Es geht um Zwang. Es geht um das Brechen des Willens. Es geht darum, dass Betreuung mit Zwang und Gewalt eingesetzt werden kann. Dass sie gegen den Willen verordnet werden kann. Es geht also um das Recht, nein zu sagen. Das ist der zentrale Punkt, um den sich hier alles dreht und wendet. Es sind Zwangsbetreuungen, die sich dann zu dem durchdeklinieren, was Sie jetzt ausgelagert haben zu diesen Zwangsmedikationen, Zwangsbehandlungen. Wir nennen das folterartige Behandlung.

Es geht also darum, dass diese Einrichtung der Betreuung vielleicht tatsächlich so etwas wie eine Dienstleistung werden kann und keine Entmündigung mehr ist. Deshalb darf sie nur so angelegt werden, wie wir es 2004 ja schon gefordert haben. Wir haben es hier auch noch einmal verteilt. "Zwangsbetreuung ist Entmündigung. Keine Betreuung gegen den erklärten Willen des Betroffenen!" Das ist der Dreh- und Angelpunkt, ein einziges Wort, an dem das Ganze hängt. Wenn das so formuliert ist, dann geht es nicht mehr mit Zwang und Gewalt. Und all die Selbstbestimmungsforderungen der Behindertenrechtskonvention würden sofort erfüllt werden können, weil man nein sagen kann zur Einrichtung und Aufrechterhaltung dieser Dienstleistung.

Wenn es um den Zwang geht, haben Sie jetzt auch die Möglichkeit, die Bringschuld einzulösen, denn der Zwang ist in der Zwangsbehandlung illegalisiert worden. Er ist auch illegalisiert worden von den gesetzgeberischen Möglichkeiten, wie das Verfassungsgericht das gesagt hat. Also komme es jetzt entscheidend darauf an: Wie positionieren sich die Grünen? Wollen sie tatsächlich eine Änderung? Dann wird es in keinem Land mehr, vor allem in Rheinland-Pfalz, mehr gelingen, ein Gesetz zur Zwangsmedikation zu institutionalisieren und damit die Geschäftsgrundlage des Zwangsgeschäfts der Betreuung zu entziehen. Damit sind es nämlich keine dicken Bretter mehr, die zu bohren sind, sondern extrem dünne, gar nicht mehr vorhandene Bretter, weil es ja schon für illegal erklärt ist. Man muss es nur auf Teufel komm raus weiter wollen. Und das wäre der Punkt, wo sich die Grünen tatsächlich dann, und alle anderen, die es mitmachen, endgültig disqualifiziert hätten, wenn sie es dann auch nur noch versuchen sollten.

Markus Kurth

Herr Talbot, wir haben der UN-Behindertenrechtskonvention im Wissen zugestimmt, dass es nicht nur an dieser Stelle, sondern an einer ganzen Reihe von anderen Punkten, gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Auch in der Praxis ist es so, dass zum Beispiel der von Herrn Hellmann auch erwähnte Art. 19 – Recht auf eigene Wohnung oder so leben mit wem und wie man will – keineswegs durchgängig umgesetzt ist. Da könnte man an einer Reihe anderer Stellen anknüpfen.

Bärbel Schönhof

Ich bin Vizepräsidentin der Deutschen Alzheimergesellschaft und Fachanwältin für Sozialrecht. Ich habe drei Anmerkungen zu machen, zunächst zu Herrn Hellmann.

Sie haben in Ihrem Vortrag den Schutzgedanken des § 104 ff. ein bisschen in Zweifel gezogen. Aus Sicht der Deutschen Alzheimergesellschaft gestaltet sich dies ein bisschen anders. Da ist der Schutzgedanke tatsächlich existenziell für die Demenzkranken. Letztendlich bedingt diese Krankheit eine Herabsetzung der Kritikfähigkeit und führt sehr häufig dazu, dass Demenzkranke in rechtlich unvorteilhafte Situationen gebracht werden, die ohne diesen § 104 ff. katastrophale Folgen hätten. Das möchte ich noch mal zu bedenken geben, wenn darüber diskutiert wird, ob man diese Paragraphen streichen oder irgendwie umformulieren sollte.

Der zweite Punkt: Herr Winterstein, Sie haben zurecht gefordert, dass sich die Betreuungsrichter Fortbildungen unterziehen sollen. Das ist sicherlich ganz sinnvoll. Die Frage ist nur, inwieweit daran überhaupt Interesse besteht, solche Fortbildungen durchzuführen.

Ich bin ebenfalls als Lehrbeauftragte der Deutschen Gesellschaft für Gerontopsychiatrie und Psychotherapie tätig. Dort wurde in Nordrhein-Westfalen ein Kontaktversuch mit der Richterakademie gestartet, um interdisziplinäre Fortbildungen durchzuführen. Die Reaktion ist mehr oder minder gleich Null. Da sehe ich noch großen Handlungsbedarf.

Die dritte Anmerkung möchte ich zu Herrn Northoff machen. Sie fragen, warum es so viele Betreuungen gibt. Das Ganze hat sicherlich auch ein sehr praktisches Problem, weil die Alternativen, nämlich die Vorsorgevollmachten, Generalvollmachten in der Bevölkerung immer noch zu wenig bekannt sind. Man weiß nicht so recht, was man damit anfangen soll. Und auch die Akzeptanz dieser Vollmachten ist noch sehr gering. Es ist eigentlich ein Skandal, dass Kreditinstitute oder auch die Deutsche Rentenversicherung diese Vollmachten nicht akzeptieren, wenn sie nicht notariell beglaubigt oder beurkundet sind. Auch da ist sicherlich Handlungsbedarf gegeben. Danke.

Jörg Tänzer (Bundesverband freie Berufsbetreuer)

Ich habe zwei Anmerkungen zu den Schlussfolgerungen, die Prof. Northoff aus dem BEOPS-Projekt gezogen hat. Es ist völlig richtig, dass die sozialen Hilfen, wenn sie ausgebaut würden, zu einer Reduzierung der Betreuungszahlen führen würden. Ich denke, das ist hier Konsens. Allerdings vermag ich nicht Ihre Schlussfolgerung zu teilen, dass man erstens überhaupt mit der Ausweitung ärztlicher

Entscheidungskompetenzen in der Größenordnung von 20 % - das konnte ich auch aus Ihrer Untersuchung nicht ableiten – der Betreuung eingespart werden könnten.

Und die grundlegende Frage, mal jenseits vom Potenzial einer Betreuungsvermeidung: Ist es wirklich im Sinne von Selbstbestimmung im Zuge einer Patientenschutzgesetzgebung? Kann das wirklich gewollt sein, dass eine Kontrollinstanz bezüglich der Rechte des betroffenen Patienten - wenn über seine Behandlung beispielsweise Entscheidungen getroffen werden müssen - wegfällt und der Arzt das dann allein entscheiden soll? Da hätte ich doch nicht ganz unerhebliche Bedenken.

Ansonsten kennen Sie ja meine Position. Was die örtlichen Betreuungsbehörden angeht, so halte ich die für völlig ungeeignet, eine Betreuungsvermeidungsstrategie zu steuern. Die positive Sicht, die Kommunen machen das schon, also, was ich so von der Leistungsgewährungspraxis mecklenburg-vorpommerscher Sozialämter im Überblick mitbekomme, unterstützt weder dort noch in anderen Bundesländern meinen Optimismus, dass – wenn man über das Konnexitätsprinzip den Kommunen pauschal irgendeine Geldsumme geben würde – die damit in der Lage wären, effektiv betreuungsvermeidend zu wirken. Vielmehr müssen die Länder diejenigen sein, die in Betreuungsvermeidung investieren. Denn die sind diejenigen, die nach der jetzigen Verfassungsordnung die Kosten dafür tragen und entsprechende Einsparungen erzielen. Also, die Dezentralisierungsvorschrift, gebt das doch alles zu den Kommunen runter, scheint mir nicht der funktionierende Weg zu sein, wie man hier die Schnittstelle zwischen Betreuung und Betreuungsvermeidung künftig regeln könnte.

Siegling Scholl (Diakonisches Werk der EKD/ Verband Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege)

Ich kann mich kurz fassen, weil das, was ich anmerken wollte, bereits ausgeführt wurde – zum einen der Gedanke zum Schutzgedanken mit § 104/ 105.

Ich bin zwar selbst keine rechtliche Betreuerin, aber ich habe die Vorsorgevollmacht für meine Mutter. Wir sind jetzt in der Situation, wo sie sehr demenziell ist. Und auch ich stelle fest, dass sie ihrer Umgebung sehr freundlich zugewandt ist. Hätte ich diese Regelung mit § 104/105 BGB nicht, hätte ich schon manche Probleme zu lösen gehabt bzw. sie waren einfach zu lösen.

Die nächste Geschichte bezieht sich auf Herrn Prof. Northoff. Auch da geht es mir wie Herrn Dr. Tänzer. Wir sprechen vom Selbstbestimmungsrecht. Wenn ich den Ärzten dann die Entscheidung überlasse, was ist denn der mutmaßliche Wille desjenigen, der hier gerade krank liegt, der sich nicht äußern kann, hätte ich doch meine großen Bedenken. Ich weiß nicht, wie Sie sich das vorgestellt haben. Soll es in die Richtung gehen, wie wir sie früher schon einmal hatten, dass die nahen Angehörigen per Gesetz zu rechtlichen Vertretern werden? Ich denke, im Gesetzgebungsverfahren 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz haben wir uns ja vehement dagegen zur Wehr gesetzt und es ist uns gelungen. Also, ich hätte große Bedenken, wenn es wieder in die Richtung gehen sollte.

Das Dritte betrifft Herrn Winterstein. Ich gebe Ihnen völlig Recht. Es ist schon schlimm, was Betreuungsrichter auch leisten müssen. Wenn Sie von Personalbemessungszahlen ausgehen, will ich nur an PEBB§Y erinnern. Da ist das

Einrichten einer Betreuung für den jeweiligen Betreuungsrichter ja deutlich besser, als wenn er sich Gedanken darüber macht, wie er es ablehnt. – Danke.

Robert Northoff

Ich will gerne etwas dazu sagen. Ich glaube, es gab drei Anmerkungen. Die erste war der Hinweis hinsichtlich der Banken. Das ist auch meine persönliche Erfahrung. Es kommt offenbar immer wieder vor, dass sich die Banken schlicht und einfach weigern, nicht notarielle Vollmachten anzuerkennen, obwohl sie sich nach der Rechtslage dem annähern müssten. Vielleicht kann man das noch durch klarere rechtliche Regelungen schaffen. Das ist in der Praxis unschön. Wir haben im Rahmen dieses Projektes durch mehr soziale Arbeit insbesondere auch mehr Patienten- und Vorsorgevollmachten gefordert, ausdrücklich darüber beraten. Wir konnten im Projektverlauf mehr dieser Vorsorge- und Patientenvollmachten implantieren. Das ist natürlich auch die Zielvorstellung, dass jemand zu gesunden Zeiten selbst für die Zeit danach (wirksam) Vorsorge trifft. So sollte es sein.

Der zweite Punkt hinsichtlich der 20 % (ärztlicher Betreuungsanregungen): Wir haben untersucht, woher denn die Anträge kamen, aus welchem Bereich. 20 % der Anträge kamen aus dem Bereich Krankenhaus. Jetzt muss man das ein bisschen weiterdenken. Was sind das für Fälle? Es sind eben, und das habe ich sehr pointiert dargestellt, auch Fälle, bei denen es um solche Infarkte und ähnliches geht, bei denen man nach einer gewissen Zeit darüber nachdenken könnte, ob denn noch wirklich eine Betreuung erforderlich ist. Da kommt nun wieder die Frage der Pauschalvergütung ins Spiel. Alle wollen sie auch mal ein paar leichte Fälle dabei haben. Die ziehen dann die Betreuer auch gerne mit durch. Wenn es in dem Zusammenhang eine Regelung gäbe, die diese 20 % besser bearbeitet, gerne auch unter der großen Überschrift stärkere Selbstbestimmung, keine Frage, dann bin ich dafür dankbar. In meinem Bericht steht auch nicht drin, dass die Zustimmung zur Operation ein einzelner Arzt ersetzen würde, sondern dass es ein ärztliches Konsilium geben sollte, was darüber nachdenken sollte. Wenn wir das betrachten, taucht die Frage auf: Ist ein einsamer Richter, weit weg von dem Krankenhaus, an seinem Schreibtisch besser in der Lage darüber zu befinden, als ein ärztliches Konsilium?

Die Frage ist auch, ob man wieder auf gesetzliche Vollmachten für die Angehörigen zurückkommt: Ich habe das gelesen, die große Abwehr im Bundestag. Ich habe auch geschrieben, es gibt gute Gründe, davon Abstand zu nehmen. Ich hätte es aber auch gut gefunden, wenn man die Lösung, die andere Länder wie Österreich mit der Sachwalterregelung haben, mal wieder in den Blick nimmt, untersucht, klappt das da, klappt das nicht, unter welchen Bedingungen klappt es, und dass wir dann gemeinsam in Form eines Konsiliums Entscheidungen finden, die eigentlich ein Jurist fernab am Schreibtisch nicht gut beantworten kann. Ich glaube, das ist besser. (O-Ton: Und vor allem sind sie kein Grund für eine Betreuung.)

Kommen wir zum dritten Punkt: Der Hinweis des von mir sehr geschätzten Kollegen ist natürlich ein zentraler Aspekt, über den man nachdenken muss. Ist mehr soziale Arbeit besser bei den Gerichten oder besser bei den Kommunen aufgehoben?

Es gibt ein zentrales Argument, was ich weggedrückt habe. Das muss man ehrlicherweise dann dabei beachten. Das ist die Frage, wer sich leichter unter Druck setzen lässt.

Ich war in meinem ersten Leben 13 Jahre lang Familienrichter. Ich würde von mir behaupten, es gab keinen Moment in diesen 13 Jahren, in dem ich (als Richter) mal eine Entscheidung nur aus geldlichen Gründen so oder so getroffen hätte. Ich habe das nicht. Ich habe als Familienrichter und Vormundschaftsrichter (als Vertreter) inhaltlich so durch entschieden. Das sei zur Ehrenrettung gesagt.

Andererseits - ich mache so viele Supervisionen für Jugendämter und Sozialämter -, dass ich sagen kann, wenn der Oktober kommt, dann stellt sich (in den Kommunen) die Frage nach dem Haushalt: Dann ist der bestimmte Topf schon leer und dann fragt man nach dem Nachtragshaushalt. Dann kommt der OB und bestellt von oben, ich möchte nächstes Jahr wiedergewählt werden. Lieber Abteilungsleiter, sag doch mal denen da unten, ich will keinen Nachtragshaushalt. Das ist in der Tat ein zentrales Problem. Da muss man drüber weg kommen. Wenn man diese Hürde nicht schafft, indem man fortbildet, indem man es zwingend ins Gesetz schreibt, das muss dann also sozusagen eine Verpflichtung sein, das und das zu tun, das kann man nicht als Ermessen gestalten, dann wird man große Schwierigkeiten haben, darüber weg zu kommen. Es gibt also auch Fälle, wo ich sage, der Fall wäre vielleicht doch besser bei der Justiz. Wir hätten den schlanker durchgewinkt. Und da können die (Sozialarbeiter in der Kommune) jetzt eher in eine Quetsche kommen. Das ist, wenn ich ehrlich bin, ein gewisses Problem. Grundsätzlich erscheinen mir die Sozialarbeiter bei den Kommunen, in dem ganzen Kontext, im Netzwerk, besser angesiedelt zu sein. Die Frage ist aber, ob sie so stark sind, dass sie das durchziehen können.

Peter Winterstein

Fortbildung, kein Interesse bei Richtern? Ja. Ich habe es vorhin nur zart angedeutet. Ich bin deshalb inzwischen zu der Überzeugung gelangt, ich brauche dort verbindliche gesetzliche Vorgaben, auch für Richter. Die allgemeine Dienstpflicht, nach der Richter sich kündigt zu machen haben, reicht mir da inzwischen nicht mehr. Da sind wir in der Praxis zu oft gescheitert. Wir brauchen Fortbildungsverpflichtungen im Gesetz, auch für Richter. Sonst klappt das nicht, gerade in solchen für Juristen ja häufig als exotisch angesehenen Gebieten.

Dann zu der Frage PEBB§Y, dieses Personalbemessungssystem in der Justiz: Sie haben völlig recht. Belohnt wird die Betreuungszahl. Die Zahlen steigen. Ich bekomme mehr Personal, je mehr Betreuungen ich als Gericht horte. Deshalb können Sie auch davon ausgehen, dass bei den 1,3 Mio. zwischen 25 und 50 % Luftnummern sind. ... Ich will sagen, PEBB§Y zählt das Falsche, so dass solche Dinge auch passieren, dass die Gerichte, wenn sie denn sorgfältiger an den Einzelfall rangehen, das eine oder andere in der Statistik lassen müssen und keine ehrlichen Zahlen abliefern. Das bekommt man immer dann mit, wenn Inventur gemacht wird. Beim Amtsgericht Schwerin haben wir wegen des Projekts BEOPS und einer Umstellung Inventur gemacht. Wir hatten 25 % noch in der Statistik drin, die nicht ausgebucht waren. Das war 2008, wenn ich mich recht entsinne. Ich kenne es von einem anderen Gericht, das will ich nicht nennen, das ist wesentlich größer in einer der größten deutschen Städte, da waren es an die 50 %.

Das heißt, wir müssen in dem Bereich auch dazu kommen, dass Rechtspfleger- und Richterarbeit nach sinnvollen Zahlen gemessen wird. Das sind nicht unbedingt Fallzahlen, reine Bestände. Da hat es vergebliche Anläufe gegeben, aber Sie haben völlig recht, das ist der Ist-Zustand.

Noch ein Wort zu der Frage justiznaher sozialer Dienst, kommunaler Dienst oder eine Länderbehörde, wie Herr Tänzer sie vorschlägt:

Ein justiznaher sozialer Dienst hat einen gewissen Charme. Da haben wir in Schwerin auch ein Experiment gemacht. Das hat ganz gut geklappt. Die Frage aber wird letztlich eher aus meiner Sicht in Richtung kommunale Dienste zu entscheiden sein, weil wir da vorhandene Strukturen haben, die Umbrüche nicht so groß sind und diese soziale Arbeit in die kommunale soziale Arbeit hineinpasst, die als Schnittstelle dort erforderlich ist.

In der Justiz oder auf Länderebene so etwas zu organisieren, hat natürlich einen gewissen Charme, weil es gegenläufige Interessen sind, wenn ich es rein fiskalisch betrachte. Nur wir sitzen hier zusammen, um endlich von dieser fiskalischen Betrachtung weg und hin zu einer qualitativen Betrachtung dieser Schnittstellen zu kommen. Das ist ein ganz, ganz dickes Brett, aber wir müssen es anfangen. Danke.

Ulrich Hellmann

Zwei Wortbeiträge befassten sich mit dem Recht der Geschäftsunfähigkeit und dessen Schutzfunktion.

Ich denke, wir liegen da in der grundsätzlichen Einschätzung nicht weit auseinander, dass Schutzmechanismen gegen Übervorteilung behinderter und altersgebrechlicher Menschen im Rechtsverkehr notwendig sind. Mir ist im Hinblick auf eine Reformbedürftigkeit dieses Rechts wichtig zu betonen, dass genauer geprüft wird, wie solche Vorschriften gestaltet sind und wie sie sich letztlich auch als Rechtseingriff für die Betroffenen auswirken. Da sehen wir beim Recht der Geschäftsunfähigkeit schon seit Jahren einen Prüf- und Reformbedarf.

Ich erwähnte in meinem Beitrag allein schon die veraltete Terminologie aus dem Jahr 1900. Und dann haben wir die Rechtsfolge des § 105 BGB: Alle Erklärungen eines solchen Menschen mit „krankhafter Störung der Geistestätigkeit“ sind von Anfang an nichtig.

Wir haben im Bereich der Beratung von Menschen mit geistiger Behinderung natürlich auch Fälle, wo es zu der Frage kommt, ist ein Vertrag gültig oder nicht. Das typische Beispiel in unserem Bereich sind die Handyverträge. Eine Wohneinrichtung ruft uns an, ein Bewohner hat drei Zweijahresverträge über Handys abgeschlossen, davon zwei Handys an Bewohnerinnen oder Kollegen weitergegeben, kann die gar nicht bezahlen – was machen wir jetzt?

Ein wichtiger juristischer Aspekt muss dabei gesehen werden: Es gibt im deutschen Recht erfreulicherweise durch die Abschaffung der Entmündigung überhaupt keine konstitutive Feststellung von Geschäftsunfähigkeit mehr. Diese Vorschriften kommen im Grunde nur noch im Einzelfall zum tragen. Das heißt, in Bezug auf jedes einzelne Geschäft müsste man diese Frage aufwerfen und prüfen lassen. Es gibt nicht mehr wie früher bei der Entmündigung dieses Siegel oder diesen Stempel „geschäftsunfähig“.

Ich kann sagen, dass aus unserer Beratungspraxis sich in der Mehrzahl der Fälle dieser Schutz oder das Bereinigen solcher misslichen Zustände auch durch informelle Aktivitäten hat erreichen lassen. Wenn wir mit entsprechenden Vertragspartnern in Kontakt getreten sind und gesagt haben, das sind hier

Menschen mit geistiger Behinderung, die einen solchen Vertrag irgendwo in der Fußgängerzone aufgeschwatzt bekommen haben, dann gelingt es meist, die auch so aus der Welt zu schaffen. Manchmal auch nur in Form eines Vergleichs, der mit finanziellen Nachteilen verbunden ist. Das ist in Ordnung, denn auch für Menschen mit Behinderung gehört das Eingehen von Verpflichtungen und damit einhergehenden Risiken zu wichtigen Erfahrungen des Alltagslebens mit entsprechendem Lerneffekt.

Natürlich wissen wir, dass das im Banken- und Sparkassenverkehr etwas anders aussieht – aber hier gibt es in der Regel sinnvolle Absprachen mit dem Betreuer und dem behinderten Menschen über dessen persönliche Verfügungsgewalt in Konto-Angelegenheiten.

Es geht letztlich darum, eine auch im Sinne der Behindertenrechtskonvention angemessene Regelung zu schaffen, die den Schutz bewahrt und Schutz auch garantiert, aber andererseits ermöglicht, von der diskriminierenden Pauschalität auf Basis medizinischer Kriterien, die die jetzigen Regelungen darstellen, weg zu kommen. Es ist fragwürdig, ob es dem Schutzgedanken dient, wenn den Vertragspartnern von behinderten Menschen in gleicher Weise ein nachträgliches Anfechtungsrecht eingeräumt wird, um sich von Verträgen wieder zu lösen. Diese Diskussion ist seit langem überfällig.

Markus Kurth

Ich möchte noch zwei, drei Anmerkungen zu dem Thema sozialer Dienst machen. Wo siedelt man so etwas an, bei der Kommune oder dem Gericht? Rein theoretisch, wenn man sich die Aufgaben anschaut, ist die kommunale Ebene natürlich die näher liegende und geeignete, auch weil die Kommune ohnehin schon – insbesondere im Bereich der Menschen mit Behinderung – Koordinationsfunktionen wahrnimmt. Es gibt zum Beispiel auch im Landschaftsverband Rheinland, ein großer überörtlicher Sozialhilfeträger in Nordrhein-Westfalen, in jeder Stadt eingerichtete so genannte Kontaktkoordinations- und Beratungsstellen, wo es darum geht, dass Menschen mit geistiger oder Lernbehinderung überwiegend entsprechende lebenspraktische Fähigkeiten und auch assistive Dienste im Umgang mit Vertragsgeschichten etc. geleistet werden. Das wäre insofern da auch vernünftig anzusiedeln.

Allerdings ist das Problem der Finanznot der Kommunen eins, das veritabel ist. Es wäre ja in vielen Fällen bereits jetzt schon an bestimmten Stellen nicht notwendig, eine Betreuung zu bestellen, wenn die jetzt schon dafür vorgesehenen Sozialbehörden die Leistungen auch gewähren würden, zu denen sie ohnehin verpflichtet sind. Das Problem ist ja, dass - zwar nicht offen, aber verdeckt, nicht überall gleichermaßen, aber doch häufig genug - nicht die Leistungen gewährt werden, so dass man bei der (Nicht-) Gewährung von Sozialleistungen von einer Art systematischem Rechtsbruch sprechen kann. Insofern würde der Bock zum Gärtner gemacht, wenn man jetzt da eine zusätzliche Stelle auf kommunaler Ebene schafft.

Das Problem ist weitergehend: Von der Bundesebene her können wir der Kommune überhaupt keine neue Aufgabe zuweisen. Seit der Föderalismusreform ist das dem Bund untersagt. Es müsste – sofern wir nicht das Grundgesetz an dieser Stelle ändern, wo ich sehr dafür wäre, aber das ist jetzt erst mal kurz- oder mittelfristig

nicht abzusehen - das Land tätig werden. Nur das Land kann unter Berücksichtigung des Konnexitätsprinzips der Kommune eine Aufgabe übertragen.

Und wenn es dann Länderregelungen gäbe, wäre allerdings die Frage, warum man es dann nicht bei der Justiz macht, vielleicht auch erst mal vorübergehend. Allerdings fehlt mir noch ein bisschen die Phantasie mir vorzustellen, wie so ein sozialer Dienst da bei der Justizbehörde angesiedelt wäre, aber ich finde den Gedanken wirklich spannend und wir werden den auch weiter verfolgen und diskutieren.

Wir kommen zu weiteren Wortmeldungen.

Karl-Heinz Wagener

Ich bin Vorsitzender des Bundesverbandes von Angehörigen- und Betreuervertretungen in diakonischen Wohneinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (BABdW). Ich habe drei Punkte:

Einmal zu Herrn Hellmann: Es ist ja richtig und gut, dass eine rechtliche Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen in der Behindertenrechtskonvention gefordert wird – völlig okay. Es ist auch im Grunde genommen richtig, dass keine Stellvertretung da sein soll, sondern Assistenz. Aber es gibt ja Menschen, die so schwer mehrfach behindert sind, dass sie trotz Assistenz ihre Rechte nicht wahrnehmen können. Ich kenne etliche davon.

Jetzt eine Frage zur Praxis: Wir haben bisher zum Teil sehr theoretisch geredet. Wie stellen Sie sich denn diese Vorgehensweise da vor? Wie kann das geregelt werden? Wenn das in der UN-Konvention nicht vorgesehen ist und der UN-Ausschuss dann auch noch einem Land sagt, ersetzt die unterstützende Regelung, wie ist das mit den Menschen, die darauf angewiesen sind? Und die müssen gar nicht erst im Koma liegen.

Zweiter Punkt, einmal zu Prof. Northoff: Wenn Hilfe für einen geistig behinderten Menschen auf anderem Weg geleistet werden kann, soll keine Betreuung eingerichtet werden – auch soweit, so gut. Nur, jetzt haben Sie meinetwegen Probleme, mit einem geistig behinderten Sohn.

Also, wenn die Hilfe auf einem anderen Weg geleistet werden kann, soll keine Betreuung eingerichtet werden. Jetzt geht ein geistig behinderter Mensch zum Zahnarzt. Da gibt es Probleme. ... Ich werde gefragt: Sind Sie Betreuer? – Schon bin ich außen vor. Ich kann also mit dem Zahnarzt nicht reden. Das Gleiche ist, wenn ich zu irgendeinem Juristen, zum Rechtsanwalt komme mit irgendeinem Problem. Sind Sie Betreuer? – Nein. Das geht nicht. Die Betreuung ist nicht da, weil sie im Grunde genommen im alltäglichen Leben auch nicht notwendig ist. Das sind Fälle, die in der Praxis vorkommen.

Normalerweise wird gesagt, im alltäglichen Leben ist keine Betreuung notwendig. Die Hilfe wird so geleistet. Aber wenn spezielle Fälle vorkommen, dann steht man auf einmal da und sagt, ja, es ist keine Betreuung da. Sie werden aber danach gefragt und stehen dann vor der Tür. Sie können nicht helfen.

Der dritte Punkt an Herrn Winterstein: Sie haben soeben gesagt Sie möchten, dass für den Betreuer, der eingesetzt werden soll, Mindestkriterien gefordert werden

sollen. Das ist ja auch richtig. Wie verträgt sich das aber mit dem Wunsch- und Wahlrecht des zu Betreuenden oder desjenigen, der eine Betreuung benötigt? Wenn er sagt, ich hätte aber gerne den Fritz als meinen Betreuer, sagen Sie dem dann, nein, der ist nicht befähigt, der kann das nicht machen? Wie soll das in der Praxis ausgehen?

Danke, das war's.

Herr von Winterfeldt

Ich wollte ganz kurz zu Herrn Hellmann folgende Bemerkung sagen: Die Begrifflichkeit Behinderung – grundsätzlich verstehe ich, die Voraussetzung zu einer Betreuerbestellung ist eine psychische Krankheit oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung.

Wenn Sie als Vertreter von Behinderten sprechen, dann ist das für mich nicht gleichbedeutend, dass der behinderte Mensch – möglicherweise körperlich behindert – eben auch nicht gleichzusetzen ist mit geistig oder seelisch behindert – und vice versa. Das heißt, was ja in der Rechtsprechung und in den Kommentaren ja eingegangen ist, ein IQ unter 60, wird in der Regel als Geschäftsunfähigkeit angesehen, genauso wie ab dem Vorliegen einer mittleren Demenz, die Erkrankung auch als Geschäftsunfähigkeit angesehen wird.

Von daher ist es doch wichtig zu schauen, von welchen Patienten oder von welchen Personen ich eigentlich spreche.

Dann ist es aus meiner Erfahrung mit den Gerichten als Sachverständiger oft so, dass wir in unserem Raum die Auffassung haben und auch Richter mittlerweile so damit umgehen, die sehen, wie es in den Kommentaren veröffentlicht ist: Die Betreuung ist ein besonderes Prädikat für den Betroffenen. Er muss das besondere Schutzbedürfnis durch das Gesetz überhaupt erfahren dürfen. Das legt ja letztendlich der Richter fest. Es ist also ein besonderes Prädikat.

Dann zu Herrn Northoff noch eine kurze Anmerkung oder eine Anregung:

Wünschenswert wäre zum Beispiel für das alternative Konstrukt der Vollmacht, zum Beispiel einen Ausweis für den Bevollmächtigten zu machen, was bei den Ämtern einfach schon wesentlich mehr Eindruck macht. Ich stimme auch zu, dass zum Beispiel oft viele Betreuungen vielleicht überflüssig wären im Sozialen oder im Umgang mit den Behörden, wenn man da vielleicht ein alternatives Konstrukt entwickeln könnte. – Vielen Dank.

Teilnehmerin (Name nicht genannt)

Herr Kurth, ich möchte zu Ihnen Kontakt aufnehmen. Sie sind vorhin auf den Rechtsbruch in Bezug auf Sozialleistungen eingegangen, die Leuten versagt werden, die Betreuung bräuchten oder schon Betreuung haben.

Ich möchte jetzt auf eine andere Art von Rechtsbruch eingehen, den das Job-Center begeht. Ist Ihnen eigentlich bekannt, dass das Job-Center Betreuungen beim Amtsgericht beantragt, um Leute aus der Statistik herauszubekommen? Ist Ihnen das bekannt, Herr Kurth? Okay, dann wissen Sie das jetzt.

Jetzt möchte ich noch mehr zu dem Thema sagen: Im Laufe meines Lebens habe ich immer wieder feststellen müssen, dass Leute betreut worden sind, dass für Leute eine Betreuung eingerichtet wurde, dass Leute in die Psychiatrie zwangseingewiesen worden sind, die es definitiv nicht nötig hatten. Ich kannte diese Leute. Ich hab mit ihnen lange geredet. Ich habe es immer wieder feststellen müssen und ich frage mich: Warum gibt es so was? Warum? – Weil es ja auch böswillige Nachbarn gibt, die gerne Leute aus dem Haus raushaben wollen und aufgrund dessen Betreuungen beantragen beim sozialen Dienst oder sonst wo. Ja, dann gibt es dieses Klientel, das gerne erben möchte und deshalb gerne Betreuungen beantragt usw. Das gibt es sehr viel. Wie geht man damit um? Warum wird das nicht beachtet? Warum werden da offensichtlich immer wieder Menschen

Markus Kurth

Ich glaube, Ihr Anliegen ist rüber gekommen.

Gertraud Hausmann (Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrieerfahrener)

Da ich bei den Grünen bin, traue ich mich, das in großer Runde zu sagen. Ich bin gelernte Kinderärztin, bin zwangspsychiatrisiert worden – vom Arbeitsplatz weg, allerhand hübsche Geschichten, auch zwangsbetreut. Darüber will ich aber nicht reden.

Mich hat die Kollegin von der Gesellschaft für Alzheimer hier auf den Plan gerufen. Ich weiß nicht mehr ihre genaue Bezeichnung, entschuldigen Sie bitte.

Zu Alzheimer sollte ich auch degradiert werden. Immer, wenn im Deutschen Ärzteblatt, das ich immerhin noch wöchentlich bekomme, eine Arbeit über Alzheimer erscheint, dann kann ich in meiner Wohnung nicht lesen. Es fallen mir die Augen zu, die Luft ist irgendwie wattig, kein Geruch. Ich kann auch auf den Balkon gehen. Da kann ich auch nicht lesen, aber draußen kann ich lesen und mich ganz normal bewegen. Ich weiß nicht, ob die Grünen es wissen, es gibt eine so genannte Nurse Study, da hat man dann festgestellt, dass diese toten Nonnen, bei denen man die Alzheimer Plaques in der Pathologie gefunden hat, bis zu ihrem Tod im Kopf fit waren.

Also, die Grünen kämpfen für eine gute Umwelt. Und viele Krankheitserfinder sind unterwegs, uns die Luft schlecht zu machen. Ich sehe hier eine Reihe malträtiertes Gesichter. Das meiste ist Sauerstoffmangel. Und es gibt elektronische Nasen, die die NASA gebraucht. Sie sind teuer, aber man könnte damit immerhin auf digitalem Weg – Computerfehler eingerechnet – doch hier und da feststellen, woran es wirklich mangelt.

Margret Kania (Betreuungsrecht, Überörtliche Betreuungsbehörde bei der Senatorin für Arbeit und Soziales, Bremen)

Ich bin für das Betreuungsrecht zuständig und hier auch mit für den Betreuungsgerichtstag. Ich möchte noch mal eine Lanze für die örtlichen Betreuungsbehörden in kommunaler Trägerschaft brechen, weil ich denke, die Menschen, die von Betreuung betroffen sind, leben in einer Kommune. Sie leben in einer Stadt oder einem Landkreis. Dort sollten auch die Hilfen vor Ort sein.

Ich wünsche mir allerdings eine stärkere Betreuungsbehörde als sie jetzt ist, denn das Betreuungsbehördengesetz hat neun kleine Paragraphen und regelt zum Beispiel den gewichtigen Teil der Sachverhaltsaufklärung durch die Betreuungsbehörde mit dem Satz, dass die Betreuungsbehörde das Gericht bei der Sachverhaltsaufklärung unterstützt.

Wir brauchen da ein differenzierteres Betreuungsbehördengesetz, das den Auftrag der Betreuungsbehörde klarer beschreibt und auch umfassender gestaltet. Denn letztendlich sind die Gerichte in der Kommune nicht in der Lage Netzwerkarbeit zu leisten und Strukturen zu schaffen, die Betreuung vermeiden helfen. Das kann eigentlich nur im örtlichen Betreuungswesen angesiedelt sein. Ich würde mich auch gegen einen sozialen Dienst der Justiz aussprechen, weil das wieder zu justizlastig ist.

Wir wollen niedrighschwellige Hilfen, die die Bürger vor Ort haben, die sie leicht erreichen können, die keine großen Hürden und Verwaltungsaufwand erfordern. Es ist auch Auftrag der Kommune, ihre Bürger zu beraten und zu unterstützen. Da gehört es hin. Auch wenn die Kommunen das nicht in dem Umfang machen, wie sie es machen sollten, muss man es vielleicht deutlich ins Gesetz schreiben. Aber dafür brauchen wir auch die Politik.

Markus Kurth

Herr Hellmann, ich fände es gut, wenn Sie ausdrücklich auch zu dem Bereich, der von den Psychiatrieerfahrenen angesprochen wurde, etwas sagen.

Ulrich Hellmann

Vielleicht erst zu Ihrer Bemerkung über die verschiedenen im Betreuungsrecht genannten Arten von Behinderung: Ich habe in der Tat in meinem Beitrag generell von Menschen mit Behinderung gesprochen. Es ist richtig, wie Sie aufgezählt haben, dass bestimmte Kategorien von Beeinträchtigungen auch im Betreuungsrecht genannt sind. In Bezug auf Menschen mit Körperbehinderung ist es sogar so, dass eine Betreuung nur auf deren eigenen Antrag bestellt werden darf.

Ich habe das in der generellen Form in Bezug auf die Behindertenrechtskonvention nicht weiter differenziert und wollte da auch keiner Gruppe in irgendeiner Art und Weise zu nahe treten oder sie nicht angemessen einbeziehen.

Im Grunde genommen müssen wir, wenn wir über diese Frage der Begrifflichkeiten sprechen, was ist Behinderung, konstatieren, dass wir da eigentlich schon viel weiter sind als in diesen medizinischen Kategorien von ärztlichen Diagnosen zu denken – ist das eine psychische Beeinträchtigung, ist es eine geistige Behinderung oder Lernbehinderung. Wir diskutieren im Rahmen der Verbände auch seit langem, ob etwa der Begriff geistige Behinderung diskriminierend ist und abgeschafft gehört. Darüber könnten die Grünen eine eigene Veranstaltung machen.

Die Behindertenrechtskonvention wählt da auch einen offenen Ansatz, indem sie sagt, eine Behinderung ergibt sich aus der persönlichen Beeinträchtigung, die ein Mensch haben kann, die zusammentrifft mit den Barrieren seiner Umwelt. Erst die Barrieren – sei es in kommunikativer, in baulicher Hinsicht – machen aus dieser Situation für den behinderten Menschen mit einer bestimmten Beeinträchtigung erst aus, was sich letztlich für ihn als Behinderung auswirkt. Ich denke das ist auch

der richtige Ansatz wie wir weiter denken und diskutieren müssen, nämlich in erster Linie die Barrieren, die die Gesellschaft aufbaut und behinderten Menschen mit allen möglichen Beeinträchtigungen in den Weg stellt, abzubauen, um eine volle Teilhabe zu erreichen und damit auch Behinderung zu minimieren.

Zu dem Wortbeitrag über die Notwendigkeit rechtlicher Stellvertretung: Ich habe in meinem Beitrag ausgeführt, dass die Behindertenrechtskonvention rechtliche Stellvertretung nicht erwähnt. Ich habe auch die aktuelle Aussage vom Ausschuss für die Rechte behinderter Menschen der UNO zitiert mit der Aufforderung, die Sie auch noch einmal wiedergegeben haben. Es ist natürlich die Frage, und wir sind ja alle nicht realitätsfern, wie man den Schutz behinderter Menschen angemessen umsetzt. Das sieht auch die Konvention in Art. 12 (4) vor. Aber Fakt ist natürlich auch, dass wir mit diesem besonderen Rechtfertigungszwang, den uns letztlich die Konvention mit dem Vorrang von Unterstützung vor Stellvertretung auferlegt, umgehen und nach Wegen suchen müssen, unterstützte Selbstbestimmung und eigene Entscheidungen so weit wie möglich auch zu realisieren.

Bei den Verhandlungen zum Art. 12 war monatelang Thema, ob man in Art 12 einen Passus hineinschreibt??), als letztes Mittel sozusagen. Ist Vormundschaft mit Stellvertretung zulässig? Man hat das ganz bewusst unterlassen und nicht mit in die Konvention aufgenommen, genau aus dem Grund, weil man befürchtet hat, dann machen es sich die Vertragsstaaten leicht und sagen, okay, unser Vormundschaftsrecht dient eben nur dazu, die unabwendbaren Fälle aufzufangen und dann ändert sich nichts. Damit das nicht passiert, sondern sich die Vertragsstaaten wirklich an die Arbeit machen, die Menschenrechte behinderter Menschen auf Selbstbestimmung grundlegend zu verwirklichen, hat man auf eine solche Passage ausdrücklich verzichtet.

Und die Wege und Möglichkeiten, unterstützte Selbstbestimmung zu ermöglichen, sind – das habe ich versucht mit wenigen Beispielen klar zu machen – noch längst nicht ausgeschöpft. Das fängt bei der Kommunikation, das fängt bei allen möglichen Maßnahmen der Unterstützung an. Da stehen wir zugebenermaßen völlig am Anfang. Und welche Maßnahmen der Vertretung - insoweit bin ich dagegen, irgendwelchen Etikettenschwindel zu betreiben - dann letztlich unabweisbar notwendig sind, auch zum Schutz Betroffener –, muss sich dann im Rahmen dieser Diskussion zeigen.

Peter Winterstein

Die Frage Mindestkriterien auch für Ehrenamtliche und der Konflikt mit dem Wunsch- und Wahlrecht des zu Betreuenden, ist in der Tat auch heute schon in der Praxis ein Problem. Das Oberkriterium ist die Eignung. In dem Augenblick, in dem ich als der Richter, der so etwas zu entscheiden hat, feststelle, dass ich nach meiner Überzeugung davon ausgehe, dass der vom Betroffenen gewünschte Betreuer eigentlich ungeeignet ist, weil er ihn bevormunden wird oder weil er kaum mit ihm kommunizieren kann oder weil er selbst eine Menge Probleme hat, bin ich natürlich gehalten, auch heute diesen Wunsch abzulehnen und deutlich zu machen, dass ich hier wegen der fehlenden Eignung dem Wunsch nicht entsprechen kann. Das ist ein Konflikt, der heute rechtlich in einer bestimmten Art und Weise entschieden ist.

Ob das so bleiben kann, ob nicht unter der UN-Behindertenrechtskonvention zum Beispiel diese Vorschrift, wo deutlicher der Wunsch unterhalb der Eignung rangiert,

ist sehr die Frage. Und das müssen wir untersuchen. Herr Aichele (Leiter der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention, Anm. d. Red.) ist auch hier. All diese Punkte, die Konflikte zwischen Wunsch und dem, was heute normiert ist und was heute auch Praxis ist, müssen ganz genau angeguckt werden, ob wir dort entweder durch weitere Verfahrensgarantien – und da komme ich auf das, was hier angesprochen worden ist, nämlich überflüssige Betreuung...

Natürlich sind überflüssige Betreuungen falsch. Das sind fehlerhafte Entscheidungen. Die Frage ist, wie man so was vermeiden kann. Das geschriebene Recht vermeidet so etwas nicht, sondern wir müssen versuchen, in unseren Verfahren besser zu werden. Ich will mich jetzt nicht wiederholen, aber Verfahrensgarantien, die wir in diesem Bereich haben, müssen eventuell auch noch mal angeschaut werden.

Ich weiß, dass wir 1992 wegen der Hypertrophie der Verfahrensgarantien beschimpft worden sind. Die UN-Behindertenrechtskonvention zwingt uns aber noch mal über noch schärfere Verfahrensgarantien für die Betroffenen nachzudenken.

Betreuung als besonderes Prädikat: Ich möchte dazu eigentlich nur Henry David Thoreau zitieren: "Wenn ich wüsste, dass jemand in mein Haus käme, um mir Gutes zu tun, dann würde ich um mein Leben rennen." – Vielen Dank.

Robert Northoff

Ich glaube, ich bin von Herrn Wagner angesprochen worden. Ich muss ein bisschen interpretieren, weil die Frage für mich nicht so ganz deutlich wurde. Sie schilderten den Fall, wenn Betreuung im Alltäglichen nicht nötig ist, wie man dann reagieren sollte, wenn ein Rechtsanwalt trotzdem darum bittet.

Das ist in der Tat eine schwierige und rechtlich auch nicht so gut lösbare Aufgabe. Es ist bewusst so gewollt, dass wir eben nicht unnötige oder vorschnelle Betreuung haben und dass wir deswegen seit den Zeiten – ich sage mal – der gemeindenahen Psychiatrie eben auch die Türen aufgemacht haben und sagen, ja, so ist das eben, das ist das Leben mit der ganzen Breite, damit leben wir, das ertragen wir, damit können wir auch klarkommen, das ist sozusagen eine psychologische Betrachtung.

Wenn ich es rechtlich betrachten würde: Wenn es im normalen Leben ganz gut klappt, wäre zu überlegen, ob man nicht vielleicht doch mal eine notarielle Vollmacht oder so bekommt. Wenn Sie die nicht bekommen, müssten Sie fragen, unter welchen Bedingungen der Notar für Sie diese Vollmacht in einem Moment, wo sozusagen volle Ansprechbarkeit da ist (was ja offenbar der Normalfall ist, so wie Sie das darstellen), dann erteilen könnte.

Dass Sie im Zivilrecht Schwierigkeiten haben wegen der Vertragsfreiheit jemanden zu zwingen mit Ihnen einen Vertrag oder nicht abzuschließen, ist ein bekanntes Problem. Das ist im Zivilrecht so. Da können Sie niemanden zwingen, wenn er das nicht will. Für eine Bank ist das kein netter Akt, wäre vielleicht auch etwas für die Presse oder vielleicht auch mal eine Fortbildung für die Bank (oder eine Prüfung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz), aber rechtlich gesehen kann man die, glaube ich, nicht zwingen in dem Kontext – immer vorausgesetzt, dass wir beide eigentlich nicht meinen, dass das jetzt schon ein Fall für eine Betreuung ist. Kann uns der Bankier, der uns sagt, diese Vollmacht reicht nicht aus, damit in die

Betreuung treiben, obwohl wir sie eigentlich nicht wollen? Das ist in der Tat eine Sache, die ich hier nicht klar und eindeutig beantworten kann.

Also: Vollmacht zu guten Zeiten, ein bisschen gelassener damit umgehen und ansonsten aufklären, fortbilden, notfalls vielleicht über das Andere auch nachdenken, auch ich würde mich ungern in eine Betreuung treiben lassen.

Vielleicht noch ein letzter kurzer Hinweis: Es ist schon mehrfach angesprochen worden, dass die Begriffe im Gesetz nicht immer so ganz gelungen sind. Schon über die Begriffe Störung oder Auffälligkeit kann man philosophieren. Es gibt dann meist drei Formen im Gesetz (körperliche, geistige, psychische). Manchmal benutzt der Gesetzgeber auch den Begriff seelische Störung. Dann frage ich meine Studenten, wisst ihr, wo eure Seele ist? Die steht im Gesetzbuch drin. Zeigt mir die mal. Was ist ne seelische Störung? – Und dann muss ich ihnen erklären, dass ich nicht genau weiß, welche Partei Wert darauf legte, dass genau diese Formulierung (ins Gesetz) rein kam, weil man heute eigentlich eher von psychischen Störungen sprechen würde. Aber auch der Begriff ist ja schon belastet.

Ich persönlich versuche, wenn ich das schaffe, bei meinen Studierenden (eher positiv formulierend) von Menschen mit besonderem Bedarf zu sprechen. Ich gebe aber gerne zu, dass mir das auch nicht immer gelingt. So, wie wir im SGB VIII früher vom Heim gesprochen haben und alle gemeint haben, dass das eine liebevolle Ausdrucksweise ist, steht da heute im SGB VIII: eine Einrichtung über Tag und Nacht (das ist wohl weniger stigmatisierend, aber auch irgendwie geschwollen). Und ich sage meinen Studenten auch: Ich befürchte, in 20 Jahren, wenn genügend Sozialarbeiter gesagt haben, pass auf, du kommst in die Einrichtung, dann müssen wir wieder was Neues suchen.

Also, Begriffe im sozialen Kontext neigen zum Verbrauch, das muss man ehrlicherweise sagen. Im Augenblick erscheint mir der ressourcenorientierte Begriff eines besonderen Bedarfes vielleicht als die Formulierung, die ein bisschen angemessener wäre.

Markus Kurth

Vielen Dank. Ich denke, die drei haben diese Diskussion wirklich gut befruchtet und weiter gebracht, Danke an Herrn Hellmann, Herrn Winterstein und Herrn Northoff.

Panel 2: Anforderungen an ehrenamtliche und berufliche BetreuerInnen

Ingrid Hönlinger

**Mitglied und Obfrau im Rechtsausschuss/ Sprecherin für
Demokratiepolitik**

Vielen Dank. Im zweiten Teil der Veranstaltung möchten wir uns den Anforderungen an ehrenamtliche und berufliche Betreuung widmen. Dabei stehen insbesondere folgende Fragen im Fokus:

Welchen Anforderungen sind BetreuerInnen ausgesetzt?

Wie kann ehrenamtliche und berufliche Betreuung diesen Anforderungen nachkommen?

Wie kann die Qualität der Betreuung gesichert und verbessert werden?

Welche gesetzlichen Änderungen sind dafür erforderlich?

Wir freuen uns, ihnen folgende Referenten vorstellen zu dürfen:

Alex Bernhard, Geschäftsführung der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine, BUKO. Klaus Förster-Vondey, Vorsitzender des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen, BdB und Helge Wittrodt, 1. Vorsitzender des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer e.V., BVfB.

Alex Bernhard

Bundeskonferenz der Betreuungsvereine, BUKO

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin von Beruf Sozialpädagoge und seit 18 Jahren als Geschäftsführer eines Betreuungsvereins vor allem mit der so genannten Querschnittsarbeit befasst. Das heißt, die Förderung und Entwicklung von ehrenamtlicher Betreuung ist mir persönlich ein Anliegen und wurde auch von meinen bisherigen Arbeitgebern so gesehen.

Ich wurde gebeten, zu den Anforderungen an ehrenamtliche Betreuer aus Sicht der Betreuungsvereine Stellung zu nehmen.

Zum besseren Verständnis möchte ich Ihnen einen Fall schildern, wie gegenwärtig die Anforderungen an rechtliche Betreuer erlebt werden. Es sind zahlreiche Kolleginnen und Kollegen von Betreuungsvereinen hier. Denen erzähle ich da nix

Neues. Das ist alltägliche Praxis. Aber für die anderen Anwesenden, wenn wir über theoretische Konstrukte, Rechtsbegriffe und Formulierungen sprechen, muss man doch die Praxis mal daneben legen.

Dies ist ein Erlebnisbericht eines ehrenamtlichen Betreuers unseres Vereins, eines Fremdbetreuers, nicht angehörig:

Ein Bewohner einer Behinderteneinrichtung war etwa drei Jahre vor seinem Tod schwerstpflegebedürftig geworden. Etwa anderthalb Jahre vor seinem Tod, war aus einem Selbstzahler ein Sozialhilfebedürftiger geworden. Die Antragstellung beim Kostenträger löste einige mehrseitige Schreiben aus – immer mit der Aufforderung nach dieser oder jener Auskunft verbunden. Immer auch verbunden mit einer Drohung, im Falle fehlender Mitwirkung Leistungen zu versagen bzw. im Falle falscher Angaben Rückforderungen und strafrechtliche Konsequenzen anzudrohen.

Soweit diese eine Erfahrung und Anforderung an Betreuer. Der Betreute litt infolge eines Schlaganfalls zunehmend an Schluckstörungen. Zur Nahrungsaufnahme mussten deshalb Flüssigkeiten ange dickt werden. Der schwerstbehinderte Mann nahm allerdings über die Pflege in der vertrauten Wohngruppe, über das Füttern und die orale Nahrungsaufnahme intensiv mit Lust am Leben teil. Das war spürbar. Zunächst konnte er das Dickungsmittel aus dem vorhandenen Vermögen bezahlen. Die Kosten des Dickungsmittels betragen monatlich etwa 130 Euro. Es war allerdings nicht verschreibungsfähig. Urteile der entsprechenden Gerichtsbarkeit bestärkten die Auffassung der Krankenversicherung, hierfür nicht einstehen zu müssen. Dem schloss sich, als die Sozialhilfebedürftigkeit einsetzte, der Kostenträger an. So war das vorhandene Restbarvermögen bald auf wenige hundert Euro abgeschmolzen.

Eine mehrfache Klinikaufnahme wegen Erbrechen und Lungenentzündung wurde schließlich von einer Klinikärztin mit dem Bescheid bedacht, man möge den behinderten Menschen wegen der Kosten nicht mehr in die Klinik bringen. Damit musste sich zunächst mal der Betreuer auseinandersetzen und natürlich herrschte auch in seiner Wohngruppe ziemlich massive Betroffenheit.

Die einzige Alternative, um das Problem zu lösen, war dann das Legen einer Ernährungssonde. Das scheiterte aber zunächst an einer körperlichen Anomalie. Dazu musste der Magen verlegt werden. Es war also eine weitere Operation notwendig. Kurz nachdem die Magensonde dann endlich gelegt war, hatten wir zwar das Problem mit den Schluckstörungen nicht mehr in der Qualität, aber jetzt verstarb der Betroffene.

Das Ganze wird jetzt noch getoppt: Einige Monate nach dem Tod des Betreuten erhielt der ehrenamtliche Betreuer vom Kostenträger die Aufforderung, überzahlte Sozialhilfekosten zurückzuerstatten, weil er hätte feststellen müssen, dass sich der Kostenträger zu seinen Ungunsten beim täglichen Pflegesatz verrechnet hatte. Dies hätte dem Betreuer auffallen müssen. – Also, der ehrenamtliche Betreuer hätte Sozialhilfesachverständiger sein müssen. So forderte der Kostenträger zunächst mal 3.000 Euro von dem Ehrenamtlichen. Wir haben uns als Betreuungsverein da ziemlich ins Zeug gelegt und dann schließlich den Kostenträger mit entsprechender Argumentation dazu bewegen können, von seinem Anliegen Abstand zu nehmen.

Worauf will ich mit diesem einen Beispiel – dergleichen gibt es gar viele – hinweisen?

Ein Betreuer, ob er ehrenamtlicher oder beruflicher Betreuer ist, braucht umfassende sozialhilferechtliche Kenntnisse. Der Betreuer muss in größeren Zusammenhängen denken können, um zum Beispiel das Verhalten von Institutionen – hier am Beispiel der Klinik – entsprechend beurteilen und entsprechend argumentieren zu können. Der Betreuer ist auf eine enge Zusammenarbeit mit der betreuenden Einrichtung und den Ärzten angewiesen, denn er steht ja nicht tagtäglich neben dem Betreuten, um sein Wohlergehen permanent mitzubekommen.

Der Betreuer muss mit den eigenen emotionalen Eindrücken, ob der Problematik des Betreuten und ob des Verhaltens, der Haltungen anderer Beteiligten gut umgehen können. Er braucht schlussendlich starke Nerven und Frustrationstoleranz. Und dann sieht er sich plötzlich auch noch mit einer Haftungsproblematik konfrontiert. Er muss sich also der Risiken bewusst sein und alle erdenklichen rechtlichen Konsequenzen im Voraus bedenken können.

Der in diesem Fall ehrenamtlich freiwillig sozial engagierte Betreuer braucht einen unbedingten und starken kompetenten Rückhalt, den ihm die beteiligten Behörden, Beratungspflicht des Kostenträgers oder des Gerichts zum Beispiel nicht bieten, nicht geboten haben und nicht bieten konnten. Das Gebaren der Sozialleistungsbehörden in diesem Fall scheint immer mehr auf Abwehr und Kostenmissbrauchsreduzierung ausgerichtet zu sein, statt der Beratungs- und Problemlösungsverpflichtung nachzukommen.

Wenn Sie nach Anforderungen fragen, denen sich Betreuer stellen müssen, dann gehören zweifellos noch viele weitere Aspekte dazu. Anforderungen definieren sich u.a. auch nach der Art der Personengruppe von rechtlichen Betreuern. Ungefähr 65 % der Betreuer sind Angehörige mit einer besonderen emotionalen Verbindung zum Betroffenen und entsprechenden persönlichen Empfindlichkeiten. Ungefähr 5 bis 7 % der Betreuer sind freiwillig sozial Engagierte, die sich bewusst für ein anspruchsvolles Ehrenamt entschieden haben, die ihre freie Zeit und ihre Lebenserfahrung investieren, die auch da von besonderen Motiven geleitet sind.

Knapp 30 % sind in beruflicher Tätigkeit, überwiegend als Selbständige, ein kleiner Teil als Angestellte von Vereinen oder Behörden tätig, die jedoch in gleichzeitiger Belastung mit mehreren durchaus komplexen und schwierigen Fällen konfrontiert sind.

Diese Unterscheidung ist wichtig für die Beurteilung der Fähigkeiten, der Anforderungen, der Motivation und dem Engagement und auch der Problemlagen. Sie ist wichtig für den notwendigen, jedoch sehr unterschiedlichen Unterstützungsbedarf. Und für alle gilt: Zentraler Orientierungspunkt im Sinne von Anforderungen sind die Vorschriften des BGB, sich am Willen und Wohl des Betreuten zu orientieren und lediglich dort, wo es erforderlich ist, die Angelegenheiten des Betroffenen selbst rechtlich zu besorgen. Dieser Aspekt ist als Zielvorstellung, als Richtschnur für das betreuereische Handeln zu sehen. Sie muss im Laufe der Amtsführung entwickelt werden. – Hier spreche ich insbesondere für den ehrenamtlichen Betreuer, der das ja oftmals einmalig, erstmalig tut.

Beim professionellen Betreuer erwarte ich, dass er hierzu eine Haltung entwickelt. Man kann aber nicht davon ausgehen, dass diese betreuereische Haltung allseits bekannt und akzeptiert wäre. Deshalb muss der Betreuer diesen Grundsatz zunächst für sich selbst, für sein eigenes Handeln erlernen. Und hier ist er häufiger als es ihm lieb ist gefordert, diese Haltung gegenüber Dritten und deren eigenen Interessen und Einstellungen zum vermeintlichen Betreuer-Auftrag zu vertreten.

Zu häufig wird die Funktion Betreuer oder Betreuung als Lückenbüßer für verschiedene Interessen missverstanden. Erfüllungsgehilfe des Amtsermittlungsgrundsatzes der Sozialbehörden, Erfüllungsgehilfe für stationäre Pflegeleistungsverpflichtungen, also die klassische Frage, wer transportiert das Gebiss, die Kleidung oder den Betroffenen von A nach B, dem muss er sich stellen. Damit muss er sich in die Auseinandersetzung begeben. Und er gerät so mit in die Gefahr der Gratwanderung zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung, auf die soziale Betreuung abzustürzen.

Mehr als selbstverständlich nehmen sich dagegen Anforderungen an das Betreueramt aus dem eigentlichen Betreuungsrecht aus. Im BGB werden persönliche Eigenschaften wie Zuverlässigkeit, geordnetes Arbeiten, Anliegen und Probleme verstehen, aktives Bearbeiten verlangt. Nebenbei nahezu Selbstverständlichkeiten wie Sachkenntnis, den Willen Neues zu lernen, Unbekanntes zu erfahren, des Eingestehens eigener Grenzen und den Mut, sich frühzeitig Hilfen zu holen.

Dies sind Anforderungen, die auch keiner Reform bedürfen. Es bedarf eher der bewussten und klugen Auswahl des Betreuers. Die justizielle Seite des Komplexes, so erleben wir es häufig, beschränkt sich im Wesentlichen in ihrer Überwachungs- und Unterstützungspflicht weit überwiegend auf diese formalen Fähigkeiten.

Zum Betreueramt gehört es, wie vorher bereits angedeutet, ein selbstbewusstes Rollenverständnis zu entwickeln. Angehörige müssen die Betreuerrolle neben der Familienrolle entwickeln lernen. In Gesundheitsfragen müssen Betreuer den Mut haben und entwickeln, Nachfragen zu stellen, Problematiken trotz eigener emotionaler Betroffenheit distanziert zu verstehen. Sie müssen diese emotionale Betroffenheit auch von den eigenen Wünschen, Vorstellungen und Werten abgrenzen. Ehrenamtliche Betreuer müssen sich in fremden Bezügen schnell zurechtfinden, in Heimstrukturen, Klinikstrukturen, in Gesetzmäßigkeiten von Behörden. Er hat eine hohe Verantwortlichkeit bis hin zur Haftung zu tragen.

Ein Betreuer, ganz besonders der angehörige Betreuer, braucht daher den fachlichen Rückhalt in jedweder Beziehung und ohne Begrenzung auf eventuelle Zuständigkeiten. Dieses bieten in besonderem Maße die Betreuungsvereine, weil sie unabhängig in diesem System stehen. Dafür stehen die Betreuungsvereine. Dafür steht auch die Bundeskonferenz der Betreuungsvereine.

Die Rolle und der Auftrag von Betreuungsvereinen allerdings, das beklagen wir, wird unseres Erachtens leider nur teilweise von den übrigen Beteiligten im System beachtet, bedacht, diskutiert und bewusst eingesetzt. Betreuungsvereine scheinen eher Spielball der unterschiedlichen Interessenlagen von Ländern und Kommunen, von Justiz und Sozialwesen zu sein. Dabei halten sie die Betreuungsvereine an sich für den Bestand des Ehrenamtes im Betreuungswesen für wichtig; aber leider wird

bisher nicht konsequent dafür die Verantwortung übernommen, sondern diese hin und her geschoben.

Fazit, das wir daraus ziehen: Die im Eingangsbeispiel beschriebenen Erfahrungen eines Betreuers deuten auf das Überschreiten der Grenze von rechtlicher Betreuung, wenn sie (die Betreuer) mit Erwartungen überfrachtet werden. Anforderungen und Erwartungen sind hier fast deckungsgleich. Wir müssten uns darüber unterhalten, was wir mit rechtlicher Betreuung wollen und was in den Sozialleistungsbereich gehört. Brauchen wir den omnipotenten Betreuer, der alles und jedes kennt und für jedes zuständig ist?

Wir erwarten von unseren Partnern ein klares Bekenntnis. Wir erwarten dies insbesondere innerhalb der föderalen Strukturen. Und wir erwarten, dass diese Beteiligten dann auch zu ihren Aufgaben stehen und diese erfüllen und dies nicht dem Betreuer aufbürden. Wir wünschen keine Entwicklung zum mächtigen Allroundbetreuer, der für alles und jedes zuständig ist. Wir erwarten eine Verbesserung der fürsorgenden Strukturen, das Ausnutzen der bisherigen gesetzlichen Gegebenheiten und ein Instrument, das die Nichtanwendung (des Betreuungsrechts) mit Konsequenzen belegt.

Nur ein Beispiel: Wenn eine Kommune frei ist in ihrer Personalausstattung für die Betreuungsbehörde und diese mit weniger als einer Personalstelle besetzt für einen Landkreis, der im Minimum 100.000 Einwohner hat, dann kann das nicht funktionieren im öffentlichen System.

Wir Betreuungsvereine erwarten auch eine die Unterstützung von Ehrenamtlichen und Angehörigen sicherstellende öffentliche Finanzierung der Arbeit der Betreuungsvereine, und zwar auf aktualisiertem Kostenniveau, nicht zu Preisen von 1992 oder von 2003 bis 2005.

Wir sehen daher zunächst mal keinen grundsätzlichen Reformbedarf.

Ich habe bewusst die UN-Behindertenrechtskonvention ausgeblendet, weil es einfach in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit zu kurz käme. Wir meinen schon, dass der fehlleitende Begriff Betreuung einer Reform bedarf.

Schlussendlich wünschen wir uns ein lang andauerndes Gespräch. Ein Gespräch über die nächste Zeit mit den Betreuungsvereinen, die sich bundesweit weitgehend zu den Fachleuten für die Ehrenamtlichkeit in der Betreuung entwickelt haben und bieten hier unser Gespräch an. In 10 Minuten kann man diese Dimension leider nicht darstellen. – Dankeschön.

Helge Wittrodt

**1. Vorsitzender des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer e.V.,
BVfB**

Ich bin 1. Vorsitzender des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer e.V. Ich möchte als erstes noch Worte an Alex Bernhard richten. Das war eine wunderbare Steilvorlage für mich. Denn die Aufgaben eines ehrenamtlichen Betreuers mit aller

Härte und Unwägbarkeit ähneln dem, was die beruflichen Betreuer tun. Einige Anforderungen betreffen Berufsbetreuer allerdings zusätzlich. Insbesondere die zunehmende Tendenz mehr psychisch kranke Menschen im arbeitsfähigen Alter zu betreuen. Das ist ein markanter Sachverhalt, den Sie auch in meinem Vortrag wiederfinden werden.

Ich möchte hier nur ein paar Schwerpunkte setzen, denke aber, dass diese auch Denkanstöße für den Teil geben werden, in dem es um berufliche Betreuung geht und die Qualitätsanforderungen, die aus unserer Sicht nötig sind.

Diese Problematik ist in der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage Bündnis 90/Die Grünen meiner Meinung nach so unqualifiziert beantwortet worden, dass man es wirklich schwer hat zu verstehen, wie solche Antworten überhaupt zustande kommen können.

Wenn ich Peter Wintersteins Äußerungen aufgreife, in denen er fragt, was wir eigentlich wissen, dann liegt die Antwort näher, dass es wirklich dringend nötig ist, dass es eine Erfassung der Kerndaten im Betreuungswesen gibt. Dass auch zum Beispiel an der Frage gearbeitet wird, was eigentlich unsere Betreuten charakterisiert. Welche Persönlichkeiten sind das? Was sagen sie selber zu den Reformvorstellungen?

Die Antworten würde ich gern mal hören. Der überwiegende Teil würde sich zu der Frage, möchtest du keinen Betreuer mehr haben, wahrscheinlich für Sie relativ überraschend äußern.

Zum meinem eigentlichen Vortrag:

Die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen "Personenzentrierte und ganzheitliche Reform des Betreuungsrechts" führt die altbekannten Positionen zur Qualitätsanforderung Berufsbetreuer fort.

Die Bundesregierung ist weiter der Meinung, dass die Anforderungen an einen Berufsbetreuer nur vom konkreten Einzelfall abhängen. Eine gesetzliche Mindestqualifikation wäre daher weder erforderlich noch sinnvoll. Die Fähigkeit, mit den Betreuten kommunizieren zu können, um dessen Wünsche zu ermitteln, wird als wichtigste Anforderung postuliert. Von den erforderlichen Fähigkeiten, die Wünsche des Betreuten zu realisieren, ist in der Position des Bundesministeriums der Justiz keine Rede, auch nicht von der Umsetzung der aus der Wahrnehmung der

Rechte folgenden gesetzlichen Pflichten der Betreuten gegenüber Mitmenschen und Gesellschaft, und das oftmals mehr oder weniger (2:21:43 – Einsicht?) der Betroffenen.

Betreuer ermöglichen in erster Linie gesellschaftliche Teilhabe durch Herstellung der Teilhabe am allgemeinen Rechtsverkehr. Die Konfrontation der Betreuten mit Pflichten ist jedoch konfliktrichtig und einer der Hauptgründe für den Wechsel von ehrenamtlichen zu beruflichen Betreuern. Natürlich gibt es kein getrenntes Betreuungsrecht für Ehrenamtliche und Berufsbetreuer. Dies ist auch nicht anzustreben. Berufliche Betreuer müssen jedoch tendenziell besondere Fähigkeiten besitzen, weil sie in der Regel die komplizierten konfliktrichtigeren Betreuungsaufgaben bewältigen sollen.

Der Schwerpunkt der beruflichen Betreuung verlagert sich kontinuierlich zur Betreuung psychisch kranker, suchtabhängiger und mehrfach behinderter Menschen im arbeitsfähigen Alter, in prekären Einkommenslagen und mit schlechter sozialer Einbindung.

Ein weiterer Aspekt in der Antwort der Bundesregierung ist die Frage Qualitätssicherung. Selbst bei den banalsten Dienstleistungen ist es selbstverständlich, dass sich die Verbraucher auf die nachprüfbare Qualifikation der Leistungserbringer verlassen können. Warum die Bundesregierung diese elementare Verbraucherschutzregelung verweigert, erschließt sich nur zum Teil. Die Bundesregierung gibt in ihrer Antwort ihrer Befürchtung Ausdruck, dass Mindestqualitätsstandards beruflicher Betreuer ehrenamtliche Betreuung zweitklassig erscheinen lassen könnte und sich aus diesem Grund das Verhältnis von ehrenamtlicher zu beruflicher Betreuung zum Kostennachteil der Staatskasse in Richtung Berufsbetreuung verschieben könnte. – Das ist angesichts des Umstandes, dass bereits gegenwärtig vier von fünf beruflichen Betreuern über einen geeigneten Hochschulabschluss verfügen, nicht nachvollziehbar.

Das Bundesministerium der Justiz meint also, dass die Berufsverbände Qualitätssicherungsmaßnahmen intern realisieren sollten. Aber ca. 50 % der Berufsbetreuer sind nicht in Berufsverbänden organisiert. Die Bemühungen der Berufsverbände allein können folglich nicht ausreichen. Der BVFB hält es deshalb für unverzichtbar, dass Qualitätsmindestanforderungen ausnahmslos alle beruflich tätigen Betreuer betreffen müssen.

BDB und BVFB haben sich im Jahr 2003 in ihrem gemeinsamen Berufsbild für eine eigenständige Qualifikation zum Berufsbetreuer auf Hochschulniveau ausgesprochen. Der BVFB forderte im Jahr 2008 weiterführend einen gesetzlichen

Zeitplan, nach dem mit Übergangslösungen bis 2015 neue Berufsbetreuer nur noch zugelassen werden sollten, wenn ein geeigneter Hochschulabschluss vorliegt.

Am Ende eines Betreuungsbestellungsverfahrens muss der unabhängige Richter eine Entscheidung treffen, wer unter den verfügbaren Bewerbern im Einzelfall am besten geeignet ist. Dies hat anhand konkreter Eignungskriterien zu geschehen, die unproblematisch bestimmbar sind. Jeder Berufsbetreuer muss über vertiefte Kenntnisse des Rechts und im sozialpädagogisch-sozialmedizinischen Bereich verfügen. Dass darüber hinaus Spezialkenntnisse aus verschiedenen Bereichen für einzelne Betreuungen nutzbar gemacht werden können, widerspricht nicht der Notwendigkeit einer Mindestqualifikation für alle Berufsbetreuer.

Da die Konkretisierung der Eignungsvoraussetzungen für Berufsbetreuer neben dem Schutz der Grundrechte der betreuungsbedürftigen Menschen auch der Gewährleistung des Grundrechts der Berufsbetreuer auf Berufsfreiheit gemäß Art. 12 (1) Bundesgesetz dient, ist der Gesetzgeber zu dieser Konkretisierung auch dort verpflichtet. Der Gesetzgeber darf die Erteilung der Befugnis zu Eingriffen in die Berufsfreiheit ohne weitere Regelung weder der Gerichtsbarkeit noch der Verwaltung überlassen.

Vermeidung von rechtlicher Stellvertretung, Grundrechtseingriffen als Qualitätskriterium betreuender Handeln:

Wir haben mehrfach gehört, dass das geschriebene Betreuungsrecht hier nicht ausreicht, um alles zu erfassen, was möglich ist, um im Vorfeld von gravierenden Rechtseingriffen Maßnahmen zu treffen, die rein organisatorischer Art sind. Wenn wir hier also von der Vermeidung von Einwilligungsvorbehalten reden, haben sich im Bereich der Berufsbetreuung eine ganze Reihe von Möglichkeiten erschlossen, die diese schon weit im Vorfeld verhindern können, so dass es erst gar nicht dazu kommen muss.

Kernkompetenz der Berufsbetreuer ist zu wissen, was rechtliche Stellvertretung bzw. Eingriffe in Grundrechte der Betreuten sind und wie diese so weit wie möglich vermieden werden können. Für professionell agierende Berufsbetreuer ist es alltägliches berufliches Handeln, sich auf Beratung und Unterstützung zu beschränken, wenn ein Rechtseingriff unzulässig oder nicht notwendig wäre. Betreuer haben die Aufgabe ständig zu prüfen, ob ein Grundrechtseingriff zur Wahrung der Rechte oder zur Erfüllung der Pflichten des Betreuten notwendig und zulässig ist.

Sie müssen sich ein umfassendes Bild von der Lage und den Wünschen des Betroffenen machen, um das notwendige Maß des Grundrechtseingriffs abschätzen zu können. Der Betreuer ist Garant dafür, dass die Grundrechte der Betroffenen gewahrt werden und Dritte nicht in seine Rechte eingreifen. Der Betreuer realisiert ein gesetzliches Garantenverhältnis, das den Betreuten dann Rechtsfürsorge zuteil werden lässt, wenn dieser nicht einsichtsfähig ist oder nicht einsichtsgemäß handeln kann.

Wir stellen in unserer verbandlichen Praxis fest, dass Zahl und Ausmaß der grundrechtsrelevanten rechtlich stellvertretenden Handlungen bei qualifizierten Betreuern signifikant niedriger sind als bei den Betreuern geringerer Qualifikation. Das trifft sowohl für die Handlungen der Betreuer selbst zu, als auch auf das Auftreten von Eingriffen Dritter in die Angelegenheiten des Betreuten. Dazu haben berufliche Betreuer ein Instrumentarium von Mitteln und Methoden entwickelt, um ihre Aufgaben mit milderem Mitteln als Grundrechtseingriffen zu realisieren.

Verbände, welche die Interessen der Menschen mit Behinderung vertreten, fordern im Zuge der Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention die weitgehende Ersetzung der rechtlichen Betreuung durch Beratungs- und Unterstützungsleistung, um so vermeintlich die Selbstbestimmung der betroffenen Menschen zu stärken. Die Bundesregierung unterstützt diese Forderung allerdings wohl in erster Linie, um Betreuungskosten einzusparen, ohne zu sagen, wie die völlig unzureichende Infrastruktur der Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung ausgebaut werden soll.

Im Bundesverband schätzen wir, dass ca. 10 % der beruflichen Betreuung durch andere Hilfen zur Unterstützung der Rechts- und Handlungsfähigkeit außerhalb der gesetzlichen Betreuung abgelöst werden könnte. Doch Betreuungsvermeidung ist kein Wert an sich. Sie darf nur erfolgen, wenn dadurch tatsächlich Zahl und Umfang von Grundrechtseingriffen vermindert wird. Für Hilfen zur Unterstützung der Rechts- und Handlungsfähigkeit außerhalb des Betreuungsrechts müssten deshalb hohe Qualitätsstandards gelten. Es darf nicht dazu kommen, dass selbstmandatierte Helfer, die bei ihrer Tätigkeit im Zweifel eigene Interessen vertreten oder laienhaft agieren, letztlich ohne nennenswerte Rechtsaufsicht sogar mehr Grundrechtseingriffe praktizieren und für schlechte Erfüllung nicht haften müssen.

Der Assistent darf auch nicht zum abhängigen Spielball der gerichtlich kaum kontrollierten Sozialleistungsträger werden, (O-Ton: Welche nach gegenwärtigen Vorstellungen der Assistenzleistung fungieren sollten).

Das Angebot von Hilfen zur Unterstützung der Rechts- und Handlungsfähigkeit geht zudem ins Leere, wenn der selbstbestimmende Kunde keinen Kontakt zum

Assistenten will oder krankheitsbedingt nicht zulassen kann. Der Assistent erfüllt auch bei aufsuchender Assistenz einen jederzeit kündbaren Vertrag. Nach derzeitigem Diskussionsstand würden alternative Hilfen zur Unterstützung der Rechts- und Handlungsfähigkeit außerhalb der gesetzlichen Betreuung die Hilfsbedürftigen nicht besser, sondern eher schlechter stellen.

Welche Hindernisse sehen wir bei der Qualitätsentwicklung in unserem Berufsgebiet?

Sowohl das 1. als auch das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz wurden durch die Steigerung der Fallzahlen und Kosten je Betreuung ausgelöst. Beide Reformen erfüllten weder die Erwartungen der Politik noch der Praxis. Vorschläge zur Verbesserung der Qualität reduzierten sich jeweils auf kleine Veränderungen, die kaschierten, dass es letztendlich nur um Kosmetik ging. Das war in beiden Fällen absehbar, denn die Vorstellung, wie Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im Betreuungssystem gesichert werden können, sind von Unkenntnis der Entscheidungsträger über die praktische Tätigkeit der Berufsbetreuer geprägt. 20 Jahre alte Denkmuster, Vorurteile und Denkverbote sind vorherrschend. Die beiden ISG-Studien haben an diesem Sachverhalt kaum etwas geändert.

Solange Gesetzesänderungen nicht ein offener Diskurs unter Einbeziehung der Berufsverbände vorangeht, werden Antworten auf echte und vermeintliche Probleme der Qualitätsentwicklung immer nur in oberflächlichen Änderungen des Betreuungsrechtes – wie in der Frage der Besuchshäufigkeit – gesucht werden. Wie gute Berufsbetreuer Qualität gewährleisten und dabei ihre berufliche Existenz sichern, wird nur schwer Allgemeingut, wenn schon selbstverständliches unternehmerisches Handeln der Berufsbetreuer als Betreuungsindustrie diskreditiert wird.

Die Sammlung, Verwissenschaftlichung und Weitergabe des in den letzten Jahren entstandenen Wissens und Könnens durch Lehreinrichtungen ist ein dringendes Gebot. Angesichts des in den nächsten Jahren zu erwartenden Generationswechsels bei den Berufsbetreuern, wird diese Aufgabe immer drängender. Wir fordern auf, in dieser Hinsicht wesentliche Leistungen zu erbringen, um eine entsprechende Landschaft aufzubauen. Über die Frage wie wäre zu diskutieren und wird auch derzeit in den Berufsverbänden heiß diskutiert.

Der Bundesverband freier Berufsbetreuer sieht die Bundesregierung in diesen drei wichtigen Punkten in der Pflicht und ist zu konstruktiver Zusammenarbeit bereit. – Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Klaus Förter-Vondey

Vorsitzender des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen, BdB

Im BDB sind 6.100 Mitglieder und rund 200 Vereine organisiert. Es gibt rund 540.000 berufliche Betreuungen. Es scheint Zweifel an der Größenordnung ehrenamtlicher Betreuungen zu geben (Peter Winterstein). Bestätigten sich die Zweifel und würden deutlich weniger ehrenamtliche Betreuungen geführt, stellte sich die Bedeutung der beruflichen bzw. ehrenamtlichen Betreuung für die Unterstützung von Menschen, die ihre Angelegenheiten nicht mehr selber besorgen können, anders dar. Diesem Hinweis sollte nachgegangen werden. In diesem Zusammenhang ist die wiederholte Forderung nach einer nicht nur rechtstatsächlichen, sondern auch sozialwissenschaftlichen Begleitforschung des Instituts Betreuung nur zu unterstützen.

Wir sind als Berufsverband Folgendes gefragt worden: Welchen Anforderungen sind BetreuerInnen ausgesetzt? Wie kann den Anforderungen nachgekommen werden? Wie kann die Qualität der Betreuung gesichert werden? Und sind gesetzliche Änderungen dafür notwendig? Darauf möchte ich antworten und beginne mit der Frage nach den Anforderungen an das Institut Betreuung.

Anforderungen an das Institut Betreuung:

Es gibt vielfältige Anforderungen, die ich aus zeitlichen Gründen nicht alle darstellen kann. Ich beschränke mich auf vier – aus unserer Sicht - neue Anforderungen, die sich in den letzten Jahren herauskristallisiert haben.

1. Wachsender Bedarf an unabhängiger Unterstützung

Immer mehr Menschen bedürfen einer Unterstützung durch eine von Institutionen und Versorgern unabhängige Instanz oder Person bei der Regelung ihrer Angelegenheiten. Betreuung ist in diesem Zusammenhang gerade wegen der Unabhängigkeit und der Konzeption der Zurüstung zur Selbstverantwortung und zum Selbstmanagement immer mehr gefragt. Die wachsenden Betreuungszahlen verdeutlichen das. Dafür gibt es mehrere Gründe.

Die Durchsetzung von mehr selbstbestimmten Leben von Menschen ist seit Jahren verfolgter politischer Wille. Das bezieht sich auch auf Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind. Zum Ausdruck kommt der politische Wille auch im Paradigmenwechsel in der Sozialpolitik unter dem Motto: von der Fürsorge zur

Selbstbestimmung. Die Verabschiedung der Behindertenrechtskonvention mit der Folge gültigen Rechts bestätigt dieses Anliegen nachdrücklich.

Der Paradigmenwechsels drückt sich aus in Änderungen des Hilfs- und Versorgungsangebots. Es soll nicht mehr institutions-, sondern klientenzentriert, ambulant statt stationär erfolgen, um individuelle Bedarfe besser decken zu können. Immer mehr wird mit Budgets, die vom Klienten einzusetzen sind, operiert. Viele Träger von Maßnahmen haben sich darauf bereits eingestellt und betrachten PatientInnen oder KlientInnen als Kunden. Zu dem Konzept gehört weiter, dass Behörden einen Teil einer fürsorglichen Rolle verlieren und immer mehr als Verhandlungspartner gegenüber dem Kunden fungieren und die Verwaltung damit kleiner wird (Spareffekt).

Zum politischen Willen eines selbstbestimmten Lebens gehört aber nicht nur ein selbst bestimmtes Leben zu sichern, sondern auch die Anforderung an die Menschen, für sich selber zu sorgen. Das drückt sich u.a. darin aus, dass bei einer Leistungsgewährung immer mehr Mitwirkungspflichten zu erfüllen sind und die Kundenrolle in Verhandlungen mit Behörden und auf einem Markt auszufüllen ist.

Die Möglichkeit dieser Selbstsorge ist aber nicht allen Menschen gegeben. Mitwirkungspflichten können deswegen von nicht allen erfüllt werden. Mit der Rolle eines souveränen Kunden sind viele überfordert. D.h., der Kreis derjenigen, die auf eine Unterstützung bei der Regelung der eigenen Angelegenheiten angewiesen ist, wird allein wegen des Paradigmenwechsels größer und nimmt immer mehr eine Form an, die sich unterscheidet von „normalen“ Versorgungsleistungen.

Betreuung spielt bei der Unterstützung dieser Menschen eine zunehmend wichtige Rolle. Das liegt an der Konzeption der Unterstützungsleistung: Sie ist unabhängig, nicht fürsorglich, sondern unterstützend, an der Seite der KlientInnen. Der Zusammenhang zwischen dem Paradigmenwechsel und dem Zuspruch an Betreuung liegt weiter an der hohen Übereinstimmung von Betreuung und Abhängigkeit von Sozialleistungen. Rund 90 % der BetreuungsklientInnen sind auch Empfänger von sozialen Leistungen. Eine Versorgung dieser Menschen bleibt abhängig von sozialen Leistungen. Dort ändert sich in der Form der Versorgung und in der notwendigen Unterstützung etwas. Sie sind auf eine unabhängige Unterstützung in Form einer Zurüstung zu ihrer Selbstsorge angewiesen. Der Zusammenhang von Selbstbestimmung, Selbstsorge und wachsender Unterstützungsbedarf durch Betreuung, ist also Folge eines politischen Willens. Am Rande sei hier auf das persönliche Budget verwiesen, was ohne Unterstützung in Form einer Betreuung kaum Anwendung findet. Die hier ungelöste Frage ist die der unabhängigen Unterstützung (Assistenz).

Und wir können feststellen, dass immer mehr Menschen die unabhängige

Unterstützung durch die Betreuung annehmen und sogar nachfragen. War es noch vor einiger Zeit so, dass eher abwehrend auf Betreuung reagiert wurde, wollen diese Unterstützung heute weit über 70 % der Menschen, für die eine Betreuung „angeordnet“ wird.

2. Der Unterstützungsbedarf wird komplexer.

Komplexität entsteht durch einen wachsenden Umfang von Wirkungsbeziehungen zwischen Umwelt und zu den unterstützenden Menschen.

Die Veränderungen der Umwelt sind oben beschrieben. Die Veränderungen bei der Klientel von Betreuung beziehen sich auf Änderungen der Häufigkeit von Krankheitsbildern. Auffällig sind in diesem Zusammenhang junge persönlichkeitsgestörte Menschen mit wenig familiären Bindungen. Sie haben aufgrund von Beziehungsstörungen häufig große Schwierigkeiten allein ihre Basisversorgung zu sichern. Für diese Menschen beginnt das Problem einen Unterstützungsbedarf zu erkennen und in Anspruch nehmen zu können. Sie können sich weder im Alltagsleben, noch mit Behörden oder mit Versorgern und dem Gesundheitssystem angemessen austauschen oder gar ihre Ansprüche vertreten. Eine Unterstützung von Menschen in der beschriebenen komplexen Problemlage ist nur in einem langen und aufwendigen Prozess zu gewährleisten. Das liegt an dem Krankheitsbild und an der notwendigen krisenfesten Beziehung, nicht nur bezogen auf einzelne Vorhaben, sondern auf eine Lebensgestaltung.

Diese Veränderungen im Klientel der Betreuung konfrontieren uns in der Berufsausübung mit anderen Lebenslagen und einer anderen Anforderung an das notwendige Unterstützungsmanagement. Betreuung gerät hier mit ihren engen Rahmenbedingungen an ihre Grenzen. Für diese Menschen wird eine Versorgung kaum mehr zu gewährleisten sein, wenn sich die Umweltbedingungen weiter in der beschriebenen Weise entwickeln und die Betreuung und Unterstützung keine Anpassung zu einer möglichen komplexen Unterstützung erfährt. Hinzu kommt, dass es nach 18 Jahren Betreuungspraxis eine allgemeine Erwartung und Qualitätsanforderung von Unterstützung gibt, die sowohl wegen der Veränderungen der Umwelt, als auch wegen Veränderungen des Klientels immer weniger erfüllbar sind.

3. KlientInnen verlassen sich auf die Betreuung

Die medizinische Versorgung, das Sozialsystem und die Klientinnen und Klienten verlassen sich immer mehr auf das Institut Betreuung. Kern der Leistung der Betreuung ist die Zurüstung zur Selbstverantwortung und zum Selbstmanagement der Klientinnen und Klienten und die Fallsteuerung im Zusammenspiel von Klientinnen und Klienten, dem Versorgungssystem, aber auch der sozialen Umwelt. Dieses Verhältnis korrespondiert mit einem rapiden Vertrauensverlust gegenüber Behörden und Abgabe von Verantwortung von den sozialen und medizinischen Versorgungssystemen und verschärft sich dadurch.

Auch die KlientInnen verlassen sich immer mehr auf die Betreuung. Dabei sprechen die Erfahrungen aus der Praxis nicht dafür, dass Betreuung sich für die Klientinnen und Klienten als bequemes Versorgungssystem darstellt. Betreuung ist Ausdruck einer Notwendigkeit von Unterstützung in einer veränderten Umwelt. Und es ist mittlerweile ein Ausdruck des Vertrauens in das Institut Betreuung.

Von daher wird es immer unsinniger von einer Entrechtung durch Betreuung zu sprechen. Ohne die Berechtigung durch Betreuung würden immer weniger Menschen an eine Versorgung gelangen und von einer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ausgeschlossen.

4. Professionelles Handeln wird erwartet

Mit der faktischen und immer umfassenderen Übertragung von Fremdverantwortung auf die Betreuung wächst die Notwendigkeit der Sicherung professionellen Handelns. In der Praxis werden Qualitätsanforderungen an die Betreuung gestellt. Es hat sich in der Berufspraxis seit längerem eine Fachlichkeit auf der Grundlage des Case Managements (Betreuungsmanagement) entwickelt.

Die Klienten und die Umwelt erwarten zu Recht eine Professionalität. In diesem Zusammenhang ist auf die Anforderung aus der Behindertenrechtskonvention zu verweisen. In dieser wird explizit die Unterstützung von Menschen mit Behinderung geregelt. Diese hat sich auf einem bestmöglichen Niveau zu bewegen, was u. a. durch eine Ausbildung zu sichern ist. Aber: Es wird überwiegend über Betreuungsvermeidung und über den Vorrang von Ehrenamtlichkeit und nicht über die Ausgestaltung des bewährten Modells Betreuung geredet.

Zur zweiten Frage: Wie kann den Anforderungen nachgekommen werden?

Wir erwarten, dass die Anforderungen an Betreuung strukturell und fachlich aufgegriffen werden und durch Änderungen der Rahmenbedingungen einer Lösung im Interesse der zu unterstützenden Menschen zugeführt werden.

Wir haben auf der einen Seite eine Entwicklung der Umwelt mit Ambulantisierung, Markt und Privatisierung im sozialen Bereich. Verbunden mit mehr Mitwirkungspflichten von Menschen, die Leistungen erhalten. Damit kommen auf ein Unterstützungssystem immer größere Anforderungen zu. Die Anforderungen können nicht allein mit der Entwicklung von Ehrenamtlichkeit gelöst werden. Das Ehrenamt ist endlich und die Ressource nimmt eher ab. Das hat etwas mit der Altersentwicklung, aber auch mit Änderungen im sozialen Gefüge der Gesellschaft zu tun. Und auch an die Unterstützungstätigkeit werden Anforderungen gestellt, die

von Ehrenamtlichen kaum mehr zu leisten sind. Zu überlegen wäre eher, wie die Verbindung von Ehrenamt und Profession zum gegenseitigen Nutzen entwickelt werden kann, als Gegensätze zu beschwören. Nach unserer Auffassung besteht die erste Aufgabe darin, die Profession Betreuung/Unterstützung zu entwickeln, um dann qualifiziert Ehrenamt fördern zu können. Auch das ist nicht neu. In vielen anderen gesellschaftlichen Bereichen wird das seit langer Zeit erfolgreich praktiziert.

Von den Klientinnen und Klienten sind mehr Mitwirkungspflichten in Form von Selbstverantwortung und Selbstmanagement zu erfüllen. Wenn diese Anforderungen nicht zu erfüllen sind, kann eine Versorgungsleistung verweigert werden. Eine Unterstützung bei der Regelung der eigenen Angelegenheiten ist erforderlich um einen Zugang zur Teilhabe zu erreichen. Ein Inklusionsziel, wie es die Behindertenrechtskonvention vorsieht, ist nur so zu erreichen.

Bisher ist für diese zum Teil höchstpersönliche Unterstützungsleistung die gerichtlich legitimierte Betreuung das Mittel der Wahl. Die bestehende Institution Betreuung würde weiter an Bedeutung und Umfang gewinnen. Die Justiz beschwert sich allerdings schon jetzt über zu hohe Kosten für den Betreuungsbereich. Und Betreuung beinhaltet keinen Anspruch auf diese Unterstützungsleistung, sondern ist abhängig von einem eigenen, fachfremden und zufälligen gerichtlichen Verfahren. Es korrespondiert nicht mit einem sozialrechtlichen Versorgungsanspruch. Vor diesem Hintergrund und dem Ziel von Inklusion, ist die Weiterentwicklung von Betreuung dringend erforderlich.

Betrachten wir die Geschichte von Betreuung unter dem Gesichtspunkt von der Entwicklung des Selbstbestimmungsrechts und verlängern diese Entwicklung bis hin zum Ziel von Inklusion, ergibt sich folgende Darstellung:

- Vor 1992 gab es die Entmündigung, also keine Selbstbestimmung. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang auch an die „Vernichtung“ von Menschen im Faschismus. Im Laufe der Nachkriegszeit wurden immer mehr Pflegschaften statt Entmündigungen vorgenommen, was schon innerhalb des Systems auf untragbare Bedingungen hindeutete. Eine gerichtliche Entscheidung für eine Entmündigung oder Pflegschaft lag zugrunde. Die Umsetzung der Entmündigung und Pflegschaft war Verwaltungshandeln. Eine Qualitätssicherung lag in diesem Verwaltungshandeln.

- Das Betreuungsrecht (ab 1992) stellte die damals notwendige Weiterentwicklung dar. Selbstbestimmung und der Schutz des Menschen vor Willkür wurde durch die Bestimmung, den Wunsch und das Wohl zu berücksichtigen, geregelt. Nur mit einer gerichtlichen Entscheidung wird eine Betreuung eingerichtet. Im Verfahren wurden

mehr Sicherungen eingebaut. Im Gegensatz zum Verwaltungshandeln zuvor wurde eine persönliche Betreuung festgelegt. Das Gericht soll qualitäts- und rechtssichernd Aufsicht über die Betreuungstätigkeit führen. Schon damals wurde Kritik geäußert an den fast nicht vorhandenen Bestimmungen der Ausübung der Betreuung und der mangelnden Verbindung zum sozialen Leistungsrecht. Dennoch ist dem Recht auf Selbstbestimmung mit dem BtG grundsätzlich zum Durchbruch verholfen worden.

- Eine Weiterentwicklung von Betreuung sollte die Linie der Selbstbestimmung verlängern und den Schutzgedanken berücksichtigen. Darauf werde ich weiter unten eingehen.

Wie kann Qualität gesichert werden?

Die erste Antwort auf die Frage lautet: Durch Klärung und Regelung der Aufgabenstellungen, damit eine Vorstellung von dem besteht, was Qualität ist und wie diese zu sichern ist. Nach vielen Jahren der Diskussion über das Thema, was denn Betreuung eigentlich sei, sind wir seit ein paar Jahren in der Lage, eine Antwort zu geben. Das ist die Voraussetzung dafür, eine Vorstellung für eine Qualitätssicherung zu entwickeln. Deswegen eine kurze Darstellung der Aufgabenstellung und die sich daraus ergebende Vorstellung von Qualitätssicherung:

Was ist die Betreuungsleistung?

Betreuung ist keine Versorgungsleistung wie z. B. eine Pflege. Bei der Betreuungsleistung werden die Zusammenarbeit und die erforderliche Zurüstung zur Selbstverantwortung und zum Selbstmanagement geschuldet. Es gibt keine klar umrissene Aufgabenstellung und eine daran gemessene Möglichkeit der Qualitätsbeurteilung wie bei einer Dienstleistung der Versorgung. Zur Tätigkeit selbst gehört sowohl die gemeinsame Erarbeitung der Aufgabestellung der Betreuung, die Formulierung von Zielen und ggf. Ergebnissen und der gemeinsame Prozess der Verfolgung der Ziele. Deswegen stellen wir fest: Betreuung ist keine Versorgungs- sondern eine Besorgungsleistung.

Wir nehmen damit bewusst die Begrifflichkeit des BtG „ Besorgung von Angelegenheiten“ auf und beschreiben unsere Aufgabestellung. Betreuung ist von daher – wie immer behauptet wird - auch nicht durch Versorgungsleistungen wie Beratung durch Behörden, pädagogische Hilfen etc., substituierbar, sondern eine eigenständige Unterstützungsleistung für Menschen, die eine Verantwortung für sich selber und ihr Lebensmanagement nicht besorgen können.

Das Produkt der Betreuungsleistung

Das Produkt der Betreuungsleistung ist Wohlfahrt (Wendt). Wohlfahrt ist zu verstehen als die individuelle Absicherung des gewünschten Lebens in der Gemeinschaft auf einem anerkannten Niveau. Es korrespondiert mit den gesetzlichen Vorgaben für die Betreuung, die sich um das Wohlergehen zu kümmern und dabei dem Wunsch und Wohl des Klienten zu entsprechen hat. Die Produktion von Wohlfahrt ist – wie beschrieben - nur in Zusammenarbeit mit dem Klienten möglich. Das Ziel der Produktion ist Teilhabe und Inklusion nach individuellen Vorgaben und gemessen an den jeweils äußeren Gegebenheiten. Daraus ergibt sich, dass nicht einzelne Tätigkeiten die Qualität der Betreuung ausmachen, sondern der Produktionsprozess und die erzielte Wohlfahrt.

Die Leistungserbringung

Die Leistungserbringung in der Betreuungstätigkeit erfolgt in Form einer Zurüstung zur Selbstverantwortung und zum Selbstmanagement der KlientInnen. Aus dem zuvor Beschriebenen ergibt sich, dass die Leistungserbringung unabhängig von finanziellen Trägern anderer Versorgungsleistungen erfolgen muss (§ 1897 Abs. 3 BGB). Sie ist allein gegenüber den KlientInnen zu rechtfertigen. Deswegen ist das im Betreuungsrecht bestehende Selbständigkeitsprinzip äußerst wichtig für die Zukunft. Die Qualität der Leistungserbringung muss sich auch am Unterstützungsverfahren messen lassen (z. B. Einbeziehung vorhandener Ressourcen, Absprachen/Kontrakte usw).

Fachlichkeit

Die Beurteilung der Leistungserbringung braucht einen Maßstab. Dieser ist die Fachlichkeit, wie in jeder anderen Profession auch. Fachlichkeit in der Betreuung ist im Kern das methodische Instrument des Betreuungsmanagements auf der Basis von Case Management. Es sichert eine Berücksichtigung von Ressourcen, die gemeinsame Produktion von Wohlfahrt, ein nachvollziehbares Verfahren und eine Evaluation, um den Erfolg der Tätigkeit messbar zu gestalten. Die Fachlichkeit ist zu Beginn der Betreuungstätigkeit vorzuhalten. Es müssen in zwanzig Jahren Praxis und Berufsentwicklung gemachte Erfahrungen zum Nutzen der Klientinnen verbindlich verfügbar gemacht werden. Das ist nicht anders vorstellbar als durch eine Ausbildung als Berufszugangsvoraussetzung. Wir gehen davon aus, dass das Niveau der Tätigkeit einem Hochschulabschluss auf der Ebene eines Masters entspricht. Ein Curriculum für einen Masterstudiengang liegt vor.

Qualität der Betreuungstätigkeit

Die Qualität der Betreuungstätigkeit misst sich an der erforderlichen Zurüstung zur Selbstverantwortung und zum Selbstmanagement und der erreichten Wohlfahrt. Fachliche und ethische Grundsätze sollten die Grundlage für die Tätigkeit sein. Diesen Vorstellungen kann man sich bereits jetzt schon unterwerfen, wenn man dem Qualitätsregister des BdB beiträgt. Eine Aufnahme in das Register ist verknüpft mit der Anwendung der Methode (Betreuungsmanagement) und der Anerkennung ethischer Grundsätze und Leitlinien (Standards). Das ist allerdings nur freiwillig. Auch Sanktionsmöglichkeiten sind eher begrenzt.

Die gerichtliche Aufsichtsführung findet wegen des Selbstständigkeitsprinzips und der im Gericht nicht vorhandenen Fachlichkeit, auf einer formalen rechtlichen Ebene statt (Genehmigungen für Geschäfte in Vertretung des Klienten). Gerade wegen der Gratwanderung zwischen Bevormundung und Unterstützung, zwischen Be- und Entrechtung oder Fremd- und Selbstbestimmung, ist eine fachliche und ethische Grundlage von hoher Bedeutung. Zukünftig sollte sowohl eine fachliche Qualitätssicherung über eine berufliche Selbstverwaltung (Kammer) erfolgen, als auch über bereits geregelte gerichtliche Genehmigungsverfahren für Vertretungen in grundgesetzlich geschützten Bereichen.

Bei der Einrichtung einer Betreuung ist ein gerichtliches Verfahren auch zukünftig unerlässlich. Wir gehen aber davon aus, dass eine private Mandatierung für die oben beschriebene Unterstützungsleistung für viele Menschen möglich ist, die bisher nur über eine Betreuung eine entsprechende Unterstützung erfahren konnten. Ich verweise auf die „geeigneten Stellen“.

Sind gesetzliche Änderungen notwendig?

Wir antworten auf die Frage nach der Notwendigkeit von gesetzlichen Änderungen mit einem klaren Ja. Eine Änderung sollte unter dem Gesichtspunkt der Anpassung an die Behindertenrechtskonvention erfolgen. Wir begründen es mit der Zugehörigkeit eines wesentlichen Teils des Instituts Betreuung zur Behindertenpolitik und fordern deswegen eine Überprüfung und Anpassung des Instituts Betreuung auf der Grundlage der BRK. Folgende gesetzliche Änderungen bzw. Neuregelungen fordern wir:

Rechtliche Vertretung und soziales Unterstützungsmanagement als einheitliches Unterstützungsmanagement regeln.

Die Unterstützung durch die Betreuung wird nur als rechtliche Vertretung verstanden. Eine Verbindung zu sozialrechtlichen Teilhabeleistungen besteht nicht. KlientInnen benötigen aber ein einheitliches Unterstützungsmanagement. Bisher werden Betreuungen eingerichtet, um häufig einen weiteren Bedarf an Unterstützungsmanagement zu sichern. Versuche, eine Abgrenzung mit der Einfügung „rechtliche“ Betreuung“ in das Gesetz zu erreichen, sind hilflos und unterstreichen nur die künstliche Abgrenzung von rechtlicher Betreuung und sozialem Unterstützungsmanagement. Sinnvoll wäre, ausgehend vom Bedarf der KlientInnen Betreuung und Unterstützungsmanagement vom Kopf auf die Füße zu stellen.

Betreuung ist eine Unterstützungsleistung in Form einer Zurüstung zur Selbstverantwortung und zum Selbstmanagement. Im Rahmen dieser Zurüstung kann dies auch in Form von Vertretung oder ersetzendem Handeln erforderlich werden, muss aber nicht. Die Form der Zurüstung kann sich sogar im laufenden Unterstützungsprozess mehrfach ändern. Deswegen ist eine fachlich abgestufte Unterstützung – wie jetzt mit der Betreuung - notwendig. Die Erkenntnis des abgestuften Vorgehens findet man auch im rechtswissenschaftlichen Diskurs über Betreuung (Lipp, 2004). Daraus folgt, dass der Bedarf an Zurüstung zur Selbstverantwortung und zum Selbstmanagement und nicht das vertretende oder ersetzende Handeln das Wesentliche im Unterstützungsprozess ist. Deswegen ist die Feststellung eines Bedarfs an Zurüstung nicht zwangsläufig mit einem Bedarf an Zurüstung in Form vertretendem oder ersetzenden Handelns identisch. Deswegen fordern wir:

a) Ein unabhängiges Unterstützungsmanagement für Menschen, die ihre „Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können (§ 1896 BGB)“, sollte deswegen im Sinne der BRK im Mittelpunkt der Überlegungen von Veränderungen stehen. Entscheidend dabei ist ein im SGB (oder in einem neu zu schaffenden Erwachsenhilfegesetz) sozialrechtlicher Anspruch auf ein Unterstützungsmanagement.

b) Wird eine Zurüstung in Form vertretenden oder ersetzenden Handeln erforderlich, muss eine gerichtliche Prüfung und Entscheidung (Betreuung) bestehen. Die gerichtliche Prüfung der Erforderlichkeit einer Betreuung stützt sich auf fachliche Sozialgutachten. Die Entscheidung über die Betreuung ist unabhängig vom sozialrechtlichen Anspruch auf Unterstützungsmanagement, kann aber die ggf. erforderliche Form der Zurüstung sichern. (Im bisherigen Verfahren entscheidet das Gericht mit der Einrichtung der Betreuung über die Einrichtung eines Unterstützungsmanagements und damit im Ergebnis u. U. über sozialrechtliche Leistungsgewährung).

c) Zur Durchführung eines Unterstützungsmanagements mit der Kompetenz Betreuungen anzuregen und zu führen, sollten Stellen behördlich anerkannt werden (Regelung im Betreuungsbehördengesetz und im SGB). Diese Stellen sind unabhängig von finanziellen Trägern von Maßnahmen und unabhängig von Versorgungsleistungen. Sie arbeiten auf dem höchstmöglichen fachlichen Niveau

und sind qualitätsgesichert auf der Grundlage berufsrechtlicher Regelungen. Die persönliche Betreuung bleibt davon unberührt (siehe bestehende Regelungen zu Betreuungsvereinen). Damit wäre aber auch strukturell die Betreuung an einen sozialrechtlichen Anspruch auf Unterstützungsmanagement gekoppelt. Weitgehend unberührt bliebe die Regelung des geltenden Betreuungsrechts wie z. B. Genehmigungsverfahren. Die Einrichtung der Betreuung ist in diesem Zusammenhang die Prüfung/Genehmigung von einer Vertretung im Rahmen eines Anspruchs auf Unterstützungsmanagement.

Es gäbe damit eine bisher nicht vorhandene Anschlussfähigkeit des sozialen Leistungsrechts an ein kompetentes Unterstützungsmanagement und an eine rechtliche Betreuung. Das wäre die fachlich einzige vorstellbare Variante einer immer wieder betonten vertretbaren Substitution von Betreuung durch soziale Leistungen.

Anspruch statt Fürsorge

Rechtsfürsorge ist ein übergeordneter Begriff und bezieht sich nicht allein auf die Betreuung. Die Verbindung von Rechtsfürsorge und Betreuung im bestehenden Betreuungswesen wirft aber ein Problem auf. Fürsorge ist eine Leistung, bei der der Fürsorgende weiß, was gut für den Umsorgten ist. Und auf Fürsorge besteht kein Anspruch. Damit steht Fürsorge einer von der BRK geforderten Selbstsorge entgegen. Die Fürsorgeleistung Betreuung ergibt sich nicht allein aus der Begrifflichkeit, sondern vor allem aus der nicht vorhandenen Verknüpfung von einem sozialrechtlichem Anspruch auf Unterstützungsmanagement und dem davon unabhängigen Betreuungsverfahren (siehe oben). Mit den oben vorgeschlagenen Änderungen, kann sich Betreuung von der Fürsorge zum Anspruch entwickeln.

Unterstützung statt medizinisches Modell

Im bestehenden Betreuungsrecht wird eine Betreuung nur eingerichtet, wenn ein volljähriger Mensch wegen „einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen (§ 1896 BGB)“ kann. Nach der Logik der BRK ist die Einführung einer Betreuung an Krankheit und Behinderung und nicht an einen Bedarf an Unterstützung geknüpft. Damit könnte man Betreuung als ein nicht akzeptiertes medizinisches Modell beschreiben.

Neben der oben vorgeschlagenen Änderungen mit der Folge eines sozialrechtlichen Leistungsanspruchs an Unterstützungsmanagement und Betreuung, sollte die Einrichtung einer Betreuung an einen Bedarf an Zurüstung zur Selbstverantwortung und Selbstmanagement geknüpft werden (Sozialgutachten) und nicht an medizinische Diagnosen.

Weitere Änderungen des BtG

Aus unserer Sicht gibt es weiteren Änderungsbedarf bei einer Anpassung des Betreuungsrechts an die BRK. Dazu gehören die Regelungen zur Unterbringung, Sterilisation usw. Das Kriterium für die Änderungen einzelner Regelungen des BtG, die aus Platzgründen hier nicht näher dargestellt werden, ist für uns der Anspruch auf Unterstützungsleistung im Sinne einer Zurüstung zur Selbstverantwortung und Selbstmanagement. Ich verweise auf die bereits vom BdB unterbreiteten Vorschläge. Hier war mir zunächst wichtig aus unserer Sicht einige Grundfragen für notwendige Änderungen darzustellen. Zu einer weiteren Grundfrage will ich nämlich noch kommen.

Die Praxis zur Profession entwickeln – Regelungen im SGB oder Erwachsenhilfegesetz, im VBVG und in einer Berufsregelung.

In der Diskussion um eine Weiterentwicklung des Betreuungsrechts wird häufig behauptet, das Recht sei gut, es müsse die Praxis angesehen und verändert werden. Unter Praxis wird sowohl die Rechtsanwendung als auch die berufliche Praxis gefasst. Unabhängig von der Beurteilung der Rechtsanwendung ist das zugrunde liegende Gesetz - wie oben beschrieben – veränderungsbedürftig und somit auch die Rechtsanwendung. Das betrifft auch die berufliche Praxis.

Die berufliche Praxis leidet unter den schlechten Rahmenbedingungen. Das betrifft die Unklarheit der Betreuung wie oben beschrieben. Das betrifft die Regelungen des Berufs selbst und die materielle Grundlage der Berufsausübung. Alles ist stark reformbedürftig. Notwendig ist die Schaffung einer Profession, die freiberuflich und in Selbstverwaltung organisiert ist. Um es abzukürzen im Folgenden die bereits vielfach begründeten und publizierten Forderungen:

a) Fachlichkeit/Berufszugang

Die Betreuungstätigkeit ist auf der Grundlage einer Methode, des Betreuungsmanagements, zu leisten. Der Berufszugang und die Berufsausübung sollte an die Kenntnis der Methode geknüpft werden.

b) Fachgerechtes Vergütungssystem

Das bestehende Vergütungssystem ist fachlich untauglich und nicht leistungsgerecht. Es wirkt deprofessionalisierend. Es sollte ein empirisch entwickeltes, nach Fallgruppen geordnetes, pauschaliertes Vergütungssystem eingeführt werden.

c) Der Stundensatz

Der Stundensatz ist auf € 70 anzuheben (VBVG). Die Differenzierung der Stundensätze ist zu streichen.

d) Qualitätssicherung

- Die Berufsausübung ist an eine Ausbildung in Form eines Studiums (Masterabschluss) zu knüpfen.

- Leitlinien, Standards und Ethik-Richtlinien sollen Voraussetzung für eine Berufsausübung sein.

- Es sollte verbindlich ein Qualitätssicherungssystem eingeführt werden.

- Um die Unabhängigkeit der Leistung des Unterstützungsmanagements zu sichern, sollte eine berufliche Selbstverwaltung eingerichtet werden (Freier Beruf und Kammersystem mit entsprechender öffentlicher Einflussnahme).

Diskussion

Ingrid Hönlinger

Ganz herzlichen Dank für die umfassenden Fachvorträge.

Wir wollen nun die Möglichkeit zu Nachfragen und eigenen Beiträgen geben. Ich eröffne die Runde.

Barbara Dannhäuser, Betreuungsvereine der verbandlichen Caritas (SKF, SKM und Caritasverbände)

Ich möchte ergänzend zu den Ausführungen von Herrn Bernhard eine Lanze für das Ehrenamt brechen. Unsere 280 Betreuungsvereine sind da im Querschnittsbereich bei der Gewinnung und Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer tätig. Ehrenamtliche Betreuer sind sehr wohl in der Lage, auch komplexe Betreuungen zu führen, so sie denn entsprechend unterstützt und begleitet werden. Es passiert immer noch, dass ehrenamtliche Betreuer Familienangehörigenbetreuung über Jahre führen, ohne dass sie von den Gerichten darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie von Betreuungsvereinen unterstützt werden können.

Unsere Erfahrung ist, dass die Betreuungen da, wo Unterstützung durch die Vereine auch stattfindet, wesentlich länger, zufriedenstellender und qualitativ hochwertiger durch die ehrenamtlichen Betreuer geführt werden. Es kann nicht sein, dass Familienangehörige und Ehrenamtliche nach dem Ende einer Betreuung sagen, das hab ich das letzte Mal gemacht, einmal und nie wieder! Diese Erfahrung machen

wir sehr wohl, weil die gesamte Würdigungskultur nicht nur in den Gerichten, sondern auch in Behörden und Einrichtungen, ähnlich wie Herr Bernhard das eben auch schon vorgetragen hat, für die ehrenamtlichen und Familienangehörigenbetreuer sehr anstrengend ist.

Es ist notwendig, dass die Betreuungsvereine da auch entsprechend finanziell unterstützt werden. Leider verlässt man sich in der Politik immer darauf, dass das ein Selbstläufer wäre. Das würde schon von Familienangehörigen in irgendeiner Art und Weise übernommen. Aber da sagen ja die Zahlen auch was anderes, dass das durchaus rückläufig ist. Und viele sagen, das machen sie einmal und nie wieder. Also, Betreuungsvereine brauchen eine entsprechende Unterstützung. Viele Studien kommen zu dem Ergebnis, dass es notwendig wäre, lehnen sich dann aber zurück und es fehlt tatsächlich an den Konsequenzen, dass das eben auch nicht umsonst zu bekommen ist.

Das Gleiche gilt für die betreuungsvermeidenden Informationen zu Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung. Auch da stehen wir bereit, entsprechende Dinge zu tun. Das wird auch getan, aber da verlässt man sich auch allzu sehr darauf, es würde schon innerfamiliär in irgendeiner Art und Weise geregelt. Da gibt es sehr viele Unsicherheiten über die Form der Bevollmächtigung, wie diese aussieht. Und es gibt sehr viele Probleme in der Praxis, dass dann doch wieder irgendwann eine Betreuung eingerichtet werden muss. Da ist auch noch eine ganze Menge Nachholbedarf.

Ein Aspekt ist von allen Dreien eben genannt worden, das möchte ich unterstützen. Beim Thema Qualitätsentwicklung fehlt es total an irgendeiner Abstimmung, Vernetzung der Beteiligten untereinander. Jeder Verband wurschtelt auf irgendeine Art und Weise vor sich hin – im positiven Sinne. Also, die Betreuungsvereine, Verbände entwickeln Qualitätsleitlinien. Die Berufsverbände der Berufsbetreuer entwickeln Qualitätsregister. Die Betreuungsstellen sind an Eignungskriterien für berufliche und für ehrenamtliche Betreuer dran, aber es gibt keine Vernetzung und Unterstützung und es gibt wenig Interesse seitens der Justiz, in irgendeiner Art und Weise daran zu arbeiten. Das finde ich mehr als problematisch.

Herr Schieferdecker, Landesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine in Sachsen-Anhalt

Wir kennen auch das Problem der Vorsorgevollmachten. Wir beraten umfangreich zu Vorsorgevollmachten, auch wenn der Gesetzgeber die Beratung ja freigestellt hat. Die Informationen sollen wir leisten. Die Beratung können wir leisten. Wir machen das sehr umfangreich. Da fehlt es mir bislang noch an Standards in der Beratung. Das ist ein relativ großes Problem. Man findet selbst im Internet weit über 230 verschiedene Formulare. Der Bürger ist natürlich dann nicht in der Lage abzugrenzen, welche Formulare er verwenden sollte. Dann ist vielleicht in dem Formular, das er verwendet, nicht die Regelung aufgenommen, die aufgenommen hätte sein müssen und es kommt dann zur Betreuerbestellung, obwohl eigentlich eine Vollmacht vorliegt, die aber nicht umfangreich ist.

Von daher sehe ich den Aufbau von entsprechenden Beratungsnetzen als ganz wichtigen Punkt, um betreuungsvermeidende Maßnahmen zu etablieren.

Zum Bereich Ehrenamt: Es ist ganz klar, man muss eins am Anfang sagen, Ehrenamt kostet auch Geld. Ehrenamt heißt nicht, dass man immer Geld spart. Wir haben uns selbst die Mühe gemacht und waren eine Woche in Österreich und haben uns die Sachwalterschaften angeschaut. Das wird natürlich zum Großteil ehrenamtlich abgedeckt und kostet mehr Geld als in Deutschland, aber – und da muss ich gleich zu Herrn Förder-Vondey kommen, es ist keine Frage der Altersstruktur, dass wir an Ehrenamtlern verlieren. Im Gegenteil, das ist ein Gewinn. Wir haben tatsächlich sehr viele Ehrenamtliche, die schon in höherem Alter sind und sich in der Ruhephase befinden und noch mal eine Aufgabe im Alter suchen, um Nachbarn oder Bekannten oder wie auch immer Unterstützung zukommen zu lassen. Von daher müssen wir nicht davon ausgehen, dass wir Ehrenamtliche verlieren. Die Ehrenamtlichen sind nicht hauptsächlich die jüngeren Leute. Gerade in den ostdeutschen Gebieten haben wir aufgrund der Abwanderungsquoten von Familien eher ein Potenzial bei älteren Menschen, was wir durchaus nutzen sollten. Das können wir aber nur nutzen, wenn dementsprechend den Institutionen auch finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Gerade Betreuungsvereine entwickeln regelmäßig Konzepte dazu und scheitern dann daran, dass von öffentlichen Stellen keine finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Unmögliches machen wir gern sofort, aber Wunder dauern eben meistens etwas länger. Daran scheitert es leider dann ganz oft. Aus der Sicht sehe ich die Förderung des Ehrenamtes natürlich an eine finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine gekoppelt, wie es Herr Bernhard auch schon angemerkt hatte.

Ingrid Hönlinger

Ich denke, es ist auch eine entscheidende Frage, wie die Aufklärung läuft. Das ist mir in verschiedenen Gesprächen klar geworden. Wir erreichen möglicherweise bestimmte Bevölkerungsschichten. Die wenden sich dann an Betreuungsvereine. Aber die Frage ist wirklich: Wie schaffen wir es, die Gesellschaft zu durchdringen? Müssen wir da vielleicht noch ein bisschen kreativer sein, uns überlegen, dass so eine Beratung auch an anderen Stellen noch stattfinden könnte, zum Beispiel in Sozialbehörden. Ich denke, da ist schon noch einiges, was wir bedenken könnten, ohne ganz schnelle gesetzliche Regelungen zu machen.

Beate Kretschmer Flemming, Betreuungsverein Caritasverband Berlin-Potsdam

Mir ist es wichtig, auch noch mal zu sagen, dass ehrenamtliche Betreuer wirklich auch eine ganz eigene Qualität in die Arbeit mitbringen. Eine Qualität, die wir hauptamtlichen Mitarbeiter häufig nicht mitbringen. Das ist ja in vielen anderen Bereichen des Ehrenamtes auch so. Ehrenamtliche Hospize bringen auch eine eigene Qualität mit, die hauptamtliche Hospize etwa nicht haben. Diese Qualität sollte man auf alle Fälle beachten, denn sie kommt letztendlich wirklich den Betreuten zugute.

Gleichwohl, wie Herr Bernhard auch in dem Fallbeispiel geschildert hat, haben ehrenamtliche Betreuer in der Praxis wirklich viele und schwierige Aufgaben zu bewerkstelligen, sind persönlich häufig sehr involviert. Und in den Beratungsgesprächen in den Betreuungsvereinen kommt das auch sehr zutage. Ganz selten geht es allein um eine fachliche Problematik in den Beratungen. Ganz

häufig um die persönliche Betroffenheit – egal, ob ich Familienangehöriger bin oder ein so genannter echter Ehrenamtlicher, ich bin erst mal betroffen von der Situation meines Klienten, meines Betreuten und komme damit nicht zurecht. Dafür braucht es eben auch Beratung und Unterstützung.

Ich bin selbst nebenbei auch noch ehrenamtlich tätig, nämlich als Schöffin. Als Schöffin habe ich immer einen oder zwei Richter an meiner Seite in diesem Ehrenamt. Als ehrenamtlicher Betreuer stehe ich erst mal völlig allein da. Ich kann mir zwar Hilfe holen, aber in meiner ganz konkreten Tätigkeit bin ich erst mal allein. Das war das eine, was mir auf der Seele lag.

Zum anderen wollte ich betonen, dass wir in den Betreuungsvereinen auch zunehmend die Bevollmächtigten in der Beratung haben, die ganz ähnliche Probleme haben wie ehrenamtliche Betreuer, nämlich in ihrer persönlichen Betroffenheit, in dem Wust an Aufgaben, die sie zu bewerkstelligen haben. Natürlich müssen sie keine Rechnungslegung und solche Dinge machen, aber sie stehen den gleichen Problemen wie die ehrenamtlichen Betreuer gegenüber und brauchen auch ganz viel Unterstützung.

Ich denke, in der IG der Berliner Betreuungsvereine wird auch immer wieder deutlich, dass die Zahl der Bevollmächtigten, die zu uns in die Beratungen und auch zu den Fortbildungsveranstaltungen kommen, zunehmend wächst. Auch das muss einfach mal berücksichtigt werden.

Ingrid Hönlinger

Es ist sicher wichtig, da den Blick auch auf diese ähnliche Thematik zu lenken. Dankeschön.

Irrenoffensive e.V.

Was die Kreativität anbelangt, mit den vorhandenen Gesetzen umzugehen, haben die Psychiatrieerfahrenen doch eine eigene Patientenverfügung erfunden mit Vorsorgevollmacht. Da kann man natürlich nicht nur die Verhinderung einer psychiatrischen Begutachtung und damit Betreuung dokumentieren, sondern auch alle anderen nötigen Informationen, die sonst in eine Patientenverfügung gehören, unterbringen.

Es ist vor kurzem auch ein – vollmundig genannt – "Handbuch PatVerfü" erschienen. Darin sind alle wichtigen gesetzlichen Bezüge noch mal dargestellt. Danke.

Ingrid Hönlinger

Ich danke auch Ihnen für den Hinweis. Wer sich dafür interessiert, kann sich an die Dame wenden. Wir haben hier auch eine grüne Mappe mit allen Beiträgen, die wir in Schriftform haben, die Sie gerne mitnehmen können.

Nun steigen wir in die Antwort- und auch die Schlussrunde ein.

Klaus Förter-Vondey

Es ist nicht viel gefragt worden, von daher muss ich nicht viel sagen. Ich möchte aber trotzdem was sagen.

Zum Ehrenamt: Ich glaube, dass das Ehrenamt – das ist auch unsere Erfahrung – eine Unterstützung benötigt. Das ist eine völlig klare Angelegenheit. Das machen auch Vereine. Aber ich glaube man muss, wenn man über Ehrenamtlichkeit redet, den Blick auch noch mal ein bisschen genauer dahin wenden. Die Erfahrungen aus der Praxis sagen auch, dass viele, die ehrenamtlich eine Betreuung führen, irgendwann sagen, nö, das wird mir zu viel, das wird mir zu kompliziert. Auch darüber mal Daten zu haben, wäre sinnvoll. Auch darüber gibt es relativ wenig. Man müsste genauer hingucken.

Ich glaube, wenn man genauer hinguckt, wird man auch feststellen können, dass es auch da eine Trennung von Be- und Versorgung gibt. Im Versorgungsbereich ist dieses Ehrenamt mit Sicherheit ungeheuer wichtig und auch überhaupt nicht ersetzbar, weil da nämlich die Empathie eine ganz große Rolle spielen muss und natürlich die Kenntnis des betreffenden Menschen ein ganz wichtiges Pfund ist.

Bei der Besorgung könnte zum Beispiel auch durch die berufliche Betreuung eine Unterstützung von Vereinen, aber auch von Anderen geleistet werden. Ich glaube, wenn man das genauer anguckt und mehr differenziert, würden auch diejenigen, die sich jetzt von der ehrenamtlichen Betreuung verabschieden, deutlich mehr bei der Stange gehalten werden können.

Zweite Sache: Die Frage der Qualität ist diskutiert worden. Wir haben seit langer Zeit dieses Thema als Verband auf der Tagesordnung. Es sind auch schon Bemühungen genannt worden, die wir alle unternehmen, um die Kolleginnen und Kollegen auch an diese Qualität und Fachlichkeit heranzuführen. Es ist ein schwieriges Feld, und zwar deswegen, weil es überhaupt nicht unterstützt wird, sondern eher diskreditiert wird.

Es gibt ganz viele Gerichte und auch Behörden, die sagen: Wenn ihr nicht in diesem Qualitätsregister seid, kriegt ihr keine Betreuung. Ich weiß nicht, wie so etwas zustande kommen kann, aber das gibt es.

Wir haben auch überlegt: Wie kann man das denn absichern, auch gesetzlich absichern? Wir sind nicht zu einer Lösung gekommen dahingehend, dass man sagt, man peppt einfach das BGB ein bisschen auf und schmeißt da noch diese Qualitätssicherung mit rein. Ich glaube, das funktioniert nicht, weil man dann das BGB mit Sicherheit mit ganz konkreten Regelungen überfrachten würde, die da nicht hingehören.

Deswegen wird man nicht umhinkommen, um es nur mal an dieser Frage festzumachen, sich auch gesetzlich-strukturell Gedanken zu machen, um diese Sachen zu regeln.

Eine letzte Sache, die ich noch sagen möchte: Es wird in erster Linie immer, wenn von Betreuung gesprochen wird, also, im behördlichen, im gerichtlichen Zusammenhang, darüber gesprochen, wie Betreuung verhindert werden kann. Da lässt sich ungeheuer gerne und gut drüber reden. Aber wenn man sich mal die

Mühe macht und sagt, jetzt lasst uns doch mal darüber reden, was denn in der Betreuung selber stattfindet, was muss denn da passieren, weil man ja lange darüber diskutieren kann, das zu verhindern, man wird es aber nicht ganz verhindern können, also muss man auch darüber reden, was denn in der Betreuung selber stattfindet, dann wird es immer dünn.

Wir haben uns diese Überlegung gemacht, die ich versucht habe in der Kürze vorzustellen. Ich bitte einfach darum, auch in einem solchen Kreis – hier sitzen alles Fachleute –, dass man da mehr die Möglichkeit nutzt, über solche Zusammenhänge und über Fragen, wie geht man um in der Betreuung, was ist das eigentlich usw., mehr nachzudenken. Ich glaube, dann kommt man auch zu gemeinsamen Lösungen. Da bin ich mir ganz sicher.

Ingrid Hönlinger

Dankeschön. Ihre Zusammenstellung bietet wirklich einen sehr guten Diskussionsansatz. Wir werden daran auf jeden Fall weiterarbeiten.

Herr Wittrodt, was sagen Sie zu den Fragen?

Helge Wittrodt

Fragen waren nicht so viel, mehr Statements. Allerdings möchte ich an zwei Äußerungen auf jeden Fall ansetzen.

Die Bedeutung der Ehrenamtlichkeit wurde deutlich hervorgehoben. Es kann unter Umständen verwundern, wenn ein Berufsverband sagt, wir sind sehr daran interessiert, dass Ehrenamtlichkeit so gut wie möglich gestützt und so weit wie möglich entwickelt wird. Es wird vielleicht auch verwundern, wenn wir sagen, dass so weit wie möglich Assistenzleistungen außerhalb des Betreuungsrechts funktionieren sollten – unter den Bedingungen, die ich auch in meinem kurzen Referat genannt habe.

Warum? Wir haben keine Sorge darum, dass wir arbeitslos werden würden. Wir haben eher Sorge, dass das Gesamtsystem überlastet wird. Es müssen also alle Ressourcen genutzt werden, um in dem Bereich, wo rechtliche Unterstützung nötig ist, auch alle Kapazitäten zu aktivieren. Ansonsten kommen wir in den nächsten Jahren wirklich in ernsthafte Probleme. Und damit ist niemandem geholfen. Dann brauchen wir über irgendwelche Qualitätsanforderungen gar nicht mehr zu reden. Dann geht es nur noch um die Erledigung der allernötigsten Angelegenheiten. Und das kann es nicht sein.

Also, wenn wir hier den Zeigefinger heben und sagen, bitte nicht das Kind mit dem Bade ausgießen, sprich, das Betreuungsgesetz vor lauter Euphorie über die UN-Behindertenrechtskonvention sozusagen auflösen, dann meine ich nicht, dass damit nicht diese notwendigen Hilfen entwickelt werden sollen. Nur im Verbund kann es funktionieren.

Der zweite Teil ist die Frage der Qualifikation. Wir haben hier tatsächlich heute ein paar bemerkenswerte Sachen gehört. Herr Winterstein hat sich da sehr weit vorgetraut mit der Mindestanforderung an ehrenamtliche Betreuer. Es ist nicht so einfach, Anforderungen an berufliche Betreuer zu stellen. Wir vertreten als

Berufsverband seit Jahren eine klare Position, dass wir sagen: Gesetzliche Mindeststandards müssen allgemeingültig gesetzlich geregelt werden, weil sie tatsächlich alle beruflichen Betreuer erreichen müssen. Es ist für uns äußerst ärgerlich, wenn 50 % der beruflichen Betreuer nie und an keiner Stelle von irgendwelchen Maß(regeln?) erreicht werden, die Qualitätsbildung überhaupt nur möglich machen, und wir in den Berufsverbänden – und Herr Förster-Vondey wird mir da sicher zustimmen – uns schwarz darüber ärgern und mit denen identifiziert werden, die das nicht interessiert. Schon aus Wettbewerbsgründen, weil natürlich diejenigen, die sich mit Qualität identifizieren und etwas dafür tun, wesentlich mehr Zeit und Geld aufwenden als die, die das überhaupt nicht interessiert. Es muss also eine Gesamtlösung geben, die natürlich flankiert werden muss von den Anstrengungen, die die Berufsverbände von sich aus machen – Weiterbildung, ethische Entwicklung der Fragen usw.

Das darf nicht getrennt werden, aber wir sind darauf angewiesen, dass es eine gesetzliche Regelung gibt. – Danke.

Alex Bernhard

Ich möchte wenigstens noch eine Frage stellen, und zwar möchte ich Herrn Winterstein um Konkretisierung seiner vorhin gemachten Äußerungen bitten, dass das Zusammenwirken von ehrenamtlichen und beruflich tätigen Betreuern vielfach unzureichend ist. Ich wollte Sie bitten, das einfach mal zu erklären.

Ich möchte noch mal auf die Situation im Bereich der Bevollmächtigungen zu sprechen kommen. Hier wird Bevollmächtigung als vorgelagertes System beschrieben, als Sache, die sich außerhalb der gesamten Szenerie abspielt. Aus meiner persönlichen Erfahrung im Betreuungsverein und denen von vielen Kollegen möchte ich sehr deutlich sagen: Was wir in der Zwischenzeit an Beratungsaufwand bei den Bevollmächtigten haben, darüber könnten wir Bücher schreiben. Da haben wir mit ausgebildeten ehrenamtlichen Betreuern keine Arbeit im Vergleich.

Und wenn der Staat – sage ich jetzt mal ganz allgemein – meint, dieses Thema privatisieren zu können als billigen Jakob, wir machen Werbung für die Vorsorgevollmacht und dann müssen wir dafür keine Gelder mehr einsetzen, dann geben wir doch einen beträchtlichen Teil der abhängigen Bevölkerung, nämlich die, die sich dann nicht mehr gegen Fehler in der Vollmachtausübung zur Wehr setzen können, der Willkür anheim. Ich denke, es ist wichtig, dass auch hier ein Beratungsangebot qualifiziert untermauert wird, dass das vorhanden ist, dass Bevollmächtigte auch wissen, wohin sie sich wenden können, weil sie sich tatsächlich mit dem gleichen Problem im Sozialleistungsstaat herumärgern, weil sie in stärkerem Maße oftmals noch in familiäre Konflikte verstrickt sind.

Insofern könnten wir Betreuungsvereine hier das Angebot machen. Manche Vereine tun das auch ausgiebig, weil wir uns da nicht den Betreuerausweis vorlegen lassen, sondern weil wir sagen, dieser Mensch braucht eine Unterstützung, damit der betroffene Mensch mit Beeinträchtigung nicht Schaden erleidet. Darüber muss man auch nachdenken, wenn man über Reform oder Reformbestrebungen redet.

Ingrid Hönlinger

Dankeschön Herr Bernhard. Es ist sicher gut, beide Seiten der Medaille anzuschauen. Die Frage: Entlasten wir Behörden, machen wir durch Vollmachten vielleicht im Einzelfall ein etwas flexibleres System? Aber auch der Schutz der Person, die die Vollmacht gibt, ist ein sehr hohes Gut.

Herr Winterstein, würden Sie nun direkt darauf antworten?

Peter Winterstein

Vielleicht grundsätzlich: Das Modell, das eigentlich hinter dem Betreuungsrecht steht, ist das des organisierten Einzelbetreuers. Was wir in der Wirklichkeit erleben, ist vielfach Konkurrenzdenken zwischen beruflicher und ehrenamtlicher Betreuung und kein Sowohl-als-auch. Wir haben flexible gesetzliche Regelungen, die es erlauben Tandembetreuung, Vertretungsbetreuungen, Ergänzungsbetreuungen und alles Mögliche in dieser Art und Weise zunächst mal rechtlich zu installieren. Was wir eben nicht haben, was wir aus meiner Sicht aber entwickeln müssen, ist eine Form von Kooperation. Wir haben das bisher in den Betreuungsvereinen. Und wir haben zum Beispiel das österreichische Modell, bei dem im Sachwalterverein angestellte Hauptamtliche einen kleinen Pool von Ehrenamtlichen betreuen. Das ist bisher bei uns unterentwickelt. Wir haben aber bei uns auch die Möglichkeiten, dass zumindest nicht isolierte freiberufliche Betreuer, die mag ich gar nicht so gern, sondern diejenigen, die sich selbst organisieren, in Büros zusammenfassen, da auch ein gewisses Maß an Hintergrund haben, aber auch eine gegenseitige Kontrolle gegeben ist. Das ist einer der Hauptpunkte. Auch die wären sicher zum Teil in der Lage, in einem vernünftigen Tandem, wenn sie entsprechende Qualitäten mitbringen, mit ehrenamtlichen Betreuern zu kooperieren.

Warum nicht arbeitsteilig zum Nutzen der Betreuten auf allen Ebenen? Darum geht's.

Ingrid Hönlinger

Vielen Dank, Herr Winterstein. Gibt es auf Seiten des Podiums noch Gesprächsbedarf? Gibt es momentan nicht. Dann danke ich Ihnen allen ganz herzlich für die Diskussion. Ich danke den Referenten, Herrn Bernhard, Herrn Wittrodt und Herrn Förter-Vondey. Einen schönen Tag noch, auf Wiedersehen.

Stellungnahmen

Enthinderungsselbsthilfe von Autisten für

Autisten (und Angehörige) – ESH

Derzeit wird eine Reform des deutschen Betreuungsrechts durch die Bundespolitik diskutiert. Die ESH nimmt hiermit öffentlich zur Thematik Stellung.

Bezüglich der aufgeworfenen Frage ehrenamtlicher oder beruflicher rechtlicher Betreuung haben wir bisher den Eindruck, dass es für Autisten keine entscheidende Rolle spielt, zu welcher der genannten Gruppen ein rechtlicher Betreuer zählt. Vielmehr kommt es auf die Einstellung der einzelnen Person an und hier gibt es noch immer große Unterschiede von Person zu Person. Bei beruflichen und ehrenamtlichen rechtlichen Betreuern sehen wir jedoch eine verbreitete unheilvolle Tendenz zu gravierender und gefährlicher Fehlinformiertheit und zumeist auch mangelnder Empathie für Autisten.

Autisten sind anders als die meisten anderen durch die Mehrheitsgesellschaft behinderten Bevölkerungsgruppen in ihrer Wesensart und ihrem Welterleben sehr grundlegend anders veranlagt. Diese andere Veranlagung ist zunächst an sich keine Einschränkung. Gesellschaftliche Diskriminierung, die sich an dieser Minderheitenveranlagung entspinnt, erzeugt jedoch teils erhebliche Probleme für Autisten.

Diese spezielle Diskriminierungsform ist unter dem Begriff der "Behinderung" bekannt, wird jedoch noch von großen Teilen der Bevölkerung nicht korrekt verstanden. Hier fehlt es bisher offensichtlich an einer qualifizierten Breitenbildung, die auch durch das Bildungssystem bisher nicht in für uns erkennbarer Weise in halbwegs geeigneter Art vermittelt wird. Geld wird eher durch Bürokratiemonstren wie "Aktion Mensch" oder sonstige Großverbände, die zugleich erheblich in die alten desintegrativen Strukturen verstrickt sind, für wenig ausgefeilte Kampagnen verschleudert. Dieser allgemeine Hintergrund betrifft berufliche und ehrenamtliche Betreuer.

Aus unserer Erfahrung muss festgestellt werden, dass durchschnittliche Nichtautisten Autisten selbst beim besten Willen ebenso wenig grundlegend verstehen wie es andersherum der Fall ist. Viele Unterschiede erzeugen teils erhebliche Missverständnisse, die oft unterbewusst wirken, etwa was verschiedene Körpersprache angeht. Daher ist uns zunächst wichtig, dass Autisten möglichst selbst Assistenz von anderen Autisten erhalten, was auch real umsetzbar ist. Hier herrschen oft Vorbehalte der Kostenträger, die meinen, "professionelle Kräfte" würden immer höherwertige Leistungen erbringen.

Es ist leider immer wieder zu beobachten, dass Assistenzpersonen oder auch rechtliche Betreuer sich berufen fühlen, Autisten in grundrechtsverletzender Weise ihre Stellung ausnutzend zu bevormunden, teils sogar in gefährlicher und schädigender Weise. Immer wieder weisen solche Personen gravierende Fehlannahmen hinsichtlich des Autismus auf. Mitunter wirkt dies aus autistischer Sicht so, als sei man auf die Unterstützung von Laien auf diesem Gebiet

angewiesen, die auch oft noch meinen, unheimlich gut über alles mögliche Bescheid zu wissen und dabei vergessen, dass sie nur dazu da sein sollen, den Weg, den der Autist gehen will, umsetzen zu helfen, so wie dieser ihn für richtig hält. Eventuell hängt es mit der noch immer unglaublichen Verbreitung mindestens unterschwelligen eugenischen Gedankenguts in Deutschland zusammen, dass viele der betreffenden Personen nicht einmal auf die Idee kommen, ihr Handeln könnte irgendwie unangemessen sein. Dies führt bei Autisten immer wieder zu Resignation und Depression.

Betreuungen werden auch heute noch oft leichtfertig errichtet. Noch immer suggerieren Anlaufstellen, es sei nur Assistenz zu erhalten, wenn man einer rechtlichen Betreuung zustimme. Diese ist im Fall von Autisten jedoch in vielen Fällen nicht nötig, wenn Assistenz zur Verfügung gestellt wird, die im Sinne des Arbeitgebermodells frei und jederzeit einfach widerruflich gestaltet werden kann und nicht etwa das Wohl des Autisten potentiell erheblich gefährdet. Es ist vielen Personen, die in relevanten Positionen beschäftigt sind offenbar in erschreckender Weise nicht bewusst, dass eine rechtliche Betreuung nur dann eingerichtet werden sollte, wenn jemand nicht mehr selbst entscheiden kann.

Viele Probleme von Autisten im Alltag machen sich an mangelnder Umsetzung eines Universellen Designs fest. Hier ist im Grunde auch Assistenz nicht die wünschenswerte Lösung, sondern die Herstellung von Barrierefreiheit. Beispielsweise wird noch immer oft von Behörden fernschriftliche Kommunikation gegenüber Autisten verweigert. Hier lautet dann die Antwort von "Hilfeträgern" oft, dass dann eben jemand für einen Autisten zu den jeweiligen Stellen gehen müsse. Dies verursacht horrenden Kosten, monatlich sind für solche im Grunde unnütze Assistenz für den Staat bei einem Stundensatz von 50€ schnell 1000€ bei trägerorganisierten Leistungen fällig, obwohl diese Leistungen auch oft noch durch unqualifizierte immer wechselnde Billigkräfte abgedeckt werden. Dieser Aufwand wird jedoch nur betrieben, weil die Gesellschaft bisher nicht bereit ist, ihre Diskriminierungen von der Wurzel an einzustellen, also in diesem Beispielfall im Sinne des Universellen Designs für jeden Bürger das Recht einzuführen, ohne weitere Rechtfertigung fernschriftlich zu kommunizieren. Das heutige System der Gewährung von Barrierefreiheit nur beim Nachweis der Erforderlichkeit führt im Alltag oft zu neuen Diskriminierungen, gerade auch gegenüber Autisten, da zu Autisten viele Fehlannahmen mit erheblichen Diskriminierungspotenzial kursieren. Aus diesem Grund ist das Universelle Design der aktuelle Maßstab der Diskriminierungs-beseitigung behinderter Bevölkerungsgruppen.

Sicherlich ist auch der Aufwand, die verschiedenen Antragsverfahren durchzusetzen oft aufgrund von Ablehnungen und dadurch nötigen Widerspruchsverfahren und Klagen zusätzlich arbeitsintensiv, was in größerem Ausmaß dazu beiträgt, dass Assistenz (nicht rechtliche Betreuung, denn widerrufbare Entscheidungsvollmachten können stets auch außergerichtlich erteilt werden) erst nötig wird. Diese auch psychische Belastung ist hinlänglich bekannt und durch Studien belegt. Mitunter artet es fast schon in eine Vollzeitbeschäftigung aus, Nachteilsausgleiche einzufordern und den Grad der Diskriminierung zu verringern (und sich damit oft neuen Diskriminierungen auszusetzen, weil Akteninhalte ein Eigenleben entwickeln).

Aus unserer Sicht ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass sich hieran etwas nachhaltig ändert, denn das Problem liegt viel tiefer als in einzelnen Regelungen.

Verwaltungseinheiten wetteifern darum "effizient" zu wirtschaften, Vorgesetzte üben Druck auf Sachbearbeiter aus, teils auch bewusst gegen die Rechtslage verstoßend, um möglichst wenig Mittel herauszugeben. Dies wird letztlich vom Gesetzgeber toleriert, weil die Verantwortlichen nach außen stets darauf verweisen können, dass auf dem Papier bestimmte Ansprüche bestehen, die jedoch dann gerade von den Schwächsten nicht eigenverantwortlich in Anspruch genommen werden, weil sie lieber ausgegrenzt bleiben, als einen solchen Psychoterror von immer neuen Hoffnungen und Enttäuschungen über sich ergehen zu lassen. Hieraus ergibt sich das bekannte System der Ausgabenbegrenzung durch Zermürbung, welches den Staat mittlerweile bei seinen Bürgern erheblich in Verruf gebracht hat. Hier ist ein grundlegendes Umdenken erforderlich, um wieder mehr Wert auf Gerechtigkeit und gewissenhafte Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben zu legen. Die interne Führungskultur in der Verwaltung müsste hierfür geändert werden.

Für uns ist bisher auch nicht erkennbar, dass irgendjemand auf politischer Entscheidungsebene die Interessenvertretung der Autisten in irgendwelche diesbezüglichen Änderungsplanungen einzubeziehen bereit ist. Noch immer wird völlig entgegen des Geistes der CRPD-Konvention von Seiten der Politik fast ausschließlich mit Elternverbänden verhandelt, deren Positionen denen der Autisten teils gar in grundlegenden Punkten widersprechen. Diese Differenzen müssen auch psychologisch erklärt werden; viele Eltern möchten ungerne den Grund für Probleme auch bei sich sehen. Oft besteht bei dort aktiven Eltern selbst trotz jahrelanger Beschäftigung mit der Thematik noch krasses Unwissen über Autismus. Zunehmend nimmt auch Personal durch Vereinsmitgliedschaften Einfluss auf Elternverbände und wirkt in Richtung eigener Berufsinteressen.

Die zunächst vielleicht oft ohne Widerstand eingeführte rechtliche Betreuungen sind in der Praxis leider Beginn unnötiger Entmündigungen und Zurücksetzungen bis hin zur an sich unnötigen Heimeinweisung. Es ist aus unserer Erfahrung erschreckend, in welchem Maße Autisten noch immer in Heime gezwungen werden, obwohl sie mit oder gar ohne Assistenz auch selbstständig hätten leben können - jedoch nicht so wie die nichtautistischen Angehörigen es sich aufgrund anderer Werte oft vorstellen.

Die Handlungsfähigkeit hängt zudem in hohem Maße mit den Lebensbedingungen zusammen. Wenn ein Autist in einem Elternhaus aufwächst, in welchem erhebliche Störfaktoren vorliegen - für Nichtautisten teils banale und unproblematische Selbstverständlichkeiten - können diese auch leicht über das auf Dauer erträgliche Maß hinausgehen. In diesen Situationen zeigen Autisten oft allgemeinmenschliche Verhaltensweisen, wie sie bei erheblicher psychischer Überforderung/Misshandlung zu beobachten sind. Diese Verhaltensweisen werden leider noch immer oft fälschlich als "autistische Verhaltensweisen" verstanden und in dieser Folge nicht erkannt, dass ein Mensch in großer Not ist und im Fall von Autisten praktisch immer vermeidbar.

Noch immer wird kaum von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, erwachsene Autisten um Rat zu fragen. Die Erfahrung zeigt, dass durch solche Ratanfragen immer wieder ganz erhebliche Störfaktoren beseitigt werden können, worauf der betreffende Autist plötzlich mehr Energien hat, um zu lernen oder um Belastungen durch nicht barrierefreie Kulturlandschaft besser abzapuffern (nicht sie besser zu ertragen) und sich so Veränderungen zeigen, die teils nicht für möglich gehalten wurden.

In diesem Sinne muss zwingend und verpflichtend für rechtliche Betreuer von Autisten zum obersten Prinzip werden, die zur Verfügung gestellten Lebensbedingungen für den Autisten möglichst barrierefrei zu gestalten (das meint nicht die Durchführung fragwürdiger Ansätze wie TEACCH!) und dabei Rat bei "freilebenden" Autisten zu suchen. Hierbei ist eine Kernkompetenz eines solchen Betreuers unbedingt die Fähigkeit, Situationen möglichst ohne subjektive Deutungen und Relevanzgewichtung zu beschreiben.

Obwohl das derzeitige deutsche Betreuungsrecht oft als besonders "modernes" Beispiel (was auch immer das bedeuten soll) herangezogen wird, so ist leider unsere Erfahrung, dass in den Köpfen oft noch das alte Recht umgesetzt wird und das auch wieder, weil es keine auch nur annähernd geeignete Breiteninformation zum aktuellen Stand des Themas "Behinderung" zu geben scheint. In der Praxis wird eben doch oft über die Köpfe von Autisten entschieden und sei es nur, weil die Betreuer wie auch die entscheidenden Richter selbst nicht bereit sind, barrierefrei fernschriftlich zu kommunizieren, was offenbar in erschreckendem Ausmaß noch immer stattfindet. Dies läuft im Grunde darauf hinaus, dass der Betreute praktisch gar nicht mit dem eigenen rechtlichen Betreuer kommunizieren kann oder dies nur unter erheblichem schmerzvollen Kräfteinsatz bei ohnehin schon vorhandener chronischer Überlastung. Wenn dann dem rechtlich betreuten Autisten auch wie ebenfalls noch erschreckend oft kein Internet-PC zur freien und sicher unbewachten Benutzung zur Verfügung steht, kann er sich nicht einmal sinnvoll Hilfe organisieren. Auch barrierefreien fernschriftlichen Kontakt zu Anwälten in erforderlicher Intensität und Verlässlichkeit herzustellen (z.B. via eMail), erweist sich in der Praxis oft als fast unmöglich, abgesehen von dem Problem, dass auch Anwälte oft verbreitete Klischeevorstellungen zu Autisten besitzen. Leider sind ärztliche Gutachten, die in Betreuungssachen eine Rolle spielen können, speziell in Bezug auf Autisten oft von erschreckend geringer Qualität.

Wenn also im Fall der Bevölkerungsgruppe der Autisten durchaus von nicht wenigen involvierten Personen erst einmal davon ausgegangen zu werden scheint, dass Autisten ohnehin zu keiner freien Willensbestimmung fähig seien, so ist dies vor allem schon deswegen schädlich, weil aufgrund oft unzumutbarer Lebensumstände die betreffenden Autisten sich gar nicht auch nur halbwegs effektiv gegen ihre Entrechtung wehren können. Hier gilt dann leider oft "wo kein Kläger, da kein Richter", weswegen wir fordern, dass bundesweit selbstbestimmten Organisationen von Behinderten Zugangsrechte, ohne erforderliche vorhergehende Anmeldung, zu allen betreffenden Behinderteneinrichtungen, Heimen und Krankenhäusern einzuräumen. Hierbei kann teilweise das Sächsische Modell der Besuchskommissionen gemäß des Landesgleichstellungsgesetz als Vorbild herangezogen werden. Jedoch sollte die Mitwirkung im Rahmen solcher Kontrollrechte wesentlich niederschwelliger und gesellschaftsoffener gefasst werden, anstatt eine Teilnahme an bürokratisch schwerfällige langjährige Ernennungen zu knüpfen. Es kann nicht sein, dass solche Kommissionen fast nur von Funktionären großer Verbände besetzt werden, die oft persönlich keine vergleichbaren eigenen Behinderungserfahrungen aufweisen. In diesem Sinne müsste es auch speziell der Interessenvertretung von Autisten aufgrund der Barrierefreiheit der kontrollierenden Autisten zugestanden werden, umeigene Kontrollbesuche bei freier Zeitgestaltung vorzunehmen.

Nahezu absurd wird es, wenn Autisten in ihrem vermeintlichen Interesse mit Gewalt davon abgehalten werden, aus Lebensumständen zu fliehen, die für sie eine kontinuierliche (Schmerz erregende) Zumutung darstellen und aus solchen völlig berechtigten Fluchtversuchen eine vermeintliche Unfähigkeit konstruiert wird, das eigene Wohl korrekt einzuschätzen. Im Vergleich zu manchen eigentlich auch änderbaren Situationen, in die Autisten gezwungen werden, ist ein Leben "unter der Brücke" geradezu paradiesisch, was sich jedoch fast nie jemand im Umfeld eingestehen mag. Hier bedarf es empathischer Unterstützung durch andere Autisten im Einzelfall.

Da viele Autisten aufgrund verbreiteter Diskriminierungen arbeitslos sind, wäre auch das Potenzial vorhanden, unter der selbstbestimmten Leitung der Interessenvertretung der Autisten und nach einer gewissen Vorbereitungsphase, diesen eklatant nötigen Bedarf der Unterstützung von Autisten, durch ihnen gemütsmäßig nahe andere Autisten, auch faktisch mehr und mehr zu decken. Jedoch geschieht bisher nichts in dieser Art; Gelder stehen offenbar auch nicht zur Verfügung, um eine entsprechende flächendeckende Infrastruktur zu errichten. Ebenso konnte die ESH bisher keine Mittel aktivieren, um zumindest erst einmal eine autistengeführte Einrichtung zu schaffen, die geeignete Autisten aus Heimen aufnimmt und von dort zu einem selbstständigen Leben zu entlassen. Diese Entlassungen finden oft nicht statt, da dem finanzielle Interessen der Betreiber entgegenstehen oder nicht die Kompetenz vorhanden ist, um geeignete Lebensbedingungen zu schaffen, unter denen Autisten zunächst erst einmal wieder Kräfte sammeln könnten für ein selbstständiges Leben.

Nicht hinnehmbar ist es, wenn Autisten, die aus irgendwelchen Gründen in allen Punkten unter rechtlicher Betreuung stehen, gemäß §13,2 oder 3 BWahlG und ähnlichen Vorschriften das Stimm- und Wahlrecht aberkannt wird. Solche Autisten haben teilweise überdurchschnittlich genaue politische Vorstellungen.

Die offenbar erwogene Übertragung von Kompetenzen von Betreuungsgerichten auf Betreuungsbehörden sehen wir sehr kritisch. Hier durch wäre damit zu rechnen, dass mehr ungute Entscheidungen getroffen würden. Nach unserer Erfahrung neigen Verwaltungsbehörden stärker zu ungerechten und diskriminierenden Entscheidungen als Gerichte. Dies geht nicht nur auf mangelnde Ausstattung zurück, sondern oft in Bezug auf Autisten auf größere Anfälligkeit für klischee- und fehlinformationsbedingte Fehlerwägungen als es bei Gerichten zu beobachten ist, die routinierter darin zu sein scheinen tatsächlich Gerechtigkeit zu üben.

Allgemein ist es nach unseren Erfahrungen so, dass Ämter Beratungspflichten in der Regel nur sehr mangelhaft und im "eigenen" Kosteninteresse parteiisch nachkommen. Zu Servicestellen verzichten wir zunächst auf eine Einschätzung, da die Regierung selbst einräumt, dass die Beratungsleistung in diesem Rahmen häufig noch nicht zufriedenstellend ist.

Wie aus den oben erfolgten Darstellungen resultiert, werden in Bezug auf die Situation von Autisten, was das Betreuungsrecht angeht, vor allem praktische Defizite festgestellt, auf die der Gesetzgeber manchmal leider nur bedingten Einfluss hat. Es wurden jedoch auch Punkte genannt, in denen der Gesetzgeber Klarstellungen treffen könnte, etwa beim Recht auf fernschriftliche Kommunikation und der Bewertung des Fernhaltens von Autisten von einem eigenen Internetzugang als nahezu unersetzlichem Medium barrierefreier Kommunikation als strafbare

Freiheitsberaubung. Es ist schwer in einen Bereich hinein genauer zu regeln, der sehr von subjektiven Eindrücken Beteiligter abhängig ist. Sicherlich könnte er jedoch einiges unternehmen, um die erwähnten - im ganzheitlichen Zusammenhang relevanten Punkte - in Zusammenarbeit mit der Interessenvertretung der Autisten im Rahmen seiner Möglichkeiten voranzutreiben.

Bei der Bereitstellung von Mitteln für Assistenz im Sinne eines Arbeitgebermodells/Persönlichen Budgets wäre es wünschenswert, wenn hier eine weitere Vereinfachung durch den Gesetzgeber erfolgen würde. Hier wäre es weiter wünschenswert, die regional teils noch aktiven Landschaftsverbände (z.B. LWL) sauber zu zerschlagen, deren Tätigkeitsumfang besonders ungute Interessenkonflikte mit sich bringt. Aus unserer Sicht ist Vieles machbar, ohne zusätzliche Kosten zu verursachen oder würde gar Kosten einsparen, z.B. weil teure und unvertretbare Heimaufenthalte entfallen würden, etc.

Ein Großteil der Kosten "wegen Autismus" sind tatsächlich vermeidbare Diskriminierungskosten, die die Mehrheitsgesellschaft durch die Ausgrenzung von Autisten insbesondere aus gesellschaftlichen Organisationsvorgängen selbst verursacht.

Fazit:

- Auch in Bezug auf Autisten muss gelten: "Nichts über uns oder ohne uns (ohne autistendominierte Interessenvertretung)!" Davon sind wir heute in Deutschland in der Realität noch extrem weit entfernt.
- Autistisches Wesen wird von den Fachleuten nach wie vor falsch bewertet.
- Die falschen Bewertungen in den angelegten Akten führen zu fortgeschriebener Diskriminierung.
- Autisten sehen sich durch Elternverbände nicht vertreten.
- Autisten brauchen Begleitung, keine Umerziehung und Bevormundung.
- Der diesbezügliche Erziehungsgedanke zieht sich durch viele Rechtsnormen und führt bei Berührungen mit Ämtern, Ärzten, Schulen, Arbeitsvermittlungen etc. zu Überheblichkeit und Amtsanmaßung.- Er gehört abgeschafft.
- Erwachsene Autisten sollten über ein ausreichend ausgestattetes Persönliches Budget im Sinne eines Arbeitgebermodells die Individualität leben können, die für sie gesund ist. Leistungserbringung in der Form des Persönlichen Budgets darf nicht dazu führen, dass an Träger weniger Mittel gezahlt werden als vorher, zu denen dann in Eigenregie real keine hochwertige Assistenz zu organisieren ist.
- Heime können mit ihren vorgegebenen Lebensbedingungen Autisten krank machen.
- Das Absprechen von Selbstbestimmungsfähigkeit der Autisten, die sich anders äußern, muss beendet werden.

- Träger der örtlichen Sozialhilfe und sonstige Bewertungsstellen haben nicht selten Interessenkollisionen, da sie mitunter Betreiber von Einrichtungen sind, die belegt werden müssen, um sich zu tragen.

- Wenn in Deutschland über Autismus geredet wird und Entscheidungen über Autisten gefällt werden, wenn Leid vermieden werden soll, dann muss es verpflichtend werden, sich von erwachsenen Autisten als Anwalt autistischer Angelegenheiten beraten zu lassen.
- Die Enthinderungsselbsthilfe von Autisten für Autisten (und Angehörige) bietet diese Beratung an.